

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 5

Freiburg im Breisgau, 25. Februar

1965

Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964. — Dokumente zur Durchführung der Instruktion vom 26. September 1964 in den Diözesen Deutschlands:
A Beschlüsse der Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands am 6. November 1964 in Rom
B Reskripte des „Rates zur Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie“ vom 20. November 1964
C Erklärungen und Anweisungen zu den Beschlüssen der Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands vom 6. November 1964 über die Feier der heiligen Messe. —
Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft (1965). — Theologische Grundlagen für die Neuordnung des Gottesdienstes.

Nr. 28

Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964

SACRA CONGREGATIO RITUUM

HEILIGE RITENKONGREGATION

Instructio

Instruktion

ad executionem Constitutionis
de sacra Liturgia
recte ordinandam

zur ordnungsgemäßen Durchführung
der Konstitution
über die heilige Liturgie

PROOEMIUM

VORWORT

I. De natura huius Instructionis

1. Inter Oecumenici Concilii Vaticani II primitias Constitutio de sacra Liturgia merito adnumeratur, utpote quae partem excellentissimam actionis Ecclesiae moderetur; eaque tanto abundantiores fructus feret quanto altius animarum pastores atque christifideles genuinum eiusdem spiritum perspexerint et volenti animo in usum deduxerint.

2. Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia, a Summo Pontifice Paulo VI fel. regnante per Litteras Apostolicas Sacram Liturgiam institutum, munus sibi commissum alacriter iam coepit, tum ad Constitutionis earundemque Litterarum Apostolicarum praecepta sancte perficienda, tum ad ea omnia praestanda quae interpretationem et executionem horum Documentorum respiciunt.

3. Cum autem maximi momenti sit, ut, iam ab initio, haec Documenta recte ubique applicentur, sublatis, si quae sint, dubiis circa ipsorum inter-

I. Sinn und Zweck dieser Instruktion

1. Die Konstitution über die heilige Liturgie zählt mit Recht zu den Erstlingsgaben des II. Vatikanischen Konzils; denn sie ordnet den hervorragendsten Teil der Tätigkeit der Kirche, und sie wird um so reichere Frucht bringen, je tiefer Seelsorger und Gläubige ihren wahren Geist erfassen und bereiten Herzens in die Tat umsetzen.

2. Der glorreich regierende Papst Paul VI. hat durch das Apostolische Schreiben Sacram Liturgiam den „Rat zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie“ eingesetzt. Dieser hat seine Aufgabe sogleich freudig in Angriff genommen, um die Verordnungen der Konstitution getreulich auszuführen und all das zu leisten, was zur Auslegung und Ausführung dieser beiden Dokumente erforderlich ist.

3. Nun ist es von größter Bedeutung, daß alle in bezug auf die Auslegung dieser Dokumente etwa vorhandenen Zweifel behoben und ihre Bestim-

terpretationem, «Consilium», de mandato Summi Pontificis, praesentem Instructionem paravit, in qua munera Coetuum Episcoporum in re liturgica clarius definiuntur, nonnulla principia, quae in prae-laudatis Documentis verbis generalioribus praebentur, pressius explicantur, ac denique nonnulla quae iam nunc, ante librorum liturgicorum instaurationem, in praxim deduci possunt, fieri permittuntur aut statuuntur.

II. De nonnullis principiis animadvertendis

4. Quae autem iam nunc in praxim deducenda definiuntur eo pertinent ut Liturgia perfectius semper menti Concilii respondeat de fidelium actuosa participatione promovenda.

Insuper generalis sacrae Liturgiae instauratio aptius a fidelibus accipietur, si gradatim atque per progressionem procedet, et si iis per debitam catechesim a pastoribus proposita et explicata fuerit.

5. Attamen, in primis necesse est ut omnes sibi persuasum habeant Constitutionem Concilii Vaticani II de sacra Liturgia non sibi proponere tantum formas et textus liturgicos mutare, sed potius illam fidelium institutionem illamque actionem pastorem excitare, quae sacram Liturgiam veluti culmen et fontem habeat (cfr. Const. art. 10). Mutationes enim in sacram Liturgiam usque adhuc inductae atque in posterum inducendae ad hunc finem ordinantur.

6. Vis autem huius actionis pastoralis circa Liturgiam ordinandae in eo posita est ut Mysterium paschale vivendo exprimitur, in quo Filius Dei incarnatus, oboediens factus usque ad mortem crucis, in resurrectione et ascensione ita exaltatur, ut ipse vitam divinam cum mundo communicet, qua homines mortui peccato et Christo conformati „iam non sibi vivant, sed ei qui pro ipsis mortuus est et resurrexit“ (2 Cor. 5, 15).

Quod fit per fidem et fidei sacramenta, id est praecipue per Baptismum (cfr. Const. art. 6) et sacrosanctum Eucharistiae mysterium (cfr. Const. art. 47), circa quod ordinantur cetera sacramenta et sacramentalia (cfr. Const. art. 61), et celebrationum circulus, quo paschale Christi mysterium per annum in Ecclesia explicatur (cfr. Const. art. 102—107).

7. Quare, etsi Liturgia totam actionem Ecclesiae non explet (cfr. Const. art. 9), probe tamen atten-

mungen überall richtig angewandt werden. Zu diesem Zweck hat der „Rat“ auf Geheiß des Papstes die vorliegende Instruktion ausgearbeitet. Darin werden die Aufgaben der Bischofskonferenzen auf dem Gebiet der Liturgie klarer umrissen und einige Grundsätze, die in den vorgenannten Dokumenten nur in allgemeiner Form enthalten sind, deutlicher umschrieben. Schließlich wird durch sie erlaubt oder vorgeschrieben, daß einiges von dem, was schon jetzt, vor der Reform der liturgischen Bücher, verwirklicht werden kann, auch verwirklicht wird.

II. Einige Grundsätze

4. Die Bestimmungen über das, was jetzt schon verwirklicht werden kann, haben zum Ziel, daß die Liturgie immer vollkommener der Absicht des Konzils entspreche, die tätige Teilnahme der Gläubigen zu fördern.

Darüber hinaus wird die allgemeine Erneuerung der Liturgie von den Gläubigen leichter aufgenommen werden, wenn sie Schritt für Schritt und stufenweise erfolgt, und wenn sie ihnen durch gebührende Unterweisung von den Seelsorgern vorgelegt und erläutert wird.

5. Vor allem aber muß sich ein jeder darüber klar sein, daß es nicht die Absicht der Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie ist, bloß liturgische Formen und Texte zu ändern. Sie will vielmehr jene Erziehung der Gläubigen und jene Seelsorge fördern, für welche die heilige Liturgie „Gipfel und Quelle“ ist (vgl. Konst. Art. 10). Alle Änderungen nämlich, die in der heiligen Liturgie bisher vorgenommen wurden oder in Zukunft vorgenommen werden, sind auf dieses Ziel hingeeordnet.

6. Wesen und Bedeutung dieser Seelsorge, welche die Liturgie zur Mitte hat, bestehen darin, daß das Leben geprägt wird vom Pascha-Mysterium: Der Gottessohn, der Fleisch angenommen hat, ist gehorsam geworden bis zum Tod am Kreuze und ist in der Auferstehung und der Himmelfahrt so erhöht, daß er die Welt teilhaben läßt an seinem eigenen göttlichen Leben, durch das die Menschen, der Sünde abgestorben und Christus gleichförmig geworden, „nicht mehr sich leben, sondern dem, der für sie gestorben und auferstanden ist“ (2 Kor 5, 15).

Das geschieht durch den Glauben und durch die Sakramente des Glaubens, d. h. vor allem durch die Taufe (vgl. Konst. Art. 6) und das heilige Geheimnis der Eucharistie (vgl. Konst. Art. 47), das rings umgeben ist von den übrigen Sakramenten und Sakramentalien (vgl. Konst. Art. 61), wie auch vom Kreis der Festfeiern, in dem das Pascha-Mysterium Christi das Jahr hindurch in der Kirche entfaltet wird (vgl. Konst. Art. 102—107).

7. Wenn auch das ganze Tun der Kirche sich nicht in der Liturgie erschöpft (vgl. Konst. Art. 9), so ist

dendum est ut opera pastoralia cum sacra Liturgia debite connectantur, et simul actio pastoralis liturgica non quasi separata ac veluti abstracta, sed cum aliis operibus pastoralibus intime unita exerceatur.

Praesertim autem necesse est ut intima unio viget Liturgiam inter et catechesim, religiosam institutionem atque praedicationem.

III. De fructibus qui exinde sperantur

8. Episcopi proinde et eorum in sacerdotio adiutores munus suum pastorale universum circa Liturgiam ordinatum pluris in dies faciant. Ita et fideles per perfectam participationem sacrarum celebrationum vitam divinam copiose haurient et, fermentum Christi et sal terrae effecti, eandem annuntiant et in alios transfundent.

CAPUT I

DE QUIBUSDAM NORMIS GENERALIBUS

I. De harum normarum applicatione

9. Practicae normae, quae sive in Constitutione sive in hac Instructione inveniuntur, necnon ea quae per hanc eandem Instructionem iam nunc, ante librorum liturgicorum instaurationem, fieri permittuntur aut statuuntur, etsi ad solum ritum romanum spectant, possunt tamen et aliis ritibus latinis, servatis de iure servandis, applicari.

10. Ea quae competenti auctoritati ecclesiasticae territoriali in hac Instructione demandantur, ab eadem tantum auctoritate, per legitima decreta, ad effectum deduci possunt ac debent.

In singulis vero casibus, tempus et adiuncta definiantur, a quibus haec decreta vigere incipiant, rationabili semper interiecto vacationis tempore, ut fideles interim ad ipsa exsequenda instrui et manuduci valeant.

II. De liturgica clericorum institutione (ad Const. art 15—16 et 18)

11. Ad liturgicam clericorum institutionem quod attinet:

a) in facultatibus theologicis cathedra liturgiae habeatur, et omnes alumni debitam institutionem liturgicam accipiant; in seminariis autem studiorumque domibus religiosis curent Ordinarii locorum et Superiores maiores ut quamprimum adsit

dennoch sorgsam darauf zu achten, daß die verschiedenen Tätigkeiten der Seelsorge mit der heiligen Liturgie gebührend verbunden werden und andererseits das pastoralliturgische Wirken nicht losgelöst und isoliert ist, sondern in engster Verbindung mit den übrigen pastoralen Aufgaben steht.

Vor allem aber ist es notwendig, daß eine enge Einheit bestehe zwischen der Liturgie einerseits, und Katechese, religiöser Erziehung und Predigt andererseits.

III. Die erhofften Früchte

8. Die Bischöfe und ihre priesterlichen Mitarbeiter sollen daher ihre gesamte Seelsorgsaufgabe, welche in der Liturgie ihre Mitte hat, von Tag zu Tag höher schätzen. Dann werden auch die Gläubigen durch eine vollkommene Teilnahme an den heiligen Feiern göttliches Leben in Fülle schöpfen; Sauerteig Christi und Salz der Erde geworden, werden sie dieses Leben verkünden und auf andere überströmen lassen.

1. KAPITEL

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

I. Anwendung dieser Richtlinien

9. Die praktischen Richtlinien, die in der Konstitution und in dieser Instruktion enthalten sind, wie auch alle Änderungen, die in dieser Instruktion schon jetzt, vor der Reform der liturgischen Bücher, erlaubt oder vorgeschrieben werden, betreffen nur den römischen Ritus. Sie dürfen indes unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften auch auf die anderen lateinischen Riten angewandt werden.

10. Was der für ein bestimmtes Gebiet zuständigen kirchlichen Autorität in dieser Instruktion übertragen wird, kann und darf nur von dieser Autorität durch rechtsgültige Verordnungen durchgeführt werden.

In jedem Einzelfall sollen Zeitpunkt und nähere Umstände des Inkrafttretens dieser Verordnungen bestimmt werden. Dabei ist immer eine angemessene Übergangszeit festzusetzen, damit die Gläubigen inzwischen im Hinblick auf die Durchführung dieser Beschlüsse unterwiesen und angeleitet werden können.

II. Die liturgische Ausbildung der Kleriker

(zu Art. 15—16 und 18 der Konstitution)

11. Im Hinblick auf die liturgische Ausbildung der Kleriker soll Folgendes gelten:

a) An den Theologischen Fakultäten soll ein Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft bestehen, damit alle Theologiestudenten die erforderliche liturgische Ausbildung erhalten; die Ortsordinarien und höheren Ordensoberen sollen dafür sorgen, daß in

specialis magister disciplinae liturgicae probe formatus;

b) magistri qui sacrae Liturgiae disciplinae docendae praeficiuntur, quamprimum formentur, ad normam art. 15 Constitutionis;

c) ad ulteriorem clericorum institutionem liturgicam, eorum praesertim qui in vinea Domini iam operantur, pro opportunitate erigantur Instituta liturgica pastoralia.

12. Liturgia per congruum tempus doceatur, a competenti auctoritate in ratione studiorum indicandum, et apta methodo tradatur, ad normam art. 16 Constitutionis.

13. Celebrationes liturgicae quam perfectissime agantur, ac proinde:

a) rubricae sedulo observentur et caeremoniae decore exercentur, sub assidua moderatorum vigilantia, praemissis necessariis exercitationibus;

b) clericis muneribus liturgicis sui ordinis frequenter fungantur, idest diaconi, subdiaconi, acolythi, lectoris, et insuper commentatoris et cantoris;

c) ecclesiae et oratoria, sacra supellex in genere et sacrae vestes speciem genuinae artis christianae, etiam hodiernae, praeseferant.

III. De clericorum vitae spiritualis formatione liturgica (ad Const. art 17)

14. Ut clerici formentur ad plenam celebrationum liturgicarum participationem et ad vitam spiritualem ex iis hauriendam atque cum aliis postea communicandam, Constitutio de sacra Liturgia in seminariis studiorumque domibus religiosis, ad normam documentorum Apostolicae Sedis, plane ad effectum ducatur, unanimiter et concorditer ad hoc conspirantibus omnibus moderatoribus et magistris. Aptam autem manuductio ad sacram Liturgiam clericis praebetur commendatione librorum de Liturgia, praesertim sub aspectu theologico et spirituali, tractantium, qui in bibliotheca debito numero praesto sint; meditationibus atque praedicationibus, quae in primis ex fonte sacrae Scripturae et Liturgiae hauriantur (cfr. Const. art. 35, 2); et communi exercitio eorum, quae consuetudines christianaeque disciplinae secum ferunt, variis temporibus anni liturgici congruentia.

den Seminarien und in den Studienhäusern der Orden sobald wie möglich ein eigener Dozent für Liturgiewissenschaft bestellt werde, der eine gezielte Ausbildung erhalten hat.

b) Die Dozenten für das Fach Liturgiewissenschaft sollen möglichst bald herangebildet werden, gemäß Art. 15 der Konstitution.

c) Für die liturgische Weiterbildung der Kleriker, besonders jener, die bereits in der Seelsorge arbeiten, sollen tunlichst Einrichtungen geschaffen werden zur Förderung einer von der Liturgie her bestimmten Seelsorge.

12. Für die Liturgiewissenschaft soll von der zuständigen Autorität in der Studienordnung ein angemessener Zeitraum festgelegt werden; sie soll in Übereinstimmung mit Art. 16 der Konstitution auf die ihr gemäße Weise gelehrt werden.

13. Die Liturgie soll so vollkommen wie möglich gefeiert werden; daher gelte:

a) Unter ständiger Aufsicht der Oberen sollen die notwendigen Übungen gehalten, die Rubriken sorgfältig beachtet und die heiligen Handlungen würdig vollzogen werden.

b) Die Kleriker sollen oft die Funktionen ihres Weihegrades ausüben, nämlich die eines Diakons, Subdiakons, Acolythen und Lektors; dazu die eines Vorbeters und Sängers.

c) Kirchen und Kapellen, das kirchliche Gerät insgesamt und die gottesdienstlichen Gewänder sollen den Glanz der Schönheit einer echten christlichen Kunst, auch einer solchen der Gegenwart, an sich tragen.

III. Die liturgische Formung des geistlichen Lebens der Kleriker (zu Art. 17 der Konstitution)

14. Die Kleriker sollen so ausgebildet werden, daß sie die liturgischen Feiern voll und ganz mitvollziehen, aus ihnen ihr geistliches Leben schöpfen und es später anderen mitteilen können. Deshalb soll die Konstitution über die heilige Liturgie in den Seminarien und Studienhäusern der Orden in Übereinstimmung mit den Dokumenten des Apostolischen Stuhles ohne jeden Abstrich durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sollen die Oberen und Dozenten eines Sinnes und eines Herzens zusammenwirken und die Kleriker in geeigneter Weise zur Liturgie hinführen. Das geschehe durch Empfehlung von Büchern über die heilige Liturgie (besonders solcher Werke, welche die Liturgie unter dem theologischen und geistlichen Gesichtspunkt behandeln; diese sollen in genügender Anzahl in der Bibliothek zur Verfügung stehen), durch Betrachtung und Predigt (diese sollen vor allem aus den Quellen der Heiligen Schrift und der Liturgie schöpfen; vgl. Konst. Art. 35, 2) und durch gemeinsame Übung all dessen, was gemäß den verschiedenen Zeiten des liturgischen Jahres Brauch und christliche Lebensordnung mit sich bringen.

15. Eucharistia, totius vitae spiritualis centrum, cotidie celebretur variis et aptioribus adhibitis formis, quae participantium condicioni melius respondeant (cfr. Const. art. 19).

Die vero dominica aliisque maioribus diebus festis, Missa, omnibus qui in domo sunt participantibus, in cantu celebretur, cum homilia, et, quantum fieri potest, communione sacramentali eorum qui non sunt sacerdotes. Sacerdotes autem, cum utilitas christifidelium singularem eorum celebrationem non postulat, praesertim in solemnioribus festivitibus, concelebrare possunt, postquam novus ritus publici iuris factus fuerit.

Expedi ut saltem maioribus diebus festis sacrorum alumni Eucharistiam circa Episcopum in ecclesia cathedrali congregati participant (cfr. Const. art. 41).

16. Maxime convenit ut clerici, etsi divini Officii obligatione nondum adstricti, cotidie in communi recitent vel cantent mane Laudes, ut preces matutinas, sero autem Vesperas, ut preces vespertinas, vel Completorium, in fine diei. Ipsi moderatores hanc communem recitationem, quantum fieri potest, participant. Praeterea clericis in sacris ordinatis tempus sufficiens ad Officium divinum persolvendum in ordine diei tribuatur.

Expedi ut saltem maioribus diebus festis, sacrorum alumni Vesperas in ecclesia cathedrali, pro opportunitate, cantent.

17. Pietatis exercitia secundum cuiusque loci vel Instituti leges aut consuetudines ordinata, debito in honore habeantur. Attendatur tamen, ut, praesertim si in communi fiunt, sacrae Liturgiae, ad mentem art. 13 Constitutionis, congruant et temporum anni liturgici rationem habeant.

IV. De sodalium Statuum perfectionis formatione liturgica

18. Ea quae de clericorum vitae spiritualis formatione liturgica in articulis praecedentibus dicuntur etiam ad sodales Statuum perfectionis, sive viros sive mulieres, servatis servandis, applicari debent.

V. De fidelium institutione liturgica (ad Const. art. 19)

19. Annitantur animarum pastores ut praeceptum Constitutionis de fidelium institutione liturgica eorumque actuosa participatione, interna et externa, „iuxta ipsorum aetatem, condicionem, vitae genus et religiosae culturae gradum“ (Const. art. 19) prosequenda, sedulo ac patienter perficiant. Praesertim vero curent liturgicam institutionem et actuosam participationem eorum qui in sodalitatibus religiosis

15. Die Eucharistie, Mitte des gesamten geistlichen Lebens, soll täglich im Wechsel der verschiedenen geeigneten Formen gefeiert werden, wie diese den Voraussetzungen der Teilnehmer am besten entsprechen (vgl. Konst. Art. 19).

Am Sonntag aber und an anderen höheren Festtagen soll die Messe unter Teilnahme aller, die im Hause sind, als „gesungene Messe“ gefeiert werden, mit Homilie und nach Möglichkeit mit sakramentaler Kommunion derer, die nicht Priester sind. Soweit das geistliche Wohl der Gläubigen nicht die Einzelzelebration der Priester verlangt, können diese, vor allem an den höheren Festtagen, konzelebrieren, sobald der neue Ritus veröffentlicht ist.

Es empfiehlt sich, daß die Theologiestudenten, wenigstens an den höheren Festtagen, um den Bischof versammelt, an der Eucharistiefeier in der Kathedrale teilnehmen (vgl. Konst. Art. 41).

16. Höchst geziemend ist es, daß die Kleriker auch wenn sie noch nicht zum Stundengebet verpflichtet sind, täglich gemeinsam die Laudes als Morgengebet und abends die Vesper als Abendgebet oder zum Abschluß des Tages die Komplet rezitieren oder singen. Die Oberen sollen nach Möglichkeit an diesem Gebet teilnehmen. Darüber hinaus werde für die Kleriker der höheren Weihegrade in der Tagesordnung genügend Zeit zum Breviergebet vorgesehen.

Es ist wünschenswert, daß die Theologen wenigstens an den höheren Festtagen nach Möglichkeit die Vesper in der Kathedrale singen.

17. Die Frömmigkeitsübungen, wie sie nach Vorschrift und Brauch eines jeden Ortes oder Studienhauses geregelt sind, sollen gebührend in Ehren gehalten werden. Dabei achte man jedoch darauf, daß sie, besonders wenn sie in Gemeinschaft vollzogen werden, im Sinn von Art. 13 der Konstitution mit der heiligen Liturgie in Einklang stehen und der Zeit des Kirchenjahres Rechnung tragen.

IV. Die liturgische Bildung in den religiösen Gemeinschaften

18. Das in den vorausgehenden Artikeln über die liturgische Formung des geistlichen Lebens der Kleriker Gesagte ist sinngemäß auch auf die Mitglieder der religiösen Männer- und Frauen-Gemeinschaften anzuwenden.

V. Die liturgische Bildung der Gläubigen (zu Art. 19 der Konstitution)

19. Die Seelsorger sollen sich darum bemühen, die Vorschrift der Konstitution betreffend die liturgische Bildung und die tätige Teilnahme der Gläubigen, die innere und die äußere, „je nach deren Alter, Verhältnissen, Art des Lebens und Grad der religiösen Entwicklung“ (Konst. Art. 19), mit Eifer und Geduld durchzuführen. Ganz besonders aber sollen sie Sorge tragen für die liturgische Bildung

laicorum versantur, cum ipsorum officium sit vitam Ecclesiae intimius participare atque sacris pastoribus adiumentum afferre etiam in vita liturgica parociae opportune fovenda (cfr. Const. art. 42).

VI. De competenti auctoritate in re liturgica (ad Const. art. 22)

20. Sacrae Liturgiae moderatio ad Ecclesiae auctoritatem pertinet; nemo proinde alius in hac re suo Marte procedat, cum detrimento, saepius, ipsius Liturgiae eiusque instaurationis a competenti auctoritate peragenda.

21. Apostolicae Sedis est tum libros liturgicos generales instaurare atque approbare, tum sacram Liturgiam in iis quae universam Ecclesiam respiciunt ordinare, tum Acta et deliberationes auctoritatis territorialis probare seu confirmare, tum eisdem auctoritatis territorialis propositiones et petitiones accipere.

22. Episcopi est Liturgiam intra fines suae dioeceseos, iuxta normas et spiritum Constitutionis de sacra Liturgia, necnon decretorum Apostolicae Sedis et competentis auctoritatis territorialis, moderari.

23. Varii generis territoriales coetus Episcoporum, ad quos moderatio rei liturgicae, vi art. 22 § 2 Constitutionis, pertinet, *i n t e r i m* intellegi debent:

a) vel coetus omnium Episcoporum alicuius nationis, ad normam Litt. Apost. Sacram Liturgiam, n. X;

b) vel coetus iam legitime constitutus ex Episcopis, aut ex Episcopis aliisque locorum Ordinariis, plurium nationum constans;

c) vel coetus, de licentia Apostolicae Sedis, constituendus ex Episcopis aut ex Episcopis aliisque locorum Ordinariis plurium nationum, praesertim si in singulis nationibus Episcopi tam pauci sunt, ut aptius simul conveniant ex variis nationibus eisdem sermonis eiusdemque cultus civilis.

Si vero peculiare locorum condiciones aliud suadeant, res Apostolicae Sedi proponatur.

24. Ad praedictos vero coetus vocari debent:

- a) Episcopi residentiales;
- b) Abbates et Praelati nullius;
- c) Vicarii et Praefecti Apostolici;
- d) Administratores Apostolici dioecesium stabiliter constituti;

und tätige Teilnahme der Mitglieder der religiösen Laienvereinigungen; denn diese haben die Verpflichtung, innigeren Anteil am Leben der Kirche zu nehmen und den Seelsorgern Hilfe zu leisten, auch bei der Förderung des liturgischen Lebens der Pfarrgemeinde (vgl. Konst. Art. 42).

VI. Die in liturgischen Fragen zuständige Autorität (zu Art. 22 der Konstitution)

20. Das Recht, die heilige Liturgie zu ordnen, steht der kirchlichen Autorität zu. Es darf daher kein anderer in dieser Sache nach eigenem Gutdünken vorgehen; sonst leidet oftmals die Liturgie und ihre Erneuerung Schaden, die allein von der zuständigen Autorität durchzuführen ist.

21. Dem Apostolischen Stuhl steht es zu, die allgemeinen liturgischen Bücher zu reformieren und zu approbieren, die heilige Liturgie, soweit sie die Gesamtkirche betrifft, zu regeln, die Verhandlungsakten der für ein Gebiet zuständigen Autorität zu billigen, d. h. zu bestätigen, und die Vorschläge und Eingaben der für ein Gebiet zuständigen Autorität anzunehmen.

22. Dem Bischof steht es zu, die Liturgie in seiner Diözese zu ordnen in Übereinstimmung mit den Vorschriften und dem Geiste der Konstitution über die heilige Liturgie, den Dekreten des Apostolischen Stuhles und der für das Gebiet zuständigen Autorität.

23. Als „für bestimmte Gebiete zuständige Bischofsvereinigungen verschiedener Art“, denen kraft Artikel 22 § 2 der Konstitution die Regelung der Liturgie zusteht, gelten einstweilen:

a) die Versammlung aller Bischöfe einer Nation gemäß Nr. X des Apostolischen Schreibens *Sacram Liturgiam*;

b) die bereits rechtmäßig konstituierte Versammlung von Bischöfen oder von Bischöfen und anderen Ortsordinarien aus mehreren Nationen;

c) die Versammlung von Bischöfen oder von Bischöfen und anderen Ortsordinarien aus mehreren Nationen, die mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles vor allem dann zu konstituieren ist, wenn die Zahl der Bischöfe in den einzelnen Nationen so gering ist, daß sich der Zusammenschluß von Bischöfen aus mehreren Nationen desselben Sprach- und Kulturraumes empfiehlt.

Legen die besonderen örtlichen Gegebenheiten eine andere Regelung nahe, so werde die Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl unterbreitet.

24. Zu den vorgenannten Versammlungen müssen berufen werden:

- a) die regierenden Bischöfe;
- b) die Gefreiten Äbte und Prälaten;
- c) die Apostolischen Vikare und Präfecten;
- d) die für dauernd bestellten Apostolischen Administratoren von Bistümern;

e) ceteri omnes locorum Ordinarii, Vicariis Generalibus exceptis.

Episcopi Coadiutores et Auxiliares vocari possunt a Praeside, cum consensu maioris partis illorum qui cum voto deliberativo coetui intersunt.

25. Coetus convocatio, nisi pro quibusdam locis et attentis peculiaribus rerum adiunctis aliter legitime provideatur, fieri debet:

a) a respectivo Praeside, si agitur de coetibus iam legitime constitutis;

b) ab Archiepiscopo vel Episcopo cui legitime competit ius praecedentiae ad normam iuris, in aliis casibus.

26. Praeses, habito Patrum consensu, statuit ordinem servandum in quaestionibus examinandis, et ipsum coetum aperit, transfert, prorogat, absolvit.

27. Suffragium deliberativum competit omnibus de quibus in n. 24, Episcopis Coadiutoribus et Auxiliariis minime exceptis, nisi aliud in convocationis documento expresse caveatur.

28. Ad legitima ferenda decreta, duae ex tribus suffragiorum secretorum partes requiruntur.

29. Acta competentis auctoritatis territorialis ad Apostolicam Sedem transmittenda, ut ab hac probentur seu confirmantur, ea quae sequuntur contineant oportet:

- a) nomina eorum qui coetui interfuerunt;
- b) relationem de rebus actis;
- c) exitum suffragationis pro singulis decretis.

Haec Acta duplici exemplari exarata, a Praeside et Secretario coetus subscripta et sigillo debite munita, mittantur Consilio ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia.

30. Cum vero agitur de Actis in quibus decreta habentur circa usum et modum linguae vernaculae in Liturgia admittendae, praeter ea quae numero praecedenti recensentur, iuxta art. 36 § 3 Constitutionis et Litt. Apost. Sacram Liturgiam, n. IX contineant oportet etiam:

a) indicationem singularum partium, quae in Liturgia lingua vernacula dici statuuntur;

b) textuum liturgicorum lingua vernacula exaratorum duplex exemplar, quorum alterum coetui Episcoporum restituetur;

c) brevem relationem circa criteria, quibus interpretationis opus innixum est.

31. Decreta auctoritatis territorialis quae Apostolicae Sedis probatione seu confirmatione indigent,

e) alle übrigen Ortsordinarien mit Ausnahme der Generalvikare.

Die Koadjutoren und Weihbischöfe können vom Vorsitzenden mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder berufen werden.

25. Wenn nicht für bestimmte Orte und besondere Verhältnisse etwas anderes vorgesehen ist, muß die Versammlung einberufen werden:

a) vom jeweiligen Vorsitzenden, wenn es sich um Versammlungen handelt, die bereits rechtmäßig errichtet sind;

b) sonst vom Erzbischof oder Bischof, dem nach den Bestimmungen des Rechtes der Vorrang zu steht.

26. Der Vorsitzende setzt mit Zustimmung der Väter die Tagesordnung der zu behandelnden Fragen fest, eröffnet die Versammlung, verlegt, vertagt und schließt sie.

27. Beschließendes Stimmrecht steht allen unter Nr. 24 Genannten zu, auch den Koadjutoren und Weihbischöfen, außer es wäre im Berufungsschreiben ausdrücklich etwas anderes vorgesehen.

28. Zum rechtmäßigen Beschluß von Dekreten sind zwei Drittel der in geheimer Abstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.

29. Die Akten, die von der für das Gebiet zuständigen Autorität zur Billigung, d. h. Bestätigung an den Apostolischen Stuhl zu senden sind, müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Versammlungs-Teilnehmer;
- b) Bericht über die behandelten Fragen;
- c) das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Dekrete.

Diese Akten sollen in zwei vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Versammlung unterzeichneten und ordnungsgemäß mit dem Siegel versehenen Exemplaren an den Rat zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgia gesandt werden.

30. Handelt es sich jedoch um Akten und Dekrete zur Frage, ob und in welcher Weise die Muttersprache in der Liturgia zugelassen werden soll, so müssen sie neben den in der vorausgehenden Nr. 29 angeführten Angaben gemäß Art. 36 § 3 der Konstitution und Nr. IX des Apostolischen Schreibens Sacram Liturgiam darüber hinaus enthalten:

a) die Angabe der einzelnen Teile, für die in der Liturgia der muttersprachliche Vortrag vorgesehen ist;

b) die muttersprachlichen liturgischen Texte in doppelter Ausfertigung, von denen die eine der Bischofsversammlung zurückgesandt wird;

c) einen kurzen Bericht über die der Übersetzung zugrundeliegenden Kriterien.

31. Die Dekrete der für das Gebiet zuständigen Autorität, die der Billigung, d. h. Bestätigung durch

tunc tantum promulgentur et in praxim deducantur cum ab Apostolica Sede probata seu confirmata fuerint.

VII. De singulorum officio in Liturgia servando (ad Const. art. 28)

32. Partes quae ad scholam et ad populum spectant, si ab ipsis canuntur aut recitantur, a celebrante privatim non dicuntur.

33. Item a celebrante privatim non dicuntur lectiones quae a competenti ministro vel a ministrante leguntur aut canuntur.

VIII. De acceptione personarum non habenda (ad Const. art. 32)

34. Singuli Episcopi, aut si opportune videtur, Conferentiae Episcoporum regionales vel nationales, curent ut praescriptum sacrosancti Concilii, quo vetatur acceptio privatarum personarum aut conditionum socialium, sive in caeremoniis sive in exterioribus pompis, in suis territoriis in praxim adducatur.

35. De cetero ne omittant pastores cum prudentia et caritate adlaborare ut in actionibus liturgicis, et peculiari ratione in Missae celebratione et in Sacramentorum et Sacramentalium administratione, aequalitas fidelium etiam exterius eniteat ac praeterea omnis species quaestus vitetur.

IX. De nonnullis ritibus ad simpliciores formas reducendis (ad Const. art. 34)

36. Ut actiones liturgicae nobili illa simplicitate fulgeant, quae nostrae aetatis menti aptius respondent:

a) chori salutationes ex parte celebrantis et ministrorum fiant tantum in initio et in fine actionis sacrae;

b) cleri thurificatio, praeterquam eorum qui character episcopali sunt insignes, fiat per modum unius, ad singulas chori partes, triplici ductu;

c) altaris vero thurificatio unice ad altare perficiatur, ad quod actio liturgica celebratur;

d) oscula manus et rerum, quae porriguntur aut accipiuntur, omittantur.

X. De sacris verbi Dei celebrationibus (ad Const. art. 35, 4)

37. In locis quae sacerdote carent, si nulla copia est Missam celebrandi diebus dominicis et festis de

den Apostolischen Stuhl bedürfen, sind erst dann zu veröffentlichen und auszuführen, wenn sie vom Apostolischen Stuhl gebilligt, d. h. bestätigt worden sind.

VII. Die Rolle der verschiedenen Teilnehmer in der Liturgie (zu Art. 28 der Konstitution)

32. Singen oder rezitieren Schola oder Volk die ihnen zufallenden Teile, so werden diese vom Zelebranten nicht privat gesprochen.

33. Auch die Lesungen, die vom zuständigen Kleriker oder Ministranten vorgetragen oder gesungen werden, liest der Zelebrant nicht privat.

VIII. Kein Ansehen der Person (zu Art. 32 der Konstitution)

34. Die einzelnen Bischöfe, oder wenn es tunlich erscheint, die regionalen oder nationalen Bischofsversammlungen sollen dafür Sorge tragen, daß die Vorschrift des Konzils, durch die im Ritus und im äußeren Aufwand jede Bevorzugung von Privatpersonen oder einer sozialen Stellung verboten ist, in ihrem Gebiet durchgeführt wird.

35. Im übrigen sollen die Seelsorger es nicht unterlassen, mit Klugheit und Liebe darauf hinzuwirken, daß bei liturgischen Handlungen und besonders bei der Feier der Messe und bei der Ausspendung der Sakramente und Sakramentalien die Gleichheit der Gläubigen auch nach außen in Erscheinung tritt und darüber hinaus jeder Anschein von Gewinnsucht vermieden wird.

IX. Vereinfachung einiger Riten (zu Art. 34 der Konstitution)

36. Damit die liturgischen Handlungen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen, wie es dem Empfinden unserer Zeit entspricht, soll folgendes gelten:

a) die Begrüßung des Chores durch den Zelebranten und die Ministri soll nur zu Beginn und am Ende der heiligen Handlung erfolgen;

b) die Inzensierung des Klerus soll nach beiden Seiten des Chores nur einmal, und zwar mit dreifachem Duktus erfolgen; von dieser Einschränkung sind nur die ausgenommen, die mit der bischöflichen Würde ausgezeichnet sind;

c) nur jener Altar soll inzensiert werden, an dem die liturgische Handlung gefeiert wird;

d) der Handkuß und der Kuß von Gegenständen, die dargereicht oder entgegengenommen werden, sollen unterbleiben.

X. Die Wortgottesdienste (zu Art. 35, 4 der Konstitution)

37. Wo kein Priester zur Verfügung steht, soll an Sonntagen und an gebotenen Feiertagen, wenn keine

praecepto, sacra verbi Dei celebratio, de iudicio Ordinarii loci, foveatur, diacono vel etiam laico ad hoc deputato ei praesidente.

Ratio huius celebrationis eadem fere sit ac ratio liturgiae verbi in Missa: lingua vernacula legantur generatim Epistola et Evangelium e Missa diei, cantibus, praesertim e psalmis, praemissis et interiectis; is qui praeest, si est diaconus, homiliam habeat, vel, si non est diaconus, homiliam legat ab Episcopo vel a parocho significatam; et universa celebratio „oratione communi“ seu „fidelium“ et oratione dominica claudatur.

38. Convenit ut etiam sacrae verbi Dei celebrationes, in sollemniorum festorum pervigiliis, in aliquibus feriis Adventus et Quadragesimae, atque dominicis et diebus festis fovendae, rationem liturgiae verbi in Missa prae se ferant, quamvis nihil impediatur quominus una tantum lectio fiat.

In pluribus autem lectionibus disponendis, ita ut etiam historia salutis clare perspiciatur, lectio Veteris Testamenti generatim lectionem Novi Testamenti praecedat, et lectio sancti Evangelii quasi culmen efficiatur.

39. Ut hae celebrationes digne pieque fiant, curae sit Commissionibus liturgicis in singulis dioecibus apta subsidia indicare et praebere.

XI De popularibus textuum liturgicorum interpretationibus (ad Const. art. 36 § 3)

40. In interpretationibus popularibus textuum liturgicorum exarandis ad normam art. 36 § 3, expedit ut haec serventur:

a) Populares textuum liturgicorum interpretationes fiant e textu liturgico latino. Pericoparum autem biblicarum versio eidem textui liturgico latino conformis sit oportet, integra manente facultate illam ipsam versionem, si expediat, iuxta textum primigenium vel aliam versionem magis perspicuam recognoscendi.

b) Praeparatio interpretationis textuum liturgicorum speciali modo Commissioni liturgicae, de qua in art. 44 Constitutionis et in n. 44 huius Instructionis, mandatur, cui, quantum fieri potest, opem ferat Institutum liturgiae pastoralis. Si vero eiusmodi Commissio non habetur, cura interpretationis faciendae duobus vel tribus Episcopis committatur, qui sibi personas, laicis non exceptis, in re biblica, liturgica, linguis biblicis et lingua latina, lingua vernacula necnon arte musica peritas eligant:

Möglichkeit gegeben ist, die Messe zu feiern, nach dem Urteil des Ortsordinarius die Feier von Wortgottesdiensten gefördert werden. Sie sollen von einem Diakon oder auch von einem dazu beauftragten Laien geleitet werden.

Dieser Wortgottesdienst habe in etwa die Form eines Wortgottesdienstes in der Messe: Im allgemeinen lese man, und zwar in der Muttersprache, die Epistel und das Evangelium aus der Tagesmesse. Gesänge, besonders aus den Psalmen, sollen vorausgehen und eingeschaltet werden. Ist der Leiter ein Diakon, so halte er eine Homilie. Wenn er nicht Diakon ist, so verlese er eine vom Bischof oder vom Pfarrer angegebene Homilie. Die ganze Feier schließe mit dem „Allgemeinen Gebet“ oder dem „Gebet der Gläubigen“ und mit dem Gebet des Herrn.

38. Es empfiehlt sich, auch die Wortgottesdienste, die an den Vorabenden höherer Feste, an einigen Wochentagen des Advents und der Fastenzeit sowie an Sonntagen und Feiertagen zu fördern sind, nach der Art des Wortgottesdienstes der Messe zu gestalten; es steht jedoch nichts im Wege, nur eine einzige Lesung vorzutragen.

Mehrere Lesungen sind so anzuordnen, daß die Heilsgeschichte klar hervortritt. Daher soll die alttestamentliche Lesung im allgemeinen der neutestamentlichen vorangehen und die Lesung des heiligen Evangeliums den Höhepunkt bilden.

39. Den liturgischen Kommissionen der einzelnen Diözesen obliegt es, geeignete Hilfsmittel anzugeben und bereitzustellen, damit diese Wortgottesdienste würdig und fromm gefeiert werden können.

XI. Muttersprachliche Übersetzungen liturgischer Texte (zu Art. 36 § 3 der Konstitution)

40. Bei der Übersetzung liturgischer Texte in die Muttersprache gemäß Art. 36 § 3 ist es angezeigt, Folgendes zu beachten:

a) Die liturgischen Texte sollen aus dem lateinischen liturgischen Text in die Muttersprache übersetzt werden. Auch die Übersetzung der biblischen Perikopen muß dem lateinischen Text entsprechen. Es bleibt jedoch die Möglichkeit, diese Übersetzung, wenn es angebracht erscheint, nach dem Urtext oder einer anderen Übersetzung, die den Sinn deutlicher wiedergibt, zu überarbeiten.

b) Die Erarbeitung der Übersetzung liturgischer Texte soll mit Vorzug der Liturgischen Kommission übertragen werden, von der in Art. 44 der Konstitution und in Nr. 44 dieser Instruktion die Rede ist; dabei soll ihr nach Möglichkeit das Pastoralliturgische Institut behilflich sein. Besteht keine solche Kommission, so werde die Sorge für die Ausarbeitung der Übersetzung zwei oder drei Bischöfen anvertraut, die sich Mitarbeiter, auch Laien, auswählen sollen, die in der Bibel- und Liturgiewissenschaft,

perfecta enim textuum liturgicorum interpretatio popularis multis condicionibus simul apte respondeat necesse est.

c) Consilium de interpretationibus ineatur, si casus fert, cum Episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae.

d) In nationibus plurium linguarum interpretationes populares singulis linguis respondentes conficiantur et peculiari examini Episcoporum quorum interest subiciantur.

e) Consultatur dignitati librorum ex quibus textus liturgicus populo lingua vernacula legitur, ut ipsius libri dignitas fideles ad maiorem verbi Dei et rerum sacrarum reverentiam excitet.

41. In actionibus liturgicis quae concurrente populo alius linguae alicubi, praesertim adstante coetu emigrantium, paroeciae personalis hisque similium, celebrantur, adhibere licet, de consensu Ordinarii loci, linguam vernaculam iis fidelibus notam, iuxta modum et versionem a competenti auctoritate ecclesiastica territoriali illius linguae legitime approbata.

42. Novae melodiae pro partibus lingua vernacula a celebrante et a ministris canendis, a competenti auctoritate ecclesiastica territoriali approbari debent.

43. Libri liturgici particulares rite approbati ante promulgationem Constitutionis de sacra Liturgia, atque indulta usque ad eundem diem concessa, nisi Constitutioni adversentur, vim suam retinent, donec, instauratione liturgica, ex parte vel ex toto, perfecta, aliter statuatur.

XII. De Commissione liturgica penes coetum Episcoporum (ad Const. art. 44)

44. Commissio liturgica, ab auctoritate territoriali opportune instituenda, ex ipso Episcoporum gremio, quantum fieri potest, eligatur; aut saltem ex uno alterove Episcopo constet, nonnullis additis sacerdotibus in re liturgica et pastoralis peritis, nominatim ad hoc designatis.

Expedit ut huius Commissionis sodales aliquoties in anno cum eiusdem Commissionis consultoribus conveniant ad quaestiones simul pertractandas.

in den biblischen Sprachen und im Latein, in der Volkssprache und in der Musik bewandert sind; denn eine vollkommene muttersprachliche Übersetzung liturgischer Texte muß gleichzeitig vielen Ansprüchen gerecht werden.

c) Bei solchen Übersetzungen berate man sich gegebenenfalls mit den Nachbarbischöfen des gleichen Sprachraumes.

d) In Ländern mit mehreren Sprachen soll für jede Sprache eine Übersetzung geschaffen und von den Bischöfen, die es angeht, gesondert geprüft werden.

e) Die Bücher, aus denen der liturgische Text dem Volke in der Muttersprache vorgetragen wird, sollen würdig ausgestattet sein, damit schon hierdurch die Gläubigen zu größerer Ehrfurcht vor dem Worte Gottes und allem, was zum Gottesdienst gehört, angeregt werden.

41. Bei liturgischen Feiern, die irgendwo mit Beteiligung von anderssprachigen Gläubigen gehalten werden, besonders wenn es sich um Gruppen von Fremden, um eine Personalpfarrei oder ähnliches handelt, kann mit Zustimmung des Ortsordinarius die diesen Gläubigen bekannte Volkssprache verwendet werden gemäß den näheren Bestimmungen und in der Übersetzung, die von der kirchlichen Autorität, welche für jenes Sprachgebiet zuständig ist, rechtlich approbiert ist.

42. Neue Melodien für die vom Zelebranten und den Ministri in der Muttersprache zu singenden Stücke bedürfen der Approbation der für das Gebiet zuständigen kirchlichen Autorität.

43. Die vor der Veröffentlichung der Konstitution über die heilige Liturgie rechtsgültig approbierten partikularen liturgischen Bücher und die bis zu jenem Zeitpunkt erteilten Indulte, soweit sie der Konstitution nicht widersprechen, bleiben gültig, bis im Zusammenhang mit der teilweisen oder völligen Reform der Liturgie etwas anderes bestimmt wird.

XII. Die Liturgische Kommission bei der Bischofsversammlung (zu Art. 44 der Konstitution)

44. Die liturgische Kommission, wie sie von der für das Gebiet zuständigen Autorität tunlichst errichtet werden soll, werde möglichst aus dem Gremium der Bischöfe bestellt, oder sie bestehe wenigstens aus einem oder mehreren Bischöfen, denen einige auf dem Gebiet der Liturgie und der Seelsorge fachkundige Priester beigegeben werden; diese sind namentlich zu ernennen.

Es empfiehlt sich, daß die Mitglieder dieser Kommission einige Male im Jahr mit den Konsultoren der Kommission zu gemeinsamer Beratung zusammenkommen.

45. Cui Commissioni auctoritas territorialis oportune committere potest:

a) studia atque experimenta, ad normam art. 40, 1) et 2) Constitutionis, promovenda;

b) practica incepta in universo territorio provehenda, quibus res liturgica et applicatio Constitutionis de sacra Liturgia foveatur;

c) studia et subsidia praeparanda quae ex decretis coetus plenarii Episcoporum necessaria fiunt;

d) munus actionem liturgicam pastorem in universa ditione moderandi, applicationi decretorum ipsius coetus plenarii invigilandi, et de his omnibus ad ipsum coetum referendi;

e) consilia saepe conferenda atque incepta communia promovenda cum sodalitatibus quae in eadem regione rem biblicam, catechetica, pastorem, musicam et artem sacram curant itemque cum sodalitatibus religiosi laicorum omnis generis.

46. Instituti liturgiae pastoralis membra necnon singuli periti qui in adiutorium Commissionis liturgicae vocantur, ne renuant etiam singulis Episcopis opem libenter ferre, ad actionem liturgicam pastorem in ipsorum territorio efficacius promovendam.

XIII. De Commissione liturgica dioecessana (ad Const. art 45)

47. Commissionis liturgicae dioecessanae, moderante Episcopo, est:

a) statum actionis pastoralis liturgicae in dioecesi cognoscere;

b) accurate persequi ea quae in re liturgica a competenti auctoritate proposita sunt, necnon perspecta habere studia et incepta quae alibi in hoc campo fiunt;

c) incepta practica omnis generis, quae ad rem liturgicam provehendam conferre possint, suggerere et promovere, praesertim ad sacerdotes iam in vinea Domini operantes adiuvandos quod spectat;

d) in singulis casibus, aut etiam pro universa dioecesi, suggerere opportunos et progressivos ordines laboris pastoralis liturgici; idoneos viros, qui in hac re sacerdotes, data occasione, iuvare possint, indicare aut etiam vocare, et apta instrumenta atque subsidia proponere;

45. Dieser Kommission kann die für das Gebiet zuständige Autorität folgende Aufgaben übertragen, wenn es angebracht erscheint:

a) Studien und Versuche gemäß Art. 40, 1 und 2 der Konstitution anzuregen;

b) Vorhaben praktischer Art zur Förderung des Gottesdienstes und zur Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie im betreffenden Gesamtgebiet zu unterstützen;

c) Studien auszuarbeiten und Handreichungen darzubieten, die zur Ausführung von Dekreten der Vollversammlung der Bischöfe notwendig sind;

d) die pastoralliturgische Bewegung im ganzen Gebiet zu leiten, die Durchführung der Dekrete der Vollversammlung zu überwachen und dieser über all das zu berichten;

e) einen häufigen Meinungs austausch und gemeinsame Vorhaben zu fördern mit den Vereinigungen, die in diesem Gebiet sich mit biblischen, katechetischen, seelsorglichen, musikalischen und künstlerischen Fragen befassen, sowie mit den religiösen Laien-Vereinigungen jeder Art.

46. Die Mitglieder des Pastoralliturgischen Institutes sowie die zur Unterstützung der Kommission berufenen Fachleute mögen es nicht ablehnen, auch den einzelnen Bischöfen bereitwillig Hilfe zu leisten, damit die pastoralliturgische Bewegung in deren Gebiet wirksamer gefördert wird.

XIII. Die Liturgische Kommission des Bistums (zu Art. 45 der Konstitution)

47. Die Liturgische Kommission des Bistums hat unter Leitung des Bischofs folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Sie soll sich Kenntnis verschaffen über den Stand der pastoralliturgischen Bewegung im Bistum.

b) Sie soll sorgen, daß die Beschlüsse der zuständigen Autorität auf dem Gebiete der Liturgie ohne Abstrich ausgeführt werden. Und sie soll sich darüber unterrichten, was an Studien und Unternehmungen auf diesem Gebiet anderswo geschieht.

c) Sie soll praktische Unternehmungen jeder Art, die zur Förderung all dessen, was zur Liturgie gehört, beitragen können, anregen und unterstützen. Das betrifft ganz besonders jene Maßnahmen, die darauf abzielen, den Priestern zu helfen, die bereits in der Seelsorge tätig sind.

d) Sie soll sowohl im Einzelfall, wie auch für den Bereich des ganzen Bistums Anregungen geben in bezug auf die rechten und fortschrittlichen Methoden der pastoralliturgischen Arbeit. Sie soll geeignete Laien benennen und berufen, die in dieser Sache bei gegebener Gelegenheit die Priester unterstützen können. Und sie soll die entsprechenden Hilfsmittel und Handreichungen bereitstellen.

e) *curare ut in dioecesi incepta ad rem liturgicam provehendam concordī animo et mutuo adiutorio cum aliis sodalitatibus progrediantur, simili quadam ratione ei quae de Commissione penes coetum Episcoporum instituta dicta est (n. 45 e).*

CAPUT II

DE SACROSANCTO EUCHARISTIAE MYSTERIO

I. De Ordine Missae (ad Const. art. 50)

48. Donec integer Ordo Missae instauratus fuerit, haec iam servantur:

a) Partes Proprii, quae a schola vel a populo canuntur aut recitantur, a celebrante privatim non dicuntur.

b) Partes Ordinarii celebrans potest una cum populo vel schola cantare vel recitare.

c) In precibus ad pedem altaris faciendis, initio Missae, psalmus 42 omittitur. Omnes autem preces ad pedem altaris omittuntur, quoties alia actio liturgica immediate praecessit.

d) In Missa sollemni, patena a subdiacono non tenetur, sed super altare relinquitur.

e) Oratio secreta seu super oblata, in Missis in cantu cantetur, in aliis elata voce dicatur.

f) Doxologia in fine Canonis a verbis *Per ipsum usque ad Per omnia saecula saeculorum. R. Amen* inclusive, cantetur aut elata voce dicatur. *Per totam autem doxologiam celebrans calicem cum hostia parum elevatum tenet, omissis signis crucis et, in fine, genuflectit solum post responsum Amen a populo datum.*

g) *Pater noster*, in Missis lectis, a populo una cum celebrante recitari potest lingua vernacula; in Missis autem in cantu a populo una cum celebrante cani potest lingua latina, et, si auctoritas ecclesiastica territorialis id decreverit, etiam lingua vernacula, melodiis ab eadem auctoritate approbatis.

h) Embolismus post orationem dominicam cantetur aut elata voce dicatur.

i) In distribuenda sacra Communione adhibeatur formula *Corpus Christi*. Celebrans, haec verba proferens, hostiam parum elevatam supra pyxidem communicanti ostendit, qui respondet: *Amen*, et

e) Sie soll bei allem, was im Bistum zur Förderung der Liturgie unternommen wird, dafür sorgen, daß die verschiedenen Vereinigungen einträchtig zusammenwirken und sich gegenseitig unterstützen, ähnlich, wie das für die Liturgische Kommission bei der Vollversammlung oben beschrieben wurde (Nr. 45 e).

2. KAPITEL

DAS HEILIGE MYSTERIUM DER EUCHARISTIE

I. Der Meß-Ordo (zu Art. 50)

48. Bis zur Reform des gesamten Meß-Ordo soll folgendes schon jetzt beachtet werden:

a) Die Teile des Propriums, die von der Schola oder von den Gläubigen gesungen oder gesprochen werden, werden vom Zelebranten nicht privat gesprochen.

b) Das Ordinarium kann der Zelebrant gemeinsam mit dem Volke oder der Schola singen, beziehungsweise sprechen.

c) Beim Stufengebet zu Beginn der Messe fällt der Psalm 42 weg. Das Stufengebet unterbleibt ganz, wenn eine andere liturgische Handlung unmittelbar vorausgeht.

d) Beim Hochamt wird die Patene nicht mehr vom Subdiakon gehalten, sondern bleibt auf dem Altare.

e) Die Sekret, d. h. das Gebet über die Opfertgaben, soll bei der „gesungenen Messe“ gesungen, in den anderen Messen mit lauter Stimme gesprochen werden.

f) Die Doxologie am Schluß des Kanons von den Worten *Per ipsum* bis zu *Per omnia saecula saeculorum. R. Amen* einschließlich soll gesungen oder laut gesprochen werden. Während der ganzen Doxologie hält der Zelebrant den Kelch mit der Hostie ein wenig erhoben. Die Kreuzzeichen unterbleiben, und am Schlusse beugt er das Knie erst, nachdem das Volk *Amen* geantwortet hat.

g) Das Vaterunser kann in der „gesprochenen Messe“ vom Volk gemeinsam mit dem Zelebrant in der Muttersprache gesprochen werden. Bei der „gesungenen Messe“ kann es vom Volk gemeinsam in lateinischer Sprache gesungen werden, und wenn die kirchliche Autorität des Gebietes es so bestimmt, auch in der Muttersprache, sobald die Melodien von dieser Autorität approbiert sind.

h) Der Embolismus nach dem Gebet des Herrn soll vom Zelebranten gesungen oder laut gesprochen werden.

i) Bei der Austeilung der heiligen Kommunion wird die Formel *Corpus Christi* verwendet. Während der Zelebrant diese Wort spricht, hält er die Hostie ein wenig über die Pyxis erhoben und zeigt

postea a celebrante, omisso signo crucis cum hostia, communicatur.

j) *Ultimum Evangelium omittitur; preces Leonianae supprimuntur.*

k) *Licet Missam cum solo diacono in cantu celebrare.*

l) *Licet Episcopis, pro necessitate, Missam in cantu more presbyterorum celebrare.*

II. De lectionibus et cantibus inter lectiones (ad Const. art. 51)

49. In Missis cum populo celebratis, Lectiones, Epistola et Evangelium versus populum legantur vel cantentur:

a) in Missa sollemni, in ambone aut ad cancellos;

b) in Missa cantata et in Missa lecta, si a celebrante legantur aut canuntur, sive ex altari sive in ambone sive ad cancellos, prout magis opportunum fuerit; si vero ab alio legantur aut canuntur, in ambone vel ad cancellos.

50. In Missis non sollemnibus cum populo celebratis, Lectiones et Epistola, una cum cantibus inter ipsas occurrentibus, a lectore idoneo seu ministrante legi possunt, celebrante sedente et auscultante; Evangelium autem a diacono vel ab aliquo sacerdote legi potest, qui dicit *Munda cor meum*, benedictionem petit et, in fine, librum Evangeliorum celebranti deosculandum praebet.

51. In Missis in cantu, Lectiones, Epistola et Evangelium, si lingua vernacula proferuntur, sine cantu legi possunt.

52. In legendis vel cantandis Lectionibus, Epistola, cantibus post ipsas occurrentibus, et Evangelio, sic proceditur:

a) In Missa sollemni, celebrans Lectiones et Epistolam, nec non cantus inter ipsas occurrentes sedens auscultat. Epistola cantata aut lecta, subdiaconus se confert ad celebrantem et ab eo benedicitur. Deinde celebrans sedens incensum imponit et benedicit, et dum cantatur *Alleluia* cum suo versu, vel circa finem aliorum cantuum post Epistolam, surgit diaconus benedicturus, et ad sedem Evangelium auscultat, librum Evangeliorum osculatur et, post homiliam, symbolum intonat, si dicendum sit; symbolo autem expleto, cum ministris ad altare

sie dem Kommunikanten. Dieser antwortet Amen. Dann reicht der Zelebrant, ohne ein Kreuz zu machen, die heilige Kommunion.

j) Das letzte Evangelium entfällt; die Leoninischen Gebete werden abgeschafft.

k) Es ist erlaubt, eine „gesungene Messe“ nur mit Diakon zu feiern.

l) Es ist den Bischöfen erlaubt, wenn die Umstände es erforderlich machen, eine „gesungene Messe“ nach dem Ritus für Priester zu feiern.

II. Lesungen und Zwischengesänge (zu Art. 51 der Konstitution)

49. Bei Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, sollen Lesungen, Epistel und Evangelium zum Volk hin vorgelesen, beziehungsweise gesungen werden, und zwar

a) im Hochamt vom Ambo aus oder an den Chorschranken;

b) im Amt und in der „gesprochenen Messe“, wenn der Zelebrant die Lesungen selber vorliest oder singt, entweder vom Altare oder vom Ambo aus oder an den Chorschranken, wie es am günstigsten ist; wenn jedoch ein anderer die Lesungen liest oder singt, dann vom Ambo aus oder an den Chorschranken.

50. In Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, das Hochamt ausgenommen, können Lesungen und Epistel zugleich mit den Zwischengesängen von einem geeigneten Vorleser oder Ministranten vorgelesen werden. Der Zelebrant sitzt und hört zu. Das Evangelium jedoch kann von einem Diakon oder einem zweiten Priester vorgelesen werden; dieser spricht dann das *Munda cor meum*, erbittet den Segen und reicht am Schlusse das Evangelienbuch dem Zelebranten zum Kusse dar.

51. Bei der „gesungenen Messe“ können Lesungen, Epistel und Evangelium, wenn sie in der Muttersprache verkündet werden, ohne Gesang vorgelesen werden.

52. Beim Lesen oder Singen der Lesungen, der Epistel, der Zwischengesänge und des Evangeliums gilt folgende Ordnung:

a) Im Hochamt hört der Zelebrant die Lesungen und die Epistel wie auch die Zwischengesänge sitzend an. Nach dem Vortrag der Epistel geht der Subdiakon zum Zelebranten und empfängt von ihm den Segen. Dann legt der Zelebrant sitzend Weihrauch auf und segnet ihn. Während das *Alleluia* mit seinem Versikel gesungen wird, bzw. gegen Ende der anderen Zwischengesänge nach der Epistel, erhebt er sich zur Segnung des Diakons und hört dann an seinem Sitz stehend das Evangelium, küßt das Evangelienbuch und stimmt nach der Homilie

revertitur, nisi orationem fidelium moderetur.

b) In Missis cantatis aut lectis, in quibus Lectiones, Epistola, cantus post ipsas occurrentes et Evangelium a ministro, de quo in n. 50, canuntur aut leguntur, celebrans modo supra exposito se gerit.

c) In Missis cantatis aut lectis, in quibus Evangelium a celebrante cantatur aut legitur, ipse celebrans, dum cantatur aut legitur Alleluia cum suo versu, vel circa finem aliorum cantuum post Epistolam, accedit ante infimum gradum altaris, ibique profunde inclinatus dicit *Munda cor meum* ac deinde pergit ad ambonem vel ad cancellos ad Evangelium cantandum vel legendum.

d) Si vero in Missa cantata aut lecta omnes lectiones ab ipso celebrante in ambone aut ad cancellos canuntur aut leguntur, ipse celebrans ibidem stans etiam cantus post Lectiones et Epistolam occurrentes, si necesse sit, legit; *Munda cor meum* dicit ad altare conversus.

III. De homilia (ad Const. art. 52)

53. Homilia diebus dominicis et festis de praeepto habeatur in omnibus Missis, quae concurrente populo celebrantur, Missis conventualibus, in cantu atque pontificalibus minime exceptis.

Diebus vero non festis, homilia commendatur praesertim in quibusdam feriis Adventus et Quadragesimae necnon in aliis occasionibus in quibus populus frequentior ad ecclesiam convenit.

54. Nomine homiliae ex textu sacro faciendae intellegitur explicatio aut alicuius aspectus lectionum Sacrae Scripturae aut alterius textus ex Ordinario vel Proprio Missae diei, ratione habita sive mysterii quod celebratur sive peculiarium necessitatum auditorum.

55. Si schemata praedicationis intra Missam habendae pro aliquibus temporibus proponuntur, intimus nexus cum praecipuis saltem temporibus et festis anni liturgici (cfr. Const. art. 102—104) seu cum mysterio Redemptionis harmonice servandus est; homilia enim est pars Liturgiae diei.

IV. De oratione communi seu fidelium (ad Const. art. 53)

56. In locis ubi iam viget consuetudo faciendi orationem communem seu fidelium ante Offertorium, dicto *Oremus*, fiat interim iuxta formulas in singulis regionibus exstantes; quam celebrans aut

gegebenenfalls das Credo an. Ist dieses beendet, kehrt er mit den Ministri zum Altar zurück, jedoch nur, wenn er nicht das „Gebet der Gläubigen“ zu leiten hat.

b) Im Amt und in der „gesprochenen Messe“, in denen Lesungen, Epistel, Zwischengesänge und Evangelium gemäß Nr. 50 von einem anderen gesungen oder gelesen werden, verhält sich der Zelebrant wie eben dargelegt.

c) Im Amt und in der „gesprochenen Messe“, in denen das Evangelium vom Zelebranten gesungen oder gelesen wird, tritt dieser, während das Alleluja mit seinem Versikel gesungen oder gesprochen wird, bzw. gegen Ende der anderen Gesänge nach der Epistel, vor die unterste Altarstufe, spricht dort tief verneigt das *Munda cor meum* und begibt sich dann zum Ambo oder an die Chorschranken, um das Evangelium zu singen oder zu verlesen.

d) Werden aber im Amt oder in der „gesprochenen Messe“ alle Lesungen vom Zelebranten selbst vom Ambo oder an den Chorschranken gesungen bzw. vorgelesen, so liest dieser, wenn nötig, dort stehend auch die Zwischengesänge; das *Munda cor meum* spricht er dann dem Altar zugewandt.

III. Die Homilie (zu Art. 52 der Konstitution)

53. An Sonntagen und gebotenen Feiertagen soll in allen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, Konventmesse, Amt, Hochamt und Pontifikalamt keineswegs ausgenommen, eine Homilie gehalten werden.

An gewöhnlichen Tagen wird eine Homilie empfohlen, besonders an gewissen Wochentagen des Advents und der Fastenzeit sowie bei anderen Gelegenheiten, bei denen das Volk zahlreicher zur Kirche kommt.

54. Unter „Homilie über einen heiligen Text“ wird verstanden: die Erklärung der Schriftlesungen unter einem bestimmten Gesichtspunkt oder die Erklärung eines anderen Textes aus dem Ordinarium oder dem Proprio der Tagesmesse. Dabei kann das Gewicht liegen entweder auf dem Mysterium, das gefeiert wird, oder auf besonderen Bedürfnissen der Hörer.

55. Werden zu gewissen Zeiten für die Messe Predigtreihen aufgestellt, so ist der innere und harmonische Zusammenhang wenigstens mit den Hauptzeiten und -festen des liturgischen Jahres (vgl. Konst. Art. 102—104), d. h. mit dem Erlösungsmysterium, zu wahren; denn die Homilie ist ein Teil der Tagesliturgie.

IV. Das „Allgemeine Gebet“ oder das „Gebet der Gläubigen“ (zu Art. 53 der Konstitution)

56. Wo das „Allgemeine Gebet“ (das „Gebet der Gläubigen“) schon in Übung ist, möge es vor dem Offertorium im Anschluß an das *Oremus* eingefügt werden, und zwar einstweilen nach den in den

ad sedem, aut ex altari aut in ambone vel ad cancellos moderetur.

Intentiones seu deprecationes a diacono vel a cantore vel ab alio idoneo ministrante cani possunt, servatis tamen celebranti verbis introductionis atque oratione conclusiva, quae de more erit oratio: Deus, refugium nostrum et virtus (cfr. Missale romanum, Orationes diversae, n. 20), aut alia peculiari necessitati magis respondens.

In locis autem ubi orationis communis seu fidelium usus non habetur, competens auctoritas territorialis decernere potest ut fiat, modo supra indicato, formulis interim ab ipsa approbatis.

V. De parte quae linguae vernaculae in Missa tribui potest (ad Const. art. 54)

57. In Missis sive in cantu sive lectis, quae cum populo celebrantur, competens auctoritas ecclesiastica territorialis linguam vernaculam admittere potest, actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis:

a) praesertim in proferendis Lectionibus, Epistola et Evangelio, necnon in oratione communi seu fidelium;

b) pro conditione autem locorum, etiam in cantibus Ordinarii Missae, nempe Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus et Agnus Dei, et in antiphonis ad introitum, ad offertorium et ad communionem, necnon in cantibus inter lectiones occurrentibus;

c) insuper in acclamationibus, salutationibus et formulis dialogi, in formulis: Ecce Agnus Dei; Domine, non sum dignus et Corpus Christi in communionem fidelium, et in oratione dominica cum sua admonitione et embolismo.

Missalia tamen, quae usui liturgico inserviunt, praeter interpretationem vernaculam, etiam textum latinum contineant oportet.

58. Solius Apostolicae Sedis est linguam vernaculam concedere in aliis partibus Missae, quae a solo celebrante canuntur aut dicuntur.

59. Sedulo curent animarum pastores ut christifideles, maxime vero sodales religiosarum societatum laicorum, etiam lingua latina partes Ordinarii Missae, quae ad ipsos spectant, simul dicere vel cantare sciant, praesertim adhibitis modis simplicioribus.

einzelnen Gegenden üblichen Formen; der Zelebrant leite es von seinem Sitz oder vom Altar oder vom Ambo oder von den Chorschranken aus.

Die Gebetsmeinung oder die Anrufung kann vom Diakon, vom Kantor oder einem anderen geeigneten Altardiener gesungen werden. Dem Zelebranten sind jedoch die Einleitung und das Schlußgebet vorbehalten; dieses wird in der Regel die Oration: O Gott, unsere Zuflucht und Stärke (Römisches Meßbuch, Verschiedene Gebete Nr. 20) sein, oder auch ein anderes Gebet, das den besonderen Bedürfnissen besser entspricht.

Wo der Brauch des „Allgemeinen Gebetes“ („Gebet der Gläubigen“) noch nicht besteht, kann die für das Gebiet zuständige Autorität verfügen, daß es in der oben angegebenen Weise verrichtet werde, unter Verwendung der von ihr vorläufig approbierten Formeln.

V. Der zulässige Umfang der Muttersprache in der Messe (zu Art. 54 der Konstitution)

57. Sowohl für die „gesungene“ wie für die „gesprochene Messe“, die mit dem Volk gefeiert werden, kann die für das Gebiet zuständige kirchliche Autorität nach Billigung, d. h. Bestätigung der Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl die Volkssprache für folgende Teile zulassen:

a) vor allem für die Lesungen, für die Epistel, das Evangelium und das „Allgemeine Gebet“ („Gebet der Gläubigen“);

b) je nach den örtlichen Verhältnissen auch für die Ordinariusgesänge der Messe, nämlich: Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus — Benedictus, Agnus Dei, für den Introitus, das Offertorium und die Communio sowie für die Zwischengesänge;

c) darüber hinaus für Akklamation, Begrüßung und Dialog, für die Formeln: Ecce Agnus Dei; Domine, non sum dignus und Corpus Christi bei der Kommunion der Gläubigen, und schließlich für das Gebet des Herrn mit Einleitung und Embolismus.

Doch müssen die in der Liturgie verwendeten Missalien außer der muttersprachlichen Übersetzung auch den lateinischen Text enthalten.

58. Die Muttersprache in den anderen Teilen der Messe zu gewähren, die vom Priester allein gesungen oder gesprochen werden, ist ausschließlich Sache des Apostolischen Stuhles.

59. Die Seelsorger sollen sich eifrig darum bemühen, daß die Gläubigen, vor allem aber die Mitglieder religiöser Laiengemeinschaften, die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch in der lateinischen Sprache gemeinsam zu sprechen und zu singen verstehen, vor allem die einfacheren Melodien.

VI. De facultate Communionem eodem die iterandi (ad Const. art. 55)

60. Fideles qui in Missa Vigiliae paschalis et in Missa in nocte Nativitatis Domini communicaverint, iterum ad communionem accedere possunt in secunda Missa Paschatis et in una ex Missis quae die Nativitatis Domini celebrantur.

CAPUT III

DE CETERIS SACRAMENTIS ET DE SACRAMENTALIBUS

I. De parte quae linguae vernaculae tribui potest (ad Const. art. 63)

61. Competens auctoritas territorialis linguam vernaculam admittere potest, actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis:

a) in ritibus Baptismi, Confirmationis, Paenitentiae, Unctionis infirmorum et Matrimonii, formula essentiali minime excepta; necnon in distribuenda sacra Communione;

b) in collatione Ordinum: in allocutionibus initio cuiusque Ordinationis seu Consecrationis, et etiam in examine electi in Consecratione Episcopali, necnon in admonitionibus;

c) in Sacramentalibus;

d) in exsequiis.

Sicubi tamen amplior usus linguae vernaculae opportunus esse videatur, servetur praescriptum art. 40 Constitutionis.

II. De omittendis in Ordine supplendi omissa super baptizatum (ad Const. art. 69)

62. In Ordine supplendi omissa super infantem baptizatum, qui legitur in Rituali romano, tit. II, cap. 5, omittantur exorcismi qui inveniuntur sub nn. 6 (Exi ab eo), 10 (Exorcizo te, immunde spiritus — Ergo, maledicte diabole) et sub n. 15 (Exorcizo te, omnis spiritus)

63. In ordine supplendi omissa super adultum baptizatum, qui legitur in Rituali romano, tit. II, cap. 6, omittantur exorcismi qui inveniuntur sub nn. 5 (Exi ab eo), 15 (Ergo, maledicte diabole), 17 (Audi, maledicte satana), 19 (Exorcizo te — Ergo, maledicte diabole), 21 (Ergo, maledicte diabole), 23 (Ergo, maledicte diabole), 25 (Exorcizo te — Ergo, maledicte diabole), 31 (Nec te latet) et 35 (Exi, immunde spiritus).

VI. Die Wiederholung der Kommunion am selben Tag (zu Art. 55 der Konstitution)

60. Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse bzw. in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert haben, können noch einmal zur Kommunion hinzutreten in der zweiten Ostermesse bzw. an Weihnachten in einer der beiden Tagesmessen.

3. KAPITEL

DIE ÜBRIGEN SAKRAMENTE UND SAKRAMENTALIEN

I. Der zulässige Umfang der Muttersprache (zu Art. 63 der Konstitution)

61. Die für das Gebiet zuständige Autorität kann nach Billigung, d. h. nach Bestätigung der Beschlüsse durch den Apostolischen Stuhl, den Gebrauch der Muttersprache gestatten:

a) für den Ritus der Taufe, der Firmung, des Bußsakramentes, der Krankensalbung und der Trauung, einschließlich der sakramentalen Formeln sowie bei der Ausspendung der heiligen Kommunion;

b) bei der Erteilung der Weihen: für die Ansprachen zu Beginn der Weihe und Konsekration, für das Examen des erwählten Bischofs bei der Bischofsweihe und für die Hinweise und Gebetseinladungen;

c) für die Sakramentalien;

d) für die Begräbnisriten.

Scheint jedoch irgendwo der Gebrauch der Muttersprache in größerem Umfang angebracht, so ist die Vorschrift von Art. 40 der Konstitution einzuhalten.

II. Auslassungen beim „Ordo supplendi omissa super baptizatum“ (zu Art. 69 der Konstitution)

62. Im „Ordo supplendi omissa super infantem baptizatum“, der im Römischen Rituale steht (tit. II, cap. 5), sollen die Exorzismen wegfallen, die unter n. 6 (Exi ab eo), 10 (Exorcizo te, immunde spiritus — Ergo, maledicte diabole) und n. 15 (Exorcizo te, omnis spiritus) stehen.

63. Im „Ordo supplendi omissa super adultum baptizatum“, der im Römischen Rituale steht (tit. II, cap. 6), sollen die Exorzismen wegfallen, die unter n. 5 (Exi ab eo), 15 (Ergo, maledicte diabole), 17 (Audi, maledicte satana), 19 (Exorcizo te — Ergo, maledicte diabole), 21 (Ergo, maledicte diabole), 23 (Ergo, maledicte diabole), 25 (Exorcizo te — Ergo, maledicte diabole), 31 (Nec te latet) und 35 (Exi, immunde spiritus) stehen.

III. De Confirmatione (ad Const. art. 71)

64. Si Confirmatio intra Missam confertur, convenit, ut Missa ab ipso Episcopo celebretur, qui proinde Confirmationem paramentis Missae indutus confert.

Missa autem intra quam confertur Confirmatio dici potest, tamquam votiva II classis, de Spiritu Sancto.

65. Post Evangelium et homiliam, ante susceptionem Confirmationis, confirmandi laudabiliter renovent promissiones Baptismi, iuxta ritum in singulis regionibus legitime vigentem, nisi ante Missam hoc iam factum fuerit.

66. Si Missa ab alio celebratur, convenit, ut Episcopus Missae assistat paramentis indutus pro Confirmationis collatione praescriptis, quae possunt esse aut coloris Missae aut albi coloris. Ipse Episcopus homiliam habeat, celebrans vero Missam tantum post collatam Confirmationem resumat.

67. Confirmatio confertur iuxta ritum in Pontificali romano descriptum; sed ad verba In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti, quae sequuntur formulam Signo te, unicum signum crucis fiat.

IV. De ritu continuo Unctionis infirmorum et Viatici (ad Const. art. 74)

68. Cum Unctio infirmorum et Viaticum simul administrantur, nisi in Rituali particulari ritus continuus iam habeatur, res ita ordinentur: praemissa aspersione cum orationibus ad ingressum quae sunt in Ordine unctionis, sacerdos confessionem infirmi, si necesse sit, recipiat, ac deinde Unctionem conferat ac tandem Viaticum praebeat, omissis aspersione cum suis formulis et confessione atque absolutione.

Si autem et Benedictio Apostolica cum indulgentia plenaria in articulo mortis tunc impertiatur, haec immediate ante Unctionem detur, omissis aspersione cum suis formulis et confessione atque absolutione.

V. De manuum impositione in Consecratione Episcopali (ad Const. art. 76)

69. Manuum impositionem, in Consecratione Episcopali, omnes Episcopi praesentes, habitu choralis induti, facere possunt. Verba autem Accipe

III. Die Firmung (zu Art. 71 der Konstitution)

64. Wird die Firmung innerhalb der Messe gespendet, so ist es angebracht, daß der Bischof selbst die Messe feiert. Er spendet dann auch die Firmung in den Meßgewändern.

Die Firmungsmesse kann als Votivmesse 2. Klasse nach dem Formular der Messe vom Heiligen Geist gefeiert werden.

65. Es ist wünschenswert, daß die Firmlinge nach dem Evangelium und der Homilie und vor der Firmung die Taufversprechen erneuern, soweit dies nicht schon vor der Messe geschehen ist. Die Form der Taufversprechen richtet sich nach dem rechtmäßigen Gebrauch der einzelnen Gebiete.

66. Wird die Messe von einem andern gefeiert, so ist es geziemend, daß der Bischof der Messe beiwohnt, und zwar in den für die Spendung der Firmung vorgeschriebenen Gewändern; diese können die Farbe der Messe haben oder weiß sein. Der Bischof soll selbst die Homilie halten. Der Zelebrant fahre erst nach der Firmung mit der Messe fort.

67. Die Firmung wird nach dem im Römischen Pontifikale beschriebenen Ritus gespendet. Doch soll bei den Worten In nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti, die auf die Formel Signo te folgen, nur ein einziges Kreuzzeichen gemacht werden.

IV. Der „Ritus continuus“ der Krankensalbung und Wegzehrung (zu Art. 74 der Konstitution)

68. Wenn Krankensalbung und Wegzehrung unmittelbar nacheinander gespendet werden und im Partikular-Rituale ein zusammenhängender Ritus noch nicht vorhanden ist, soll folgende Ordnung gelten: Nach der Besprengung mit Weihwasser und den Gebeten zum Eintritt, wie sie im Ordo der Krankensalbung stehen, soll der Priester dem Kranken wenn nötig die Beichte abnehmen. Dann spende er die Krankensalbung und danach die Wegzehrung. Dabei werden die Besprengung mit Weihwasser und die dazugehörigen Begleitgebete, das Confiteor und die Absolution ausgelassen.

Soll auch noch der Apostolische Segen mit dem vollkommenen Ablass für die Sterbestunde gespendet werden, so geschehe das unmittelbar vor der Krankensalbung. Dabei werden ebenfalls die Besprengung mit Weihwasser und die dazugehörigen Begleitgebete, das Confiteor und die Absolution ausgelassen.

V. Die Handauflegung bei der Bischofsweihe (zu Art. 76 der Konstitution)

69. Bei der Bischofsweihe können alle anwesenden Bischöfe in Chorkleidung die Handauflegung vornehmen. Die Worte Accipe Spiritum Sanc-

Spiritum Sanctum a Pontifice Consecratore et duobus Episcopis Conconsecrantibus tantum dicantur.

VI. De ritu Matrimonii (ad Const. art. 78)

70. Matrimonium, nisi iusta causa a celebratione Missae excuset, intra Missam, post Evangelium et homiliam, quae numquam est omittenda, celebretur.

71. Quoties Matrimonium intra Missam celebratur, semper, etiam tempore clauso, dicatur Missa votiva pro Sponsis aut de ea fiat commemoratio, iuxta rubricas.

72. Quantum fieri potest, parochus ipse vel eius delegatus qui Matrimonio assistit Missam celebret; quod si alius sacerdos assistit, celebrans Missam ne prosequantur nisi expleto ritu Matrimonii.

Sacerdos autem qui Matrimonio tantum assistit sed Missam ipse non celebrat, sit superpelliceo et stola alba et, iuxta locorum consuetudinem, etiam pluviali, indutus, et homiliam habeat. Benedictio vero post Pater noster et ante Placeat semper a sacerdote Missam celebrante impertienda est.

73. Benedictio nuptialis intra Missam semper, etiam tempore clauso et etsi unus vel uterque coniux ad alias nuptias transit, impertiatur.

74. In celebrando Matrimonio sine Missa:

a) initio ritus, iuxta Litt. Apost. Sacram Liturgiam, n. V, brevis admonitio habeatur, quae tamen non est homilia, sed tantum simplex introductio ad celebrandum Matrimonium (cfr. Const. art. 35, 3); sermo autem seu homilia habeatur, e textu sacro (cfr. Const. art. 52), post lectionem Epistolae et Evangelii e Missa pro Sponsis, ita ut ordo totius ritus sit: brevis admonitio, lectio Epistolae et Evangelii lingua vernacula, homilia celebratio Matrimonii, benedictio nuptialis.

b) Pro lectione Epistolae et Evangelii e Missa pro Sponsis, deficiente textu vulgari a competenti auctoritate ecclesiastica territoriali approbato, licet, ad interim, adhibere textum ab Ordinario loci approbatum.

c) Nihil impedit quominus inter Epistolam et Evangelium habeatur cantus. Item valde commendatur post expletum ritum Matrimonii, ante benedictionem nuptialem, oratio fidelium, iuxta formulam ab Ordinario loci approbatam, in qua etiam supplicationes pro sponsis proferantur.

tum sollen aber nur vom Konsekrator und den beiden mitkonsekrierenden Bischöfen gesprochen werden.

VI. Der Trauungsritus (zu Art. 78 der Konstitution)

70. Die Trauung soll, wenn nicht ein wichtiger Grund von der Feier der Messe entschuldigt, innerhalb der Messe gefeiert werden, und zwar nach dem Evangelium und der Homilie, die niemals auslassen werden darf.

71. Wird die Trauung in der Messe gefeiert, soll immer, auch in der geschlossenen Zeit, die Votivmesse für Brautleute gehalten oder gemäß den Rubriken kommemoriert werden.

72. Nach Möglichkeit soll der Pfarrer selbst oder sein Bevollmächtigter, welcher der Trauung assistiert, auch die Messe feiern; assistiert ein anderer Priester, so darf der Zelebrant erst nach der Trauung mit der Messe fortfahren.

Der Priester, der nur der Trauung assistiert, ohne selbst die Messe zu feiern, soll mit Chorrock und weißer Stola und je nach Ortsgebrauch auch mit Chormantel bekleidet sein und die Homilie halten. Der Segen nach dem Vater unser und vor dem Placeat soll aber immer von dem Priester erteilt werden, der die Messe feiert.

73. Der Brautsegen innerhalb der Messe werde immer gespendet, auch in der geschlossenen Zeit und auch, wenn einer der Brautleute oder beide eine neue Ehe eingehen.

74. Der Trauungsritus außerhalb der Messe:

a) Zu Beginn werde gemäß dem Apostolischen Schreiben Sacram Liturgiam Nr. V eine kurze Einführung gegeben. Diese soll keine Homilie, sondern nur eine kurze Einleitung zur Trauung sein (vgl. Konst. Art. 35, 3). Die Ansprache hingegen oder die Homilie soll im Anschluß an den heiligen Text (vgl. Konst. Art. 52) nach der Verlesung von Epistel und Evangelium der Brautmesse gehalten werden. Der ganze Ritus hat also folgende Ordnung: Kurze Einleitung, Lesung von Epistel und Evangelium in der Muttersprache, Homilie, Trauung und Segen über die Brautleute.

b) Solange noch keine muttersprachliche Übersetzung vorliegt, die von der für das Gebiet zuständigen kirchlichen Autorität gebilligt worden ist, darf für die Lesung von Epistel und Evangelium aus der Brautmesse ein vom Ortsordinarius genehmigter Text verwendet werden.

c) Es steht nichts im Wege, zwischen Epistel und Evangelium Gesänge einzuschalten. Desgleichen wird empfohlen, zwischen der Trauung und dem Segen über die Brautleute das „Gebet der Gläubigen“ in einer vom Ortsordinarius approbierten Form einzufügen; dieses soll auch Fürbitten für die Brautleute enthalten.

d) In fine ritus, benedictio sponsis semper, etiam tempore clauso et etiam si unus vel uterque coniux ad alias nuptias transit, impertiat, iuxta formulam quae legitur in Rituali romano tit. VIII, cap. III, nisi in Ritualibus particularibus alia benedictio habeatur.

75. Si Matrimonium celebratur tempore clauso, parochus sponso moneat ut rationem habeant peculiaris naturae illius temporis liturgici.

VII. De Sacramentalibus (ad Const. art. 79)

76. In benedictione candelarum die 2 februarii, et cinerum in capite ieiunii quadragesimalis, dici potest una tantum ex orationibus quae in Missali romano pro his benedictionibus inveniuntur.

77. Benedictiones usque adhuc reservatae, quae in Rituali romano tit. IX, cap. 9, 10 et 11 continentur, ab omni sacerdote impertiri possunt, exceptis benedictionibus campanae ad usum ecclesiae benedictae vel oratorii (cap. 9, n. 11), primarii lapidis pro ecclesia aedificanda (cap. 9, n. 16), novae ecclesiae seu oratorii publici (cap. 9, n. 17), antimensii (cap. 9, n. 21), novi coemeterii (cap. 9, n. 22) et exceptis benedictionibus papalibus (cap. 10, nn. 1—3), necnon benedictione et erectione stationum Viae Crucis (cap. 11, n. 1) utpote Episcopo reservata.

CAPUT IV

DE OFFICIO DIVINO

I. De officio divino persolvendo ab iis qui chori obligatione tenentur (ad Const. art. 95)

78. Donec divini Officii instauratio perficiatur:

a) Communitates Canonicorum, Monachorum et Monialium aliorumque Regularium vel Religiosorum ex iure vel constitutionibus choro adstrictae, praeter Missam conventualem, debent cotidie totum Officium in choro persolvere.

Singuli vero harum communitatum sodales, qui sunt in ordinibus maioribus constituti aut sollemniter professi, conversis exceptis, etsi a choro legitime dispensati, debent cotidie Horas canonicas, quas in choro non persolvunt, soli recitare.

b) Capitula cathedralia et collegialia, praeter Missam conventualem, illas partes Officii in choro persolvere debent, quae iis a iure communi vel particulari imponuntur.

d) Am Schluß des Ritus soll immer, auch in der geschlossenen Zeit und auch, wenn einer der Brautleute oder beide eine neue Ehe eingehen, der Segen über die Brautleute gespendet werden, und zwar in der Form, wie sie im Römischen Rituale (tit. VIII, cap. III) steht, es sei denn, daß in den Partikular-Ritualien ein anderer Segen vorgesehen ist.

75. Wird die Trauung in der geschlossenen Zeit gefeiert, so ermahne der Pfarrer die Brautleute, dem besonderen Charakter dieser liturgischen Zeit Rechnung zu tragen.

VII. Die Sakramentalien (zu Art. 79 der Konstitution)

76. Bei der Kerzenweihe am 2. Februar und bei der Aschenweihe zu Beginn der Fastenzeit braucht man nur eine der im Römischen Missale für diese Weihen vorgesehenen Formeln zu sprechen.

77. Die bisher reservierten Segnungen, die im Römischen Rituale stehen (tit. IX, cap. 9, 10 und 11), können fortan von jedem Priester vorgenommen werden, ausgenommen die Segnung von Glocken für benedizierte Kirchen und für Oratorien (cap. 9, n. 11), die Segnung des Grundsteines einer neuen Kirche (cap. 9, n. 16), die Segnung einer neuen Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums (cap. 9, n. 17), eines Antimensiums (cap. 9, n. 21), eines neuen Friedhofes (cap. 9, n. 22), ausgenommen auch die päpstlichen Segnungen (cap. 10, n. 1—3) und die Segnung und Errichtungen von Kreuzwegstationen (cap. 11, n. 1), die dem Bischof vorbehalten sind.

4. KAPITEL

DAS STUNDENGE BET

I. Das Stundengebet der zum Chordienst Verpflichteten (zu Art. 95 der Konstitution)

78. Bis zur endgültigen Reform des Stundengebetes gelten folgende Anordnungen:

a) Die Gemeinschaften der Kanoniker, Mönche und Chorfrauen und anderer durch Recht oder Konstitutionen zum Chordienst verpflichteten Regularen oder Religiosen müssen außer der Konventmesse täglich das ganze Offizium im Chor verrichten.

Die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaften, welche die höheren Weihen empfangen oder die feierliche Profess abgelegt haben — ausgenommen die Laienbrüder und Laienschwestern — müssen, auch wenn sie rechtmäßig vom Chor dispensiert sind, täglich die kanonischen Horen, die sie nicht im Chor verrichten, für sich allein rezitieren.

b) Die Cathedral- und Kollegiatkapitel müssen außer der Konventmesse jene Teile des Offiziums im Chor verrichten, die ihnen durch allgemeines oder besonderes Recht auferlegt sind.

Singuli vero horum Capitulorum sodales, praeter Horas canonicas, quas omnes clerici in Ordinibus maioribus constituti persolvere tenentur (cfr. Const. art. 96 et 89), debent illas Horas soli recitare, quae a suo Capitulo persolvuntur.

c) In regionibus vero Missionum, salva disciplina choralis religiosa vel capitulari iure statuta, sodales, religiosi vel capitulares qui ministerii pastoralis causa legitime a choro absunt, de licentia Ordinarii loci, non tamen Vicarii Generalis vel Delegati, frui possunt concessione facta per Litteras Apostolicas Sacram Liturgiam, n. VI.

II. De facultate ab Officio divino dispensandi vel illud commutandi (ad Const. art. 97)

79. Facultas omnibus Ordinariis concessa subditos suos, in casibus singularibus iustaque de causa, ab obligatione Officii divini ex toto vel ex parte dispensandi, vel illud commutandi, extenditur etiam ad Superiores maiores Religionum clericalium non exemptarum vel Societatum clericorum in communi viventium sine votis.

III. De parvis Officiis (ad Const. art. 98)

80. Nullum parvum Officium in modum divini Officii confectum censetur, quod non coalescat e psalmis, lectionibus, hymnis, orationibus et horarum diei necnon respectivi temporis liturgici aliquam rationem non habeat.

81. Ad publicam Ecclesiae orationem agendam, interim illa parva Officia adhiberi possunt, quae usque adhuc legitime approbata sunt, dummodo iuxta requisita, quae sub numero praecedenti recensentur, confecta sint.

Nova autem parva Officia, ut ad publicam Ecclesiae orationem agendam adhiberi possint, ab Apostolica Sede approbari debent.

82. Conversio textus parvi Officii in linguam vernaculam ad publicam Ecclesiae orationem agendam, a competenti auctoritate ecclesiastica territoriali approbari debet, actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis.

83. Auctoritas competens ad linguam vernaculam concedendam in recitatione parvi Officii iis qui ex constitutionibus ad hoc adstringuntur, aut ad dispensandum ab obligatione recitationis vel ad eam commutandam, est cuiusque subiecti Ordinarius vel Superior maior.

Die einzelnen Kapitulare müssen außer den Horen, zu denen alle Kleriker der höheren Weihegrade verpflichtet sind (vgl. Konst. Art. 96 und 89), jene Horen für sich allein rezitieren, die von ihrem Kapitel verrichtet werden.

c) In den Missionsländern jedoch können die Ordensleute oder die Kapitulare, die um der Seelsorge willen rechtmäßig dem Chor fernbleiben, mit Erlaubnis des Ortsordinarius — nicht aber des Generalvikars oder des Delegaten — von der Genehmigung Gebrauch machen, die durch das Apostolische Schreiben Sacram Liturgiam, Nr. VI, gewährt ist; die vom Recht für die Orden und Kapitel festgelegte Chorordnung bleibt davon unberührt.

II. Die Vollmacht zur Dispens oder zur Umwandlung des Stundengebetes (zu Art. 97 der Konstitution)

79. Die allen Ordinarien verliehene Vollmacht, ihre Untergebenen in einzelnen Fällen und aus berechtigten Gründen von der Verpflichtung zum Stundengebet ganz oder teilweise zu dispensieren oder eine Umwandlung vorzunehmen, wird auch auf die Höheren Oberen nichtexempter Priestergesellschaften und von Priestergesellschaften mit gemeinsamem Leben ohne Gelübde ausgedehnt.

III. Das Kleine Offizium (zu Art. 98 der Konstitution)

80. Ein kleines Offizium gilt nur dann als „nach Art des Stundengebetes aufgebaut“, wenn es aus Psalmen, Lesungen, Hymnen und Orationen besteht und irgendwie die Stunden des Tages und die Zeit des Kirchenjahres berücksichtigt.

81. Bis auf weiteres dürfen für das öffentliche Gebet der Kirche jene Kleinen Offizien verwendet werden, die bis jetzt rechtmäßig approbiert sind, vorausgesetzt, daß sie nach den Erfordernissen verfaßt sind, die in der vorhergehenden Nummer aufgezählt sind.

Neue Kleine Offizien bedürfen jedoch, damit sie für das öffentliche Gebet der Kirche verwendet werden können, der Approbation durch den Apostolischen Stuhl.

82. Die Übersetzung von Kleinen Offizien in die Muttersprache für das öffentliche Gebet der Kirche muß durch die für das Gebiet zuständige kirchliche Autorität approbiert werden; die Beschlüsse bedürfen der Billigung, d. h. der Bestätigung, durch den Apostolischen Stuhl.

83. Für die, welche kraft ihrer Konstitutionen zu einem Kleinen Offizium verpflichtet sind, ist die zuständige Autorität, welche die Volkssprache gewähren, von der Gebetsverpflichtung dispensieren oder diese umwandeln kann, der jeweilige Ordinarius oder Höhere Obere.

IV. De Officio divino aut parvis Officiis a sodalibus Statuum perfectionis in communi persolvendis (ad Const. art. 99)

84. Obligatio persolvendi in communi Officium divinum, aut aliquod parvum Officium, aut eorum partes, sodalibus Statuum perfectionis ab ipsorum Constitutionibus facta, facultatem non adimit omitendi Horam Primam, et ex ceteris Horis minoribus illam eligendi, quae diei momento magis congruat (cfr. Litt. Apost. Sacram Liturgiam, n. VI).

V. De lingua in recitatione divini Officii adhibenda (ad Const. art. 101)

85. In divino Officio in choro persolvendo, clericis linguam latinam servare tenentur.

86. Facultas Ordinario facta concedendi usum linguae vernaculae, singulis pro casibus, iis clericis quibus usus linguae latinae grave impedimentum est quominus Officium debite persolvant, extenditur etiam ad Superiores maiores Religionum clericalium non exemptarum et Societatum clericorum in communi viventium sine votis.

87. Grave impedimentum quod requiritur ut praedicta concessio detur, ponderari debet considerata condicione physica, morali, intellectuali et spirituali petentis. Hac tamen facultate, quae ad recitationem divini Officii faciliorem reddendam magisque devotam unice conceditur, nullo modo derogari intenditur obligationi qua sacerdos ritus latini tenetur linguam latinam discendi.

88. Versio vernacula Officii divini iuxta alium ritum ac romanum a respectivis Ordinariis eiusdem linguae praeparetur et approbetur, adhibita tamen, pro elementis utriusque ritui communibus, versione ab auctoritate territoriali approbata, ac deinde confirmationi Apostolicae Sedis proponatur.

89. Breviaria adhibenda a clericis quibus usus linguae vernaculae in persolvendo divino Officio, ad normam art. 101 § 1 Constitutionis, tribuitur, praeter interpretationem vernaculam, textum etiam latinum contineant oportet.

IV. Der gemeinsame Vollzug des Stundengebetes oder des Kleinen Offiziums durch die Mitglieder religiöser Gemeinschaften (zu Art. 99 der Konstitution)

84. Die Verpflichtung, die den Mitgliedern religiöser Gemeinschaften von ihren Konstitutionen auferlegt ist, das Stundengebet oder ein Kleines Offizium oder Teile davon gemeinsam zu verrichten, schließt die Erlaubnis nicht aus, die Prim auszulassen und aus den übrigen Kleinen Horen jene auszuwählen, die der Tageszeit am besten entspricht (vgl. Apostolisches Schreiben Sacram Liturgiam, Nr. VI).

V. Die Sprache des Stundengebetes (zu Art. 101 der Konstitution)

85. Für das Stundengebet im Chor müssen die Kleriker die lateinische Sprache beibehalten.

86. Die dem Ordinarius übertragene Vollmacht, in einzelnen Fällen jenen Klerikern den Gebrauch der Muttersprache zu gestatten, für welche die lateinische Sprache ein ernstes Hindernis für den rechten Vollzug des Stundengebetes bedeutet, wird auch auf die Höheren Obern der nichtexemten Priestergemeinschaften und der Priestergesellschaften mit gemeinsamem Leben ohne Gelübde ausgedehnt.

87. Bei der Würdigung des „ernsten Hindernisses“, das Voraussetzung zur Erteilung der oben erwähnten Erlaubnis ist, soll die physische, moralische, geistige und geistliche Lage des Bittstellers erwogen werden. Diese Erlaubnis wird nur gewährt, um das Stundengebet zu erleichtern und die Andacht zu fördern; sie zielt keineswegs darauf ab, die Verpflichtung abzuschaffen, daß die Priester des lateinischen Ritus die lateinische Sprache erlernen.

88. Die muttersprachliche Übersetzung des Stundengebetes eines nichtrömischen Ritus soll von den zuständigen Ordinarien des jeweiligen Sprachgebietes vorbereitet und approbiert werden. Dabei soll man aber für jene Teile, die beiden Riten gemeinsam sind, eine von der zuständigen Gebietsautorität approbierte Übersetzung verwenden. Die Übersetzung ist dem Apostolischen Stuhl zur Bestätigung vorzulegen.

89. Die Breviere für Kleriker, denen gemäß Art. 101 § 1 der Konstitution beim Stundengebet der Gebrauch der Muttersprache gestattet wird, müssen außer der muttersprachlichen Übersetzung auch den lateinischen Text enthalten.

CAPUT V

DE ECCLESIIS ET ALTARIBUS DEBITE
EXSTRUENDIS AD FIDELIUM ACTUOSAM
PARTICIPATIONEM FACILIUS
OBTINENDAM

I. De ecclesiarum dispositione

90. In ecclesiis noviter erigendis, reficiendis aut aptandis sedulo curetur ut idoneae evadant ad actiones sacras celebrandas iuxta veram ipsarum naturam, et ad fidelium actuosam participationem obtinendam (cfr. Const. art. 124).

II. De altari maiore

91. Praestat ut altare maius exstruatur a pariete seiunctum, ut facile circumiri et in eo celebratio versus populum peragi possit; in sacra autem aede eum occupet locum, ut revera centrum sit quo totius congregationis fidelium attentio sponte convertatur.

In eligenda materia ad ipsum altare aedificandum et ornandum, praescripta iuris serventur.

Presbyterium insuper circa altare eius amplitudinis sit, ut sacri ritus commode peragi possint.

III. De sede celebrantis et ministrorum

92. Sedes pro celebrante et ministris, iuxta singularum ecclesiarum structuram, ita collocetur ut a fidelibus bene conspici possit, et ipse celebrans revera universae fidelium communitati praesesse videatur.

Attamen, si sedes post altare collocatur, vitanda est forma throni, utpote qui uni Episcopo competat.

IV. De altaribus minoribus

93. Altaria minora numero sint pauciora, immo quantum aedificii structura permittit, valde congruit ut in sacellis ab ecclesiae parte principali aliquomodo seiunctis collocentur.

V. De altarium ornatu

94. Crux et candelabra, quae pro singulis actionibus liturgicis in altari requiruntur, de iudicio Ordinarii loci, etiam iuxta ipsum poni possunt.

VI. De sanctissima Eucharistia
asservanda

95. Sanctissima Eucharistia asservetur in tabernaculo solido atque inviolabili in medio altaris

5. KAPITEL

DIE RECHTE GESTALTUNG VON KIRCHEN
UND ALTÄREN IM HINBLICK AUF EINE
BESSERE TÄTIGE TEILNAHME
DER GLÄUBIGEN

I. Die Raumordnung in der Kirche

90. Werden Kirchen gebaut, erneuert oder eingerichtet, so ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie sich für eine wesensgerechte Feier der heiligen Handlungen je nach deren Sinn und Anlage und für die Verwirklichung der tätigen Teilnahme der Gläubigen als geeignet erweisen (vgl. Konstitution Art. 124).

II. Der Hochaltar

91. Der Hochaltar soll von der Rückwand getrennt errichtet werden, so daß man leicht um ihn herumgehen und an ihm zum Volk hin zelebrieren kann. Er soll in den heiligen Raum hineingestellt sein, daß er wirklich die Mitte ist, der sich von selbst die Aufmerksamkeit der ganzen versammelten Gemeinde zuwendet.

Bei der Auswahl des Materials für den Aufbau und die Ausstattung des Altars müssen die Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Auch sei das Presbyterium um den Altar herum so weiträumig, daß die heiligen Handlungen bequem vollzogen werden können.

III. Die Sitze für den Zelebranten
und die Ministri

92. Die Sitze für den Zelebranten und die Ministri sollen je nach der Anlage der einzelnen Kirchen so aufgestellt werden, daß die Gläubigen sie gut sehen können. Dabei soll deutlich werden, daß der Zelebrant wirklich der Vorsteher der ganzen versammelten Gemeinde ist.

Wenn der Sitz hinter dem Altar aufgestellt wird, ist die Form eines Thrones zu vermeiden, da dieser nur dem Bischof zukommt.

IV. Die Nebenaltäre

93. Es soll nur wenige Nebenaltäre geben, ja, soweit es die Anlage der Kirche gestattet, sollte man sie richtiger vom Hauptraum der Kirche getrennt in Seitenkapellen unterbringen.

V. Die Ausstattung der Altäre

94. Nach dem Ermessen des Ortsordinarius dürfen Kreuz und Leuchter, wie sie für die verschiedenen liturgischen Handlungen am Altare erforderlich sind, auch in dessen Nähe aufgestellt bzw. angebracht werden.

VI. Die Aufbewahrung der Heiligen
Eucharistie

95. Die Heilige Eucharistie soll in einem festen und sicheren Tabernakel in der Mitte des Hoch-

maioris vel minoris, sed vere praecellentis, posito, aut, iuxta legitimas consuetudines et in casibus peculiaribus ab Ordinario loci probandis, etiam in alia ecclesiae parte vere pernobilis et rite ornata.

Licet Missam versus populum celebrare, etiam si in altari exstat tabernaculum, parvum quidem, sed aptum.

VII. De ambone

96. Convenit ut ambo vel ambones habeantur ad sacras lectiones proferendas, ita dispositi ut minister a fidelibus bene conspicitur et audiri possit.

VIII. De loco scholae et organi

97. Scholae et organi loca ita disponantur, ut clare appareat cantores et organi modulatores fidelium communitatis congregatae partem efficere, et ut ipsi suo munere liturgico aptius fungi possint.

IX. De locis fidelium

98. Loca fidelium peculiari cura disponantur, ut ipsi visu et animo sacras celebrationes debite participare possint. Expediit ut de more scamna seu sedilia ad eorum usum ponantur. Consuetudo tamen personis quibusdam privatis sedilia reservandi reprobanda est, ad normam art. 32 Constitutionis.

Curetur etiam ut fideles sive celebrantem sive alios ministros non tantum videre, sed etiam, hodiernis instrumentis technicis adhibitis, commode audire valeant.

X. De baptisterio

99. In baptisterio extruendo et ornando, sedulo attendatur ut dignitas sacramenti Baptismi clare appareat, et locus aptus sit ad communes celebrationes peragendas (cfr. art. 27 Const.).

* * *

Praesentem Instructionem a Consilio ad exequendam Constitutionem de sacra Liturgia de mandato Ss.mi Domini Nostri Pauli Pp. VI paratam, Iacobus S. R. E. Card. Lercaro, eiusdem Consilii Praeses, Sanctitati Suae detulit.

Beatissimus Pater, postquam ea qua par est consideratione hanc Instructionem perpendit, in hac re auxilium ferentibus sive supra memorato Consilio, sive hac Sacra Rituum Congregatione, eam in Audientia, die 26 septembris 1964 Arcadio Mariae

altares oder eines besonders ausgezeichneten Nebenaltars aufbewahrt werden. Wenn rechtmäßige Gewohnheiten vorliegen, und in besonderen Fällen, die vom Ortsordinarius anerkannt werden müssen, ist die Aufbewahrung der Heiligen Eucharistie auch an einer andern wirklich vornehmen und würdig hergerichteten Stelle in der Kirche zulässig.

Es ist erlaubt, die Messe zum Volke hin zu feiern, auch dann, wenn ein kleiner, passender Tabernakel auf dem Altare steht.

VII. Der Ambo

96. Es ist zweckdienlich, daß ein oder mehrere Ambonen für die Verkündigung der heiligen Lesungen vorhanden sind. Diese sollen so angebracht sein, daß der Vortragende von den Gläubigen gut gesehen und gehört werden kann.

VIII. Der Platz für Schola und Orgel

97. Der Platz für Schola (Kirchenchor) und Orgel soll so gewählt sein, daß Vorsänger und Organist deutlich als Teil der versammelten Gemeinde in Erscheinung treten und zugleich ihr liturgisches Amt möglichst gut ausüben können.

IX. Die Plätze für die Gläubigen

98. Die Plätze für die Gläubigen sollen mit besonderer Sorgfalt so angeordnet werden, daß diese mit Aug und Herz an den heiligen Handlungen teilnehmen können, wie es sich gebührt. Es empfiehlt sich, in der Regel Bänke oder Stühle für sie aufzustellen. Der Brauch, gewissen Privatpersonen Plätze zu reservieren, ist gemäß Artikel 32 der Konstitution abzuschaffen.

Ferner ist Sorge zu tragen, daß die Gläubigen den Zelebranten und die anderen Ministri nicht nur sehen, sondern auch gut verstehen können, gegebenenfalls unter Verwendung moderner technischer Mittel.

X. Die Taufstätte

99. Bei Errichtung und Ausstattung der Taufstätte soll sorgfältig darauf geachtet werden, daß die Würde des Taufsakramentes deutlich hervortritt und daß der Ort für gemeinsame Feiern geeignet ist (vgl. Konstitution Art. 27).

* * *

Diese Instruktion, die vom „Rat zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgia“ im Auftrag des Heiligen Vaters Papst Paul VI. ausgearbeitet wurde, hat der Kardinal der Heiligen Römischen Kirche, Giacomo Lercaro, Vorsitzender des genannten Rates, Seiner Heiligkeit vorgelegt.

Der Heilige Vater hat sie mit gebührender Aufmerksamkeit geprüft. Dabei haben ihm zur Seite gestanden sowohl der oben genannte „Rat“, wie auch die Heilige Ritenkongregation. Danach hat er sie in der Audienz, die er am 26. September 1964

S. R. E. Card. Larraona, Sacra Rituum Congregationis Praefecto, concessa, in omnibus et singulis speciali modo approbavit et auctoritate Sua confirmavit, et publici iuris fieri iussit, ab omnibus ad quos spectat, a die 7 martii anni 1965, prima dominica in Quadragesima, sedulo servandam.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Romae, die 26 septembris 1964

Iacobus Card. Lercaro
 Archiepiscopus Bononiensis
 Praeses Consilii ad exsequendam
 Constitutionem de sacra Liturgia

Arcadius M. Card. Larraona
 S. R. C. Praefectus

† Henricus Dante
 Archiep. tit. Carpasien.
 S. R. C. a Secretis

(Lateinischer Originaltext: AAS 56 [1964] 877—900)

dem Kardinal der Heiligen Römischen Kirche, Arcadio Maria Larraona, Präfekt der Heiligen Ritenkongregation, gewährte, im Ganzen und in allen Einzelheiten „auf besondere Weise“ gebilligt, durch seine Autorität bestätigt und befohlen, daß sie veröffentlicht werde, damit sie von allen, die es angeht, vom 7. März des Jahres 1965, d. i. vom ersten Sonntag in der Fastenzeit an, getreulich beobachtet werde.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt.

Rom, am 26. September 1964

Giacomo Kardinal Lercaro
 Erzbischof von Bologna
 Vorsitzender des Rates
 zur Ausführung der Konstitution
 über die heilige Liturgie

Arcadio M. Kardinal Larraona
 Präfekt der Heiligen Ritenkongregation

† Enrico Dante
 Titular-Erzbischof von Carpasia
 Sekretär der Heiligen Ritenkongregation

(Nichtamtliche deutsche Übersetzung der Liturgischen Institute in Trier und Freiburg in der Schweiz.)

Nr. 29

**Dokumente zur Durchführung der Instruktion
vom 26. September 1964 in den Diözesen Deutschlands**

A

BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG DER BISCHÖFE DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS

AM 6. NOVEMBER 1964 IN ROM

a) Über die Verwendung der deutschen Sprache bei der Feier der heiligen Messe und bei den übrigen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind

Präambel

Zum tieferen Verständnis der Botschaft von den Heilstaten Gottes,

zur rechten Ordnung der Meßfeier als einer gemeinsamen Feier, bei der „jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (Konstitution, Art. 28),

zur volleren, bewußteren und tätigeren Teilnahme der Gläubigen an der Feier der heiligen Mysterien, zur Mehrung des Glaubens, zur Stärkung der Hoffnung, zur Weckung der Gottes- und Nächstenliebe hat die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands als die nach Art. 22 § 2 und 36 § 3 der Konzilskonstitution über die heilige Liturgie und Nr. 23 a der Instruktion vom 26. September 1964 über die Ausführung dieser Konstitution für das Gebiet der Bistümer Deutschlands zuständige Autorität unter Wahrung der Vorschriften Nr. 24—28 dieser Instruktion am 6. November 1964 bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell'Anima“ zu Rom folgendes

über die Verwendung der deutschen Sprache bei der „gesungenen“ oder „gesprochenen“ Messe, die mit dem Volk gefeiert wird, und bei den übrigen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind,

beschlossen.

I. Verordnung gemäß Nr. 48 g und 57 der Instruktion

In Anwendung der Art. 36 und 54 der Konstitution und der Bestimmungen der Nr. 48 g und 57 der Instruktion erläßt die Vollversammlung folgende Verordnung:

1. Lesungen

Lesungen, Epistel, Evangelium werden in der Regel nur in deutscher Sprache vorgetragen. Diese Regelung wurde bereits am 18. Februar 1964 in Hofheim als Verordnung der Plenarkonferenz der deutschen Diözesanbischöfe als der zuständigen Gebietsautorität verabschiedet und von der Ritenkongregation am 19. Februar 1964 vorläufig anerkannt*.

Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe dürfen für die Perikopen benutzt werden:

die Perikopenbücher, die Gesang- und Gebetbücher der deutschen Bistümer sowie die Meßbücher von Schott und Bomm und die nach diesen angefertigten Lektionare.

2. Meßordinarium

Das Meßordinarium (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus und Agnus Dei) kann in deutscher Sprache vorgetragen werden.

Bis zur Überprüfung des bisherigen „Einheitstextes“ durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe darf dieser, wie er in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern, im Katholischen Gebetbuch für die deutsche Bundeswehr, in den Meßbüchern von Schott und Bomm und im „Kirchengebet“ vorliegt, benutzt werden.

3. Meßproprium

Das Meßproprium (Introitus, Zwischengesänge, Offertorium, Communio) kann in deutscher Sprache vorgetragen werden.

Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe dürfen dazu die Texte der Diözesan-Gesang- und Gebetbücher und der Meßbücher von Schott und Bomm benutzt werden.

4. Das Gebet des Herrn

Das Gebet des Herrn kann mit seiner Einleitung und dem Embolismus in deutscher Sprache bei der „gesprochenen Messe“ gesprochen und bei der „gesungenen Messe“ gesungen werden.

Bis zur Überprüfung des bisherigen „Einheitstextes“ durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe darf dieser, wie er in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern, im Katholischen Gebetbuch für die deutsche Bundeswehr, in den Meßbüchern von Schott und Bomm und im „Kirchengebet“ vorliegt, benutzt werden.

5. Die laut zu sprechenden Texte vor der Kommunion-Spendung

Die laut zu sprechenden Texte vor der Kommunion-Spendung: „Ecce Agnus Dei“; „Domine, non

* Vgl. Amtsblatt 1964, S. 429, Nr. 35

sum dignus“, können innerhalb und außerhalb der Messe nach der in den oben genannten Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und Meßbüchern enthaltenen Übersetzung deutsch gesprochen werden. Auch die Spendeformel kann deutsch gesprochen werden. Sie lautet: „Der Leib Christi“.

6. Akklamationen, Einleitungs-, Gruß- und Dialogformeln

Die Akklamationen, Einleitungs-, Gruß- und Dialogformeln, ausgenommen der Dialog vor der Präfation, können in deutscher Sprache vorgetragen werden. Bis zur Überprüfung des bisherigen Einheitstextes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe lauten die Übersetzungen wie in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und in den obengenannten Meßbüchern. Die Übersetzung von „Gloria tibi, Domine“ lautet wie im Ritus der Fronleichnamsprozession „Ehre sei dir, o Herr“.

7. Die anderen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind

Die anderen liturgischen Handlungen, die (außer den Formularen für die Meßfeier) im Missale verzeichnet sind, wie z. B. die Weihe der Kerzen und die Prozession am 2. Februar, die Aschenweihe am Aschermittwoch, die Weihe der Palmen und die Palmprozession am Palmsonntag, der Karfreitagsgottesdienst, die Feier der Osternacht bis zur Eucharistiefeier können in deutscher Sprache gefeiert werden.

Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe dürfen dazu die Texte der Diözesan-Gesang- und Gebetbücher und der obengenannten Meßbücher benutzt werden.

Diese Verordnung tritt am 7. März 1965, d. i. am ersten Fastensonntag 1965, in Kraft.

II. Antrag gemäß Nr. 58 der Instruktion

Die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands legt dem Apostolischen Stuhl zu Händen des „Rates für die Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie“ gemäß den Art. 40, 1 und 54, Absatz 3 der Konstitution und Nr. 58 der Instruktion folgenden Antrag vor:

Verwendung der deutschen Sprache bei den Orationen der heiligen Messe

Der Apostolische Stuhl möge zustimmen, daß bei der Messe, die mit dem Volk gefeiert wird, für den Vortrag der Collecta und der anderen gegebenenfalls vorkommenden Orationen im Wortgottesdienst, der Oratio super oblata, der Postcommunio und der Oratio super populum die deutsche Sprache gebraucht werden kann.

Bis zur Billigung und Herausgabe eines einheitlichen Textes durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe sollen dazu die Texte der Diözesan-

Gesang- und Gebetbücher und der Meßbücher von Bomm und Schott benutzt werden.

Wenn der Apostolische Stuhl diesem Antrag zustimmt, tritt diese Relegung ebenfalls am 7. März 1965, d. i. am ersten Fastensonntag 1965, in Kraft.

III. Antrag gemäß Art. 40 § 2 und 51 der Konstitution

„Auf daß den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reicher bereitet werde“ (Konstitution, Art. 51), war es in den deutschen Bistümern auf Anraten des Kardinals Michael Faulhaber von München-Freising und mit Billigung der zuständigen Bischöfe in vielen Gemeinden üblich, daß bei der Meßfeier außer den lateinisch vorgetragenen Meßperikopen andere Perikopen in deutscher Sprache vorgetragen und in der Homilie ausgelegt wurden. Dieser Brauch mußte aufgegeben werden, seitdem die Perikopen des Römischen Meßbuches unmittelbar in die Muttersprache vorgetragen werden dürfen. Hierdurch befinden sich nun Seelsorger und Gläubige in bezug auf die Verkündigung der Heiligen Schrift im Gottesdienst in einer schlechteren Lage als vorher. Viele — Priester und Gläubige — beklagen sich insbesondere über die häufige Wiederkehr der Perikopen aus dem Commune Sanctorum an den Heiligenfesten oder der Sonntagsperikopen an den Ferialtagen. Die Vollversammlung beschließt darum, die Zustimmung des Apostolischen Stuhles gemäß Art. 40 § 2 und im Sinne von Art. 51 der Liturgiekonstitution zu folgender vorläufiger Regelung zu beantragen:

1. Es ist gestattet, an Sonntagen und innerhalb der Woche an allen Festen 3. Klasse und an allen Ferialtagen, die nicht mit eigenen Lesungen ausgestattet sind, bei allen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, statt der im Meßbuch für die betreffende Meßfeier vorgeschriebenen Perikopen, andere Perikopen in deutscher Sprache vorzutragen im Anschluß an die in den Vorbeterbüchern deutscher Bistümer und im Liturgischen Jahrbuch 13 (1963) S. 133—139 abgedruckten Perikopenordnungen. Das Nähere bestimmt der Bischof.

2. Die Perikopen können unmittelbar aus einer bischöflich approbierten Ausgabe der Heiligen Schrift vorgetragen werden. In bezug auf die benutzte Ausgabe ist die Bestimmung Nr. 40 e der Instruktion zu beachten.

3. Diese Erlaubnis gilt als „experimentum“ im Sinne von Art. 40 § 2 der Konstitution bis zum Inkrafttreten der vom Apostolischen Stuhl herauszugebenden mehrjährigen Perikopenordnung.

Durch die Wiederaufnahme dieses Experimentes soll kein Präjudiz für die endgültige Regelung durch den Apostolischen Stuhl geschaffen werden. Es ist im Gegenteil zu erwarten, daß nützliche Erfahrungen im Sinne von Art. 23 der Liturgiekonstitution gewonnen werden können.

Falls der Apostolische Stuhl zustimmt, tritt diese Regelung unmittelbar nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der deutschen Bistümer in Kraft.

† Joseph Cardinal Frings
Erzbischof von Köln
Vorsitzender der Vollversammlung
der deutschen Bischöfe

Gegeben zu Rom bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell'Anima“, am 6. November 1964.

† Joseph Stimpfle
Bischof von Augsburg
Sekretär der genannten
Vollversammlung

b) Verordnung über die Approbation deutscher Brevierausgaben für den liturgischen Gebrauch

1. § 1. In Anwendung der Artikel 36 § 3 und 4 und 101 der Konstitution über die heilige Liturgie, der n. IX des Motu proprio „Sacram Liturgiam“ vom 25. Januar 1964 und der Nr. 89 der Instruktion des „Rates für die Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie“ vom 26. September 1964 erteilt die Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands der im Verlag Friedrich Pustet in Regensburg erscheinenden Ausgabe des Römischen Breviers, die beigegeben zum vollen lateinischen Text als Supplement die deutsche Übersetzung von Schenk enthält, die Approbation für den liturgischen Gebrauch.

§ 2. Jede Änderung des Wortlautes der Übersetzung bei etwaigen späteren Auflagen bedarf der Approbation durch die Vollversammlung der deutschen Bischöfe.

§ 3. Diese Approbation soll gelten, bis nach der Reform des Breviarium Romanum eine neue Übersetzung im Auftrag der Vollversammlung angefertigt (vgl. Motu proprio n. IX), gebilligt und herausgegeben wird.

§ 4. Diese Verordnung tritt in Kraft am 7. März 1965. Durch sie wird der Beschluß der Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe vom 15. Februar 1964 in Hofheim der Vorschrift betr. Doppelsprachigkeit der Brevierausgaben in Nr. 89 der Instruktion vom 26. September 1964 angepaßt. Nach einer Übergangszeit gemäß Nr. 10, Absatz 2 der genannten Instruktion wird die doppelsprachige Brevierausgabe für alle Kleriker, die eine deutsche Übersetzung benutzen dürfen, ab 1. Adventssonntag 1965 verpflichtend.

2. Die Vollversammlung erteilt dem deutschen Text folgender „Kleinen Offizien“ die nach Nr. 82 der obengenannten Instruktion erforderliche Approbation:

1. Kleines Marianisches Offizium
Erweiterte Ausgabe (Augustinus Bea SJ)
Verlag Friedrich Pustet, Regensburg
2. Officium divinum parvum
(P. Hildebrand Fleischmann OSB)
1. Band und 2. Band Lesungen, Anhänge mit den Offizien der Eigenfeste der verschiedenen

Genossenschaften
Verlag Herder, Freiburg i. Br.

3. Klein-Brevier
(Stallaert CSSR)
Anhänge mit den Offizien der Eigenfeste der verschiedenen Genossenschaften
Verlag J. H. Gottmer, Haarlem-Antwerpen

4. Officium Marianum
Deutsche Übersetzung des „Office de la Sainte Vierge“, herausgegeben von der Abtei Encalcat
Verlag Herder, Freiburg i. Br.

5. Officium divinum
Schwestern von der Göttlichen Vorsehung
(Direktor Stindt, Münster i. Westf.)

6. Kleines Marianisches Offizium
(erweiterte Ausgabe)
Kongregation der Dienerinnen der Heiligen Kindheit Jesu zu Würzburg-Oberzell

7. Officium divinum
zusammengestellt von Th. Schnitzler
Gebetbuch der Alexianer-Brüder

8. Offizium für die Barmherzigen
Schwestern
des hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal

9. Deutsches Brevier
Vollständige Übersetzung des Stundengebetes der römischen Kirche, herausgegeben von Johann Schenk, Ausgabe 1937
Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

10. Das Tagzeitenbuch des Monastischen Breviers
herausgegeben von der Erzabtei Beuron
Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

3. Damit auch die Gläubigen, die der lateinischen Sprache nicht mächtig sind, zusammen mit den Priestern in einer approbierten Form beten und diesen wunderbaren Lobgesang des Stundengebetes recht vollziehen können (vgl. Konst. Art. 84), erteilt die Vollversammlung den in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und ihren Beiheften verzeichneten deutschen Horen, soweit sie aus dem Römischen Brevier übersetzt oder nach Art des Stundengebetes aufgebaut, d. h. aus „Psalmen, Lesungen, Hymnen

und Orationen“ bestehen und irgendwie die Zeit des Kirchenjahres berücksichtigen (vgl. Instr. Nr. 80), die Approbation für den liturgischen Gebrauch.

† Joseph Cardinal Frings
Erzbischof von Köln
Vorsitzender der Vollversammlung
der deutschen Bischöfe

Gegeben zu Rom bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell'Anima“, am 6. November 1964.

† Joseph Stimpfle
Bischof von Augsburg
Sekretär der genannten
Vollversammlung

B

RESKRIPT DES „RATES ZUR DURCHFÜHRUNG DER KONSTITUTION ÜBER DIE HEILIGE LITURGIE“ VOM 20. NOVEMBER 1964 (PROT. N. 3023/64)

a) Reskript betreffend Verwendung der deutschen Sprache bei der Feier der heiligen Messe und bei den übrigen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind

DIOECESIUM GERMANIAE

Decreta ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia in Germania, data a Coetu Episcoporum eiusdem Nationis, die 6 novembris anno 1964 Romae congregato, in his quae Apostolicae Sedis probatione seu confirmatione indigent, facultatibus huic Consilio a Summo Pontifice Paulo Pp. VI tributis perlibenter probamus seu confirmamus, nempe:

I. De usu linguae vernaculae in Missa, iuxta art. 36 et 54 „Constitutionis“ et n. 48 g et 57 „Instructionis“

1. De lectionibus

Lectioes, Epistola et Evangelium de more lingua germanica proferuntur.

Usque ad approbationem textus unificati per coetum plenarium Episcoporum Germaniae edendi, in pericopis proferendis adhibere licet textus sequentes: Libri pericoparum usuales, cantuum precumque libri officiales dioecesium Germaniae, parva Missalia a „Schott“ et „Bomm“ nuncupata, necnon Llectionaria iuxta haec edita.

2. De Ordinario Missae

Ordinarium Missae (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus et Agnus Dei) lingua germanica proferri potest.

Usque ad recognitionem per coetum plenarium approbandam, sic dictus „textus communis“, qui legitur in cantuum precumque libris officialibus et dioecesium et exercitus Germaniae et in parvis Missalibus „Schott“ et „Bomm“, adhibeatur.

3. De cantibus Proprii Missae

Cantus Proprii Missae (Antiphonae ad introitum, offertorium et communionem, et cantus inter lectiones occurrentes) lingua germanica proferri possunt.

Usque ad approbationem textus unificati per coetum plenarium Episcoporum Germaniae edendi, textus adhibere licet, qui in cantuum precumque libris officialibus dioecesium et in parvis Missalibus „Schott“ et „Bomm“ inveniuntur.

4. De oratione dominica

Oratio dominica una cum admonitione et embolismo lingua germanica in Missa lecta recitari potest, in Missa in cantu cantari potest.

Usque ad recognitionem per coetum plenarium approbandam, textum adhuc usitatum, qui in cantuum precumque libris officialibus et dioecesium et exercitus et in parvis Missalibus „Schott“ et „Bomm“ invenitur, adhibere licet.

5. De formulis ad fidelium communionem

Formulae quae ad fidelium communionem elata voce proferuntur: „Ecce Agnus Dei“; „Domine, non sum dignus“, intra et extra Missam, secundum interpretationem quae in supra laudatis libris et parvis Missalibus inveniuntur, lingua germanica recitari possunt. Formula quoque „Corpus Christi“ lingua germanica recitari potest, ut sequitur conversa: „Der Leib Christi“.

6. De acclamationibus, admonitionibus, salutationibus et formulis dialogi

Acclamationes, admonitiones, salutationes necnon formulae dialogi, excepto dialogo ante praefationem, lingua germanica proferri possunt.

Usque ad recognitionem per coetum plenarium approbandam, textus qui in cantuum precumque libris et dioecesium et exercitus et parvis Missalibus „Schott“ et „Bomm“ inveniuntur, adhibeantur. Interpretatio vero acclamationis „Gloria tibi, Domine“ sonat iuxta modum qui usitatur in processione festi Corporis Christi: „Ehre sei dir, o Herr.“

7. De ceteris actionibus liturgicis quae in Missali inveniuntur

Ceterae actiones liturgicae quae (praeter textus Missarum) in Missali inveniuntur, e. gr. benedictio candelarum et processio die 2 februarii, benedictio cinerum in feria IV cinerum, benedictio palmarum et processio in dominica II Passionis, Actio liturgica in Passione et Morte Domini, Vigilia paschalis quae Missam antecedit, lingua germanica celebrari possunt.

Usque ad recognitionem per coetum plenarium approbandam, textus qui in cantuum precumque libris dioecesium et in parvis Missalibus „Schott“ et „Bomm“ inveniuntur, adhibere licet.

Statuta huius Decreti a die 7 martii 1965, prima dominica in Quadragesima, obligare incipiunt.

II. De usu linguae vernaculae in Missa, iuxta n. 58 „Instructionis“

De consensu Apostolicae Sedis, in Missis quae concurrente populo celebrantur, collecta et aliae orationes quae forte in liturgia verbi occurrunt,

oratio super oblata, postcommunio et oratio super populum, si occurrit, lingua germanica proferri possunt.

Usque ad approbationem textus unificati a coetu plenario Episcoporum Germaniae edendi, textus adhibeantur qui in cantuum precumque libris dioecesis et in parvis Missalibus „Schott“ et „Bomm“ inveniuntur.

Statuum huius Decreti a die 7 martii 1965, prima dominica in Quadragesima, obligare incipit.

III. Propositio de mutando cursu lectionum

Propositio coetus Episcoporum de adhibendis pericoparum seriebus usu traditis in diversis dioecesium loco cursus qui in Missali Romano legitur, competenti Auctoritati Supremae submittetur pro necessaria approbatione.

Proinde res, ad tempus, differatur.

E Civitate Vaticana, die 20 novembris 1964

Iacobus Card. Lercaro
Praeses
A. Bugnini, CM

b) Zusammenstellung der in den einzelnen deutschen Diözesen im Gebrauch befindlichen liturgischen Texte

TEXTUS LITURGICI DIOECESIUM GERMANIAE

1. Lectionaria

„Deutsches Lektionar“
„Deutsches Perikopenbuch für alle Tage des Jahres“

2. Cantuum precumque libri officiales Dioecesium

„Oremus“ Dioecesis AACHEN
„Laudate“ Dioecesis AUGSBURG
„Lobt den Herrn“ Dioecesis BAMBERG
„Gottes Lob“ Dioecesis EICHSTÄTT
„Magnificat“ Archidioecesis FREIBURG
„Vorbeterbuch zum Magnifikat“
Archidioecesis FREIBURG
„Gesang- und Gebetbuch“ Dioecesis FULDA
„Canta bona“ Dioecesis HILDESHEIM
„Gebet- und Gesangbuch“ Archidioecesis KÖLN
„Vorbeterbuch“ Archidioecesis KÖLN
„Gebet- und Gesangbuch“ Dioecesis LIMBURG
„Gebet- und Gesangbuch“ Dioecesis MAINZ
„Laudate“ Dioecesis MEISSEN
„Vorsängerbuch zum Laudate“ Dioecesis MEISSEN
„Gottesdienst“ Archidioecesis MÜNCHEN

Quattuor parvi libri cantus Archidioecesis MÜNCHEN: „Gregorianische Singmesse“, „Karmetten-Ostervespern“, „Metten und Vespern für die Weihnachtszeit“, „Sonntagsvesper“.

„Laudate“ Dioecesis MÜNSTER
„Gottesdienst“ Dioecesis MÜNSTER
„Gotteslob“ Dioecesis OSNABRÜCK
„Sursum corda“ Archidioecesis PADERBORN
„Gesangbuch“ DIOECESIS ROTTENBURG
„Salve Regina“ Dioecesis SPEYER
„Gesang- und Gebetbuch“ Dioecesis TRIER
„Ave Maria“ Dioecesis WÜRZBURG
„Im Heiligen Dienst“ (für die deutsche Bundeswehr)
„Das Römische Meßbuch“ P. Anselm Schott OSB
„Deutsches Meßbuch“ P. Bomm OSB

3. Libri cantus

„Gregorianische Singmesse“ G. Trexler
„Gesänge für den Gottesdienst“ (partes duae et adnexum)
„Cantate Domino“ Vorschläge zur Gestaltung des Gemeindegottesdienstes für die Hand der Schola, a St. Benno, Leipzig, editum.

Iacobus Card. Lercaro
Praeses
A. Bugnini, CM

c) Reskript betreffend die Approbation deutscher Brevierausgaben für den liturgischen Gebrauch

CONSILIUM AD EXSEQUENDAM
CONSTITUTIONEM DE SACRA LITURGIA

Prot. n. 3023/64

DIOECESIVM GERMANIAE

Decreta ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia in Germania, data a Coetu Episcoporum eiusdem Nationis, die 6 novembris anno 1964 Romae congregato, in his quae Apostolicae Sedis probatione seu confirmatione indigent, facultatibus huic Consilio a Summo Pontifice Paulo Pp. VI tributis perlibenter probamus seu confirmamus, nempe:

I. De populari interpretatione adhibenda in persolvendo Officio divino

1. Iuxta praescripta art. 36 § 3 et 101 Constitutionis de sacra Liturgia, n. IX Litt. Apost. Sacram Liturgiam, necnon n. 89 Instructionis diei 26 septembris 1964, Coetus plenarius Episcoporum Germaniae interpretationem popularem germanicam divini Officii „Schenk“ nuncupatam, quae Breviario romano latino ab editore Friderico Pustet Ratisbonensi edito tamquam supplementum additur, ad usum liturgicum approbat.

2. Omnis verborum istius interpretationis mutatio, forsitan postea facienda, approbatione huius Coetus plenarii indiget.

3. Haec approbatio viget donec, Breviario romano instaurato, nova interpretatio de mandato huius Coetus plenarii conficiatur (Cf. Litt. Apost. Sacram Liturgiam, n. IX), approbetur et edatur.

4. Hoc Decretum vigere incipit die 7 martii 1965, prima dominica in Quadragesima.

Hoc vero novo Decreto statuum a Conferentia plenaria Episcoporum Germaniae die 15 februarii 1964 in Hofheim conditum praescripto n. 89 Instructionis diei 26 septembris 1964 de bilinguismo editionum Breviarii accommodatur. Proinde post tempus intermedium secundum mentem praescripti n. 10, alinea 2 Instructionis, quod est a prima dominica Adventus anni 1965, omnes clerici, quibus usus linguae germanicae in persolvendo divino Officio tributa est, unice hanc Breviarii editionem, quae „praeter interpretationem vernaculam, textum etiam latinum“ continet, adhibere obligati erunt.

II. De „Parvis Officiis“ quae adhiberi possunt ad publicam orationem Ecclesiae agendam

Iuxta praescriptum n. 82 Instructionis supra laudatae, Coetus plenarius interpretationem germanicam „Officiorum parvorum“ approbat, quae sequuntur:

1. Kleines Marianisches Offizium
Erweiterte Ausgabe (Augustinus Bea SJ)
Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

2. Officium divinum parvum
(P. Hildebrand Fleischmann OSB)
1. Band und 2. Band Lesungen; zugleich mit den Anhängen, den Offizien der Eigenfeste der verschiedenen Genossenschaften.
3. Klein-Brevier (Stallaert CSSR)
zugleich mit den Anhängen der Ordensproprien.
Verlag J. H. Gottmer, Haarlem-Antwerpen
4. Officium Marianum
Deutsche Übersetzung des „Office de la Sainte Vierge“, herausgegeben von der Abtei Encalcat
Verlag Herder, Freiburg i. Br.
5. Deutsches Brevier
Vollständige Übersetzung des Stundengebetes der römischen Kirche, herausgegeben von Johann Schenk, Ausgabe 1937.
Verlag Friedrich Pustet, Regensburg
6. Das Tagzeitenbuch des Monastischen Breviers
herausgegeben von der Erzabtei Beuron
Verlag Friedrich Pustet, Regensburg
7. Officium divinum
Schwestern von der Göttlichen Vorsehung
(Direktor Stindt, Münster i. Westf.)
8. Kleines Marianisches Officium
(erweiterte Ausgabe)
Kongregationen der Dienerinnen der Heiligen Kindheit Jesu zu Würzburg-Oberzell
9. Officium divinum
zusammengestellt von Th. Schnitzler
Gebetbuch der Alexianer-Brüder
10. Offizium für die Barmherzigen Schwestern
des heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal

III. De Officio divino a fidelibus participando

Ut etiam christifideles linguae latinae ignari una cum sacerdote forma probata orare atque mirabile illud laudis canticum rite peragere possint (cf. Const. art. 84), Coetus plenarius illas Horas, quae in cantuum precumque libris dioecesanis eorumque annexis inveniuntur, tamquam liturgicas approbat, dummodo aut sint interpretationes Breviarii romani aut in modum divini Officii confectae idest e psalmis, lectionibus, orationibus coalescant et temporis liturgici aliquam rationem habeant (cf. Instructio, n. 80).

E Civitate Vaticana, die 20 novembris 1964

Iacobus Card. Lercaro
Praeses
A. Bugnini, CM

C

ERKLÄRUNGEN UND ANWEISUNGEN ZU DEN BESCHLÜSSEN DER VOLLVERSAMM-
LUNG DER BISCHÖFE DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS VOM 6. NOVEMBER 1964 ÜBER
DIE FEIER DER HEILIGEN MESSE

I. Messen, die mit dem Volk gefeiert werden

1. Als Messen, die mit dem Volk gefeiert werden (Liturgie-Konstitution Art. 54), sind zu verstehen vor allem die für Sonn- und Feiertage und für die Werktage in den Gottesdienstordnungen vorgesehenen Meßfeiern; desgleichen die außerordentlichen Meßfeiern mit Gruppen jeder Art. Meßfeiern auch im kleinsten Kreis können als solche betrachtet werden.

II. Lesungen

2. Gemäß Nr. 51 der Instruktion ist es erlaubt, auch in der „gesungenen Messe“ die Lesungen vorzulesen, statt zu singen.

3. Zum Gesangsvortrag siehe unten die Nummern 24 und 25.

4. Die Lesungen werden angekündigt wie folgt: Lesung aus dem Brief des heiligen Apostels Paulus an die Korinther usw.

Lesung aus dem Brief an die Hebräer

Lesung aus dem Brief des heiligen Apostels Petrus

Lesung aus dem Buch der Offenbarung des heiligen Apostels Johannes

Lesung aus dem Buch des Propheten Isaias usw.

5. Der Dialog vor dem Evangelium lautet:

„Der Herr sei mit euch.“

Die Gemeinde antwortet:

„Und mit deinem Geiste.“

Priester (wie bisher mit dem kleinen Kreuzzeichen):

„Aus dem heiligen Evangelium nach (Matthäus usw.).“

Gemeinde:

„Ehre sei dir, o Herr!“

6. Die Akklamationen am Schluß der Lesungen, Episteln und Evangelien erfolgen leise durch den Meßdiener in deutscher Sprache; sie lauten „Dank sei Gott“, bzw. „Lob sei dir, Christus“.

Der entgegenstehende Brauch, diese Akklamationen laut von der Gemeinde sprechen zu lassen, soll nicht ausgeschlossen werden.

7. In allen Formen der „gesprochenen Messe“ und beim einfachen Amt kann der zelebrierende Priester die Lesungen, die Epistel und das Evangelium selber vortragen, und zwar dem Volke zugewandt, entweder vom Altare aus, wenn es Kirchenraum und Altarstellung anraten, oder besser vom Ambo oder von den Chorschranken aus (Instr. Nr. 49 b und Erklärung des „Rates“ vom 26. Oktober 1964 vor den Vorsitzenden der Liturgischen Kommissionen bei den Bischofskonferenzen).

8. (a) Da „bei der liturgischen Feier jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (Konstitution Art. 28), und auch die, welche die Heilige Schrift im Gottesdienst vortragen, „einen wahrhaft liturgischen Dienst“ vollziehen (Konstitution Art. 29), von dem die Laien nicht ausgeschlossen sind, wird empfohlen, daß mit dem Vortrag der Lesungen, soweit sie nicht dem Evangelium entnommen sind, in allen Formen der „gesprochenen Messe“, im einfachen Amt und im Amt mit Diakon in der Regel geeignete Vorleser beauftragt werden.

(b) Das Evangelium indes bleibt nach altem liturgischem Brauch einem etwa mitwirkendem Diakon oder zweiten Priester oder dem zelebrierenden Priester vorbehalten.

(c) In all diesen Fällen werden die Lesungen vortragen entweder vom Ambo oder von den Chorschranken aus.

9. Beim Hochamt (Levitenamt) werden die Epistel vom Subdiakon und das Evangelium vom Diakon vorgetragen. Etwa vor der Epistel anfallende weitere Lesungen mögen in der Regel einem anderen Vorleser übertragen werden (vgl. oben n. 8 a).

10. Beim Lesen oder Singen der Lesungen, der Epistel, der Zwischengesänge und des Evangeliums gilt folgende Ordnung (vgl. Instr. Nr. 52):

a) Im Hochamt hört der zelebrierende Priester die Lesungen und die Epistel wie auch die Zwischengesänge sitzend an. Nach dem Vortrag der Epistel geht der Subdiakon zum Zelebranten und empfängt von ihm den Segen. Dann legt der Zelebrant sitzend Weihrauch auf und segnet ihn. Während das Alleluja mit seinem Versikel gesungen wird bzw. gegen Ende der anderen Zwischengesänge nach der Epistel, erhebt er sich zur Segnung des Diakons und hört dann an seinem Sitz stehend das Evangelium an, küßt das Evangelienbuch und stimmt nach der Homilie gegebenenfalls das Credo an. Dann folgt in der Regel das „Allgemeine Gebet“ („Fürbitten“), wie unten in Abschnitt III angegeben. Darauf kehrt der Zelebrant mit den Ministranten zum Altare zurück.

b) Im einfachen Amt, im Amt mit Diakon und in der „gesprochenen Messe“, in denen Lesungen, Epistel, Zwischengesänge und Evangelium gemäß Nr. 8 von anderen gesungen oder gelesen werden, verhält sich der Zelebrant wie oben für das Hochamt dargestellt.

c) Im Amt und in der „gesprochenen Messe“, in denen vom Zelebranten nur das Evangelium gesun-

gen oder gelesen wird, hört er die anderen Lesungen sitzend an, tritt dann, während das Alleluja mit seinem Versikel gesungen oder gesprochen wird bzw. gegen Ende der anderen Gesänge nach der Epistel, vor die unterste Altarstufe, spricht dort tief verneigt das *Munda cor meum* und begibt sich darauf zum Ambo oder an die Chorschranken, um das Evangelium zu singen oder zu verlesen.

d) Werden aber im Amt oder in der „gesprochenen Messe“ alle Lesungen vom Zelebranten selbst vom Ambo oder an den Chorschranken gesungen bzw. vorgelesen, so kehrt dieser zwischen Epistel und Evangelium nicht zum Altar zurück.

Wenn die Zwischengesänge von anderen vorgetragen werden und dies nur kurze Zeit in Anspruch nimmt oder er sie selber sprechen muß, weil weder Schola, noch Kantor, noch Vorbeter zur Verfügung stehen (siehe unten n. 22), bleibt er an dem Platz, an dem er die Epistel verlesen hat, spricht dort tief verneigt zum Altar gewandt das „*Munda cor meum*“ und wendet sich zum Vortrag des Evangeliums wiederum der Gemeinde zu.

Nimmt der Vortrag der Zwischengesänge jedoch längere Zeit in Anspruch, so kann sich der Zelebrant zu seinem Sitz begeben, hört die Zwischengesänge sitzend an, betet vor der untersten Altarstufe das „*Munda cor meum*“ und begibt sich zum Evangelium wiederum an den Ambo oder die Chorschranken.

III. Fürbitten

11. Das „Allgemeine Gebet“ (oder das „Gebet der Gläubigen“, bei uns meist „Fürbitten“ genannt), das seit alters in den deutschen Bistümern in Übung ist, soll wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen verrichtet werden, und zwar in allen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden. Es wird gemäß Nr. 56 der Instruktion vor dem Offertorium im Anschluß an die Begrüßung *Dominus vobiscum* mit ihrer Antwort *Et cum spiritu tuo* und die Gebetsaufforderung *Oremus* eingefügt. Wenn das „Allgemeine Gebet“ deutsch verrichtet wird, wie es die Regel ist, wird auch die dazugehörige Einleitung deutsch vorgetragen („Der Herr sei mit euch“, „Und mit deinem Geiste“, „Lasset uns beten“). Mit der „Antiphona ad offertorium“, d. h. mit dem Gesang, der die Gabenprozession begleitet, wird erst begonnen, wenn der zelebrierende Priester das „Allgemeine Gebet“ abgeschlossen hat.

12. Für das „Allgemeine Gebet“ gelten gemäß dem Beschluß der Plenarkonferenz vom 18. Februar 1964 in Hofheim in Übereinstimmung mit Nr. 56, Absatz 1 der Instruktion bis auf weiteres „die vom Bischof approbierten Texte“.

13. Der zelebrierende Priester leite das „Allgemeine Gebet“ von seinem Sitz oder von den Chorschranken oder vom Ambo oder vom Altare aus, je nachdem, wo er das Evangelium angehört bzw.

selbst vorgetragen und gegebenenfalls das Glaubensbekenntnis angestimmt hat oder am leichtesten verstanden wird.

14. Er eröffnet selbst das „Allgemeine Gebet“ (die Aufforderung *Oremus* kann als Einleitung des Priesters betrachtet werden) und schließt es mit einer Oratio (ohne *Oremus*) oder mit einer Doxologie ab. Die „Aufforderung“ erfolgt zum Volk gewendet, die abschließende Oratio bzw. Doxologie immer zum Altare hin.

15. Es entspricht dem Charakter des „Allgemeinen Gebetes“ als eines Gebetes der Gläubigen, daß die Gebetsmeinungen tunlichst nicht vom Priester, sondern von einem Diakon, einem Kantor oder einer anderen geeigneten Person vom Vorchor oder von den Chorschranken aus vorgetragen werden.

16. Haben die Gebetsmeinungen die Form einer Bitte an Gott bzw. Christus (z. B. „Daß du deine heilige Kirche behüten wollest“), so wendet sich der Vortragende dem Altare zu. Sind sie jedoch Aufforderung an die Gemeinde (z. B. „Lasset uns beten, Geliebte, daß Gott seine heilige Kirche behüten wolle“), dann wendet sich der Vortragende der Gemeinde zu.

17. Für den Inhalt der Gebetsmeinungen wird nachdrücklich auf den Art. 53 der Konstitution hingewiesen. Vier Personenkreise sind zu unterscheiden, für die Fürbitten eingelegt werden sollen: 1. Die Kirche, ihre Stände und Aufgaben; 2. die Regierenden und das Heil der Welt; 3. die Notleidenden, Unterdrückten und alle Menschen; dazu kommt gemäß der ständigen Überlieferung 4. die Fürbitte für die versammelte Gemeinde und ihre besonderen Anliegen. Fürbitten aus besonderem Anlaß (drohende Gefahr, Krankheit, Seuche, ungünstige Witterung, Katastrophe, kirchliche oder weltliche Ereignisse, Todesfälle) werden der zugehörigen Gruppe eingeordnet. Diese Fürbitten aus besonderem Anlaß werden jeweils vom Bischof vorgeschrieben oder, wenn es sich um plötzlich eintretende Ereignisse oder rein örtliche Anliegen handelt, vom Leiter des Gottesdienstes formuliert. Das regelmäßige Gebet für die Verstorbenen wird der dritten oder vierten Gruppe eingefügt.

18. Das „Allgemeine Gebet“ kann gesungen oder gesprochen werden. Für den Gesangsvortrag gilt sinngemäß die allgemeine Regelung von 24 und 25.

IV. Ordinariusgesänge

19. Das Ordinarium (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus, Agnus Dei) kann in deutscher Sprache vorgetragen werden, wie folgt:

a) In der „gesprochenen Messe“ wird das Kyrie im Wechsel von Priester und Gemeinde rezitiert, das Gloria, Credo und Agnus Dei vom Priester angestimmt und von Priester und Gemeinde fortgeführt, das Sanctus-Benedictus wird unmittelbar

nach der Präfation ohne Verzug von Priester und Gläubigen gemeinsam gesprochen.

b) In der „gesungenen Messe“ werden die genannten Gesänge im Wechsel von Schola (bzw. Kantor oder Kirchenchor) und Gemeinde gesungen. Der Priester stimmt mit ein. Gloria und Credo werden von ihm angestimmt. Was die Melodien betrifft, siehe unten n. 28 und 29.

20. Damit Sorge getroffen wird, „daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch lateinisch sprechen oder singen können“ (Konstitution, Art. 54, 2. Abschnitt; Instr. Nr. 59), werden ähnlich, wie das bisher schon in Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern der Fall ist, auch im kommenden Einheitsgebetbuch die Texte und die einfacheren und gebräuchlichen gregorianischen Melodien des lateinischen Meßordinariums abgedruckt werden. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde diese tatsächlich auch singen kann.

21. Der rechte Ausgleich zwischen dem Vortrag lateinischer und deutscher Ordinariumsgesänge ist Sache des Bischofs.

V. Propriumsgesänge

22. Die Propriumsgesänge (Introitus, Zwischengesänge, Offertorium, Communio) können in deutscher Sprache vorgetragen werden, wie folgt:

a) Sie werden in der „gesprochenen Messe“ vom Vorbeter bzw. von der Schola vorgetragen. Die Gemeinde kann sich dabei gemäß der Eigenart der einzelnen Stücke beteiligen. Der Priester hört zu oder stimmt ein. Fehlt die Schola oder der Vorbeter, übernimmt der Zelebrant die Aufgabe des Vorbeters.

b) In der „gesungenen Messe“ werden sie von der Schola (bzw. Kantor oder Kirchenchor), gegebenenfalls im Wechsel mit der Gemeinde, gesungen. Der Priester hört zu oder stimmt ein. Was die Melodien betrifft, siehe unten n. 28 und 29.

VI. Der Gesang in der Muttersprache bei der Meßfeier und den anderen liturgischen Handlungen, die im Missale verzeichnet sind

23. Gemäß Art. 113 der Konstitution können alle Teile der Liturgie, für die Gesang vorgesehen ist, wenn für sie die Muttersprache erlaubt ist, in der Muttersprache auch gesungen werden. Demgemäß macht die Instruktion in Nr. 57 für die Verwendung der Muttersprache grundsätzlich keinen Unterschied zwischen „gesungenen“ und „gesprochenen Messen“.

24. In Nr. 42 der Instruktion wird indes näher festgelegt, daß „neue“ Melodien für die vom Zelebranten und den Ministri in der Muttersprache zu singenden Teile der Liturgie (z. B. Akklamationen, Orationen, Lesungen, Präfationen außerhalb der

Meßfeier, Exultet) der Approbation durch die für das Gebiet zuständige kirchliche Autorität bedürfen.

25. Die im Gebrauch befindlichen römischen und diözesanen Melodien für Orationen, Lesungen, Präfationen und dergleichen sind keine „neuen“ Melodien im Sinne der Instruktion. Über ihre Zulassung für den Vortrag in deutscher Sprache befindet im Rahmen von Art. 22 § 1 der Konstitution und Nr. 22 der Instruktion der Bischof.

26. In Nr. 48 g der Instruktion wird verfügt, daß die Vertonung des Vaterunser in der Muttersprache, wenn es in der Messe gesungen werden soll, von der Vollversammlung der Bischöfe approbiert werden muß.

27. Bis zur Überprüfung des deutschen Vaterunser-Textes und der Approbation von Einheitsmelodien durch die Vollversammlung der Bischöfe sind die Vaterunser-Melodien in den Diözesan-Gesang- und Gebetbüchern und den dazugehörigen Vorbeterbüchern und diözesanamtlichen Beiheften hiermit approbiert.

28. Die Instruktion enthält keine Bestimmung über eine Approbation von Vertonungen der Ordinariums- und Propriumsgesänge etwa durch die Auctoritas territorialis. Wie bisher hat der Bischof auf Grund seines Amtes, die Liturgie im Rahmen der bestehenden Gesetze im Bistum zu ordnen, das Recht und die Aufgabe zu urteilen, ob bestimmte Kompositionen für den Gottesdienst geeignet sind, ungeeignete auszuschließen und um der Einheit des gottesdienstlichen Gesanges willen einige für das ganze Bistum vorzuschreiben.

29. Um eine größere Einheit des gottesdienstlichen Gesanges in den deutschen Bistümern und nach Möglichkeit im ganzen Sprachraum zu fördern, ist es erwünscht, daß in Zusammenarbeit der Liturgischen Kommissionen des ganzen Sprachraumes eine Sammlung von Einheitsmelodien vor allem des Ordinariums zusammengestellt wird, sobald die vorgesehenen neuen Übersetzungen erschienen sind und geeignete Vertonungen in ausreichender Zahl vorliegen und erprobt sind.

30. Gemäß Art. 36 § 1 der Konstitution („Salvo particulari iure“) und Nr. 43 der Instruktion bleiben die deutschen Privilegien über den Gesang beim Gottesdienst „gültig, bis im Zusammenhang mit der teilweisen oder völligen Reform der Liturgie etwas anderes bestimmt wird“. Demgemäß können sowohl bei allen Formen der „gesprochenen“ wie der „gesungenen Messe“ (Deutsches Hochamt) wie auch bei den übrigen liturgischen Handlungen, die im Meßbuch verzeichnet sind, passende Kirchenlieder oder entsprechende deutsche Gesänge gesungen werden. Wenn es sich dabei jedoch nicht um wörtliche Übersetzungen der anfallenden liturgischen Texte handelt, kann der zelebrierende Priester von der Erlaubnis der Nr. 32, 48 a und b der Instruktion keinen Gebrauch machen; d. h. er ist

verpflichtet, die übersungenen Stücke leise zu rezitieren.

† Joseph Cardinal Frings
Erzbischof von Köln
Vorsitzender der Vollversammlung
der deutschen Bischöfe

Gegeben zu Rom bei der Deutschen Nationalkirche „Santa Maria dell’Anima, am 6. November 1964.

† Joseph Stimpfle
Bischof von Augsburg
Sekretär der genannten
Vollversammlung

Nr. 30

Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft (1965)

VORWORT

Am 7. November 1964 beschloß die Plenarkonferenz der regierenden Bischöfe der Diözesen Deutschlands wie folgt:

„Die Vollversammlung erteilt der Liturgischen Kommission den Auftrag, die seit 1961 erlassenen Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft auf Grund der neuen vom Heiligen Stuhl konfirmierten Beschlüsse zu überarbeiten. Die Bischöfe wünschen wenige klare Typen der Meßfeier, welche die Liturgische Kommission bis zum Ende des Jahres 1964 ausarbeiten und den Bischöfen zustellen soll. In einem Vorwort, das den neuen Richtlinien vorangestellt wird, soll die neue Gestalt der liturgischen Feier begründet werden.“

Damit erhielt die Liturgische Kommission den Auftrag, die Gottesdienstrichtlinien, die sie 1942 zum erstenmal den Bischöfen vorgelegt und 1961 der inzwischen erfolgten Entwicklung angepaßt hatte, von neuem zu überarbeiten. Die Arbeit wurde in Beratung mit den Liturgischen Kommissionen Österreichs und der Schweiz durchgeführt.

Diese Richtlinien wollen helfen, die jetzt geltenden Bestimmungen im Gottesdienst zu konkretisieren. Manches freilich kann im Augenblick nicht festgelegt werden, da die grundlegenden Dokumente selbst viele Kannvorschriften enthalten und darüber hinaus seitens des Apostolischen Stuhles ein der Instruktion angepaßter „Ritus servandus in celebratione Missae“ und ein entsprechender Ordo Missae angekündigt sind.

Nachdem die Bischöfe der Liturgischen Kommission den Entwurf der Richtlinien genehmigt hatten, wurde dieser in den ersten Tagen des Jahres 1965 allen Bischöfen zugestellt. Auf Grund der Verbesserungswünsche der Bischöfe erfolgte die Schlussredaktion am 20. Januar 1965 in Mainz.

Im Namen der Liturgischen Kommission
bei der Fuldaer Bischofskonferenz

† Hermann Volk
Bischof von Mainz

1. KAPITEL

VON DER WÜRDE DER HEILIGEN LITURGIE

Artikel 1

„Die Liturgie ist der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt. Denn die apostolische Arbeit ist darauf hingeordnet, daß alle, durch Glauben und Taufe Kinder Gottes geworden, sich versammeln, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilnehmen und das Herrenmahl genießen¹.“

„In der Liturgie, besonders im Opfer der heiligen Eucharistie, vollzieht sich das Werk unserer Erlösung².“

„Um dieses große Werk voll zu verwirklichen, ist Christus seiner Kirche immerdar gegenwärtig, besonders in den liturgischen Handlungen. Gegen-

wärtig ist er im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht — denn ‚derselbe bringt das Opfer jetzt dar durch den Dienst der Priester, der sich einst am Kreuz selbst dargebracht hat‘ — wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten. Gegenwärtig ist er mit seiner Kraft in den Sakramenten, so daß, wenn immer einer tauft, Christus selber tauft. Gegenwärtig ist er in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden. Gegenwärtig ist er schließlich, wenn die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: ‚Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen‘ (Mt 18, 20).

In der Tat gesellt sich Christus in diesem großen Werk, in dem Gott vollkommen verherrlicht und

¹ Vgl. Konst. Art. 10.

² Vgl. Konst. Art. 2.

die Menschheit geheiligt wird, immer wieder die Kirche zu, seine geliebte Braut. Sie ruft ihren Herrn an, und durch ihn huldigt sie dem ewigen Vater.

Mit Recht gilt also die Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Christi; durch sinnenfällige Zeichen wird in ihr sowohl die Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt, als auch vom mystischen Leib Jesu Christi, d. h. dem Haupt

und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen.

Infolgedessen ist jede liturgische Feier als Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist, in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht³.

³ Vgl. Konst. Art. 7.

2. KAPITEL

DIE ELEMENTE DER MESSFEIER

Die Grundelemente: Wortgottesdienst und Eucharistiefeier

Artikel 2

Die beiden Grundelemente der Meßfeier sind Wortgottesdienst und Eucharistiefeier. Jeder von diesen beiden Hauptteilen der Meßfeier hat seine eigene Bedeutung, die nicht gemindert werden darf. So widerspräche es der Eigenwürde des Wortgottesdienstes, diesen als „Vormesse“ zu bezeichnen. Beide Grundelemente sind aufeinander zugeordnet und so eng miteinander verbunden, daß sie einen einzigen Kultakt ausmachen¹. Das Wort Gottes und die Eucharistie sind „die beiden Tische“², von denen wir das Brot des Lebens empfangen.

Die priesterlichen Amtsgebete

Artikel 3

Sowohl im Wortgottesdienst wie auch in der Eucharistiefeier gibt es Gebete von besonderem Rang, nämlich jene Gebete, die der Priester in der Rolle Christi an der Spitze der Gemeinde stehend an Gott richtet, im Namen des ganzen heiligen Volkes und aller Umstehenden³. Sie werden darum „orationes praesidentiales“ oder „priesterliche Amtsgebete“ genannt. Solche sind das Tagesgebet und die übrigen etwa anfallenden Orationen des Wortgottesdienstes, ferner das Gabengebet, das eucharistische Hochgebet (Präfation und Kanon), das Schlußgebet und gegebenenfalls das Gebet über das Volk. Vor den übrigen Gebeten, die der Priester während der Messe zu sprechen hat, sind sie dadurch ausgezeichnet, daß sie nach altchristlicher Sitte mit ausgebreiteten Armen vorgetragen werden.

Artikel 4

Als besondere Aufgabe des Zelebranten sind ebenfalls anzusehen Einleitung und Abschluß der Fürbitten und des Vaterunsers (Embolismus).

Artikel 5

Das Vaterunser ist nunmehr sowohl priesterliches Amtsgebet wie auch Gebet der Gemeinde. Es kann in allen Formen der Messe sowohl vom Priester allein wie auch von Priester und Volk gemeinsam vorgetragen werden⁴.

Dialog, Akklamation und Segen

Artikel 6

Um das Handeln des Priesters im Namen des Volkes und das Mithandeln des Volkes bei der heiligen Feier zum Ausdruck zu bringen, sind die priesterlichen Amtsgebete verbunden mit Gruß des Priesters und Antwort des Volkes mit Einladung zum Gebet durch den Priester und Bestätigung des Gebetes durch den Zuruf des Volkes. Diesen verschiedenen Formen des Dialogs und der Akklamation ist große Sorgfalt zuzuwenden⁵. Sie sind nicht bloß ein äußeres Bild der gemeinsamen Feier, sondern — recht vollzogen — schaffen und bewirken sie jedesmal neu das tatsächliche gemeinsame Handeln von Priester und Volk. Die Antworten auf Gruß und Gebet des Priesters stellen jenes Minimum an tätiger Teilnahme des Volkes dar, das in keiner Meßfeier fehlen darf.

Artikel 7

Der Schlußsegens ist ein Teil der Entlassung des Volkes. Er wird vom Zelebranten so laut gesprochen, daß er von allen gehört und beantwortet werden kann.

Gesänge

Artikel 8

Von der Messe gilt in besonderer Weise, daß sie „ihre vornehmste Form“ annimmt, wenn sie „feierlich mit Gesang gehalten wird... und das Volk tätig teilnimmt“⁶.

¹ Vgl. Konst. Art. 56.

² Nachfolge Christi; vgl. Konst. Art. 48 u. 51.

³ Vgl. Konst. Art. 33.

⁴ Vgl. Instr. Nr. 48 g.

⁵ Vgl. Konst. Art. 30.

⁶ Vgl. Konst. Art. 113.

In der „gesungenen Messe“ singen Priester und Leviten, Kantor und Schola oder Kirchenchor und die ganze versammelte Gemeinde. Dabei hat jeder von ihnen seine besondere Aufgabe, die ihm „aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln“ zukommt.

Artikel 9

Die Gesänge des Meßordinariums: Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei sind Gemeindegänge⁸. Kantor bzw. Schola oder Kirchenchor haben bei ihrem Vortrag die Rolle von Vorsängern. Werden Kyrie, Gloria, Credo und Agnus Dei von der Gemeinde oder auch in Stellvertretung der Gemeinde von Schola oder Kirchenchor allein gesungen, dann braucht sie der Zelebrant nicht privat zu rezitieren. Er kann⁹ und sollte sich jedoch nach Möglichkeit an deren Vortrag beteiligen; denn auch der Zelebrant ist ein Glied des versammelten Gottesvolkes, dem diese Gesänge zugehören.

Gloria und Credo werden immer vom zelebrierenden Priester angestimmt.

Artikel 10

Da „der Schatz der Kirchenmusik mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werden soll“¹⁰, sind schwierigere, namentlich mehrstimmige Ordinariumsgesänge, die ohne Beteiligung der Gemeinde nur von Sängerschören vorgetragen werden können, nicht auszuschließen. „Dabei mögen aber... die Seelsorger eifrig dafür Sorge tragen, daß in jeder liturgischen Feier mit Gesang die gesamte Gemeinde der Gläubigen die ihr zukommende tätige Teilnahme auch zu leisten vermag“¹¹.

Artikel 11

Das Sanctus-Benedictus nimmt unter den Gesängen des Meßordinariums eine besondere Stellung ein. Es ist das Einstimmen der gesamten gottesdienstlichen Versammlung in das Hochgebet. Sein Vortrag ist daher eine Aufgabe sowohl des zelebrierenden Priesters als auch der Gemeinde.

Sie sollte daher dieses ihr besonderes Ehrenamt nach Möglichkeit auch wahrnehmen, selbst wenn andere Teile des Meßordinariums von Schola oder Kirchenchor gesungen werden, und der Zelebrant sollte mitsingen. Die Gemeinde kann sich jedoch auch dabei durch Schola oder Kirchenchor vertreten lassen, der Zelebrant aber nicht. Wenn daher die Art des Gesangsvortrags dem Zelebranten die Beteiligung nicht gestattet, bleibt er verpflichtet, das Sanctus seinerseits zu sprechen.

Das Sanctus-Benedictus setzt nach der Präfation unverzüglich ein.

Artikel 12

Die Gesänge des Meßproprium (Introitus, Zwischengesänge, Offertorium, Communio) stehen der Schola bzw. dem Kirchenchor und dem Kantor zu. Unter Umständen können sie auch von der Gemeinde vorgetragen werden. Jedenfalls ist es wünschenswert, daß die Gemeinde sich in einer den Gesängen jeweils gemäßen Form (z. B. Leitverse) beteiligt. Mehrstimmige Proprien sind besonders an hohen Feiertagen eine willkommene Bereicherung der Meßfeier. Werden die Propriumsgesänge von Schola, Kirchenchor, Kantor oder Gemeinde vorgetragen, braucht sie der Zelebrant nicht privat zu rezitieren¹².

Artikel 13

Der Introitus, das Offertorium und die Communio sind Begleit- oder Prozessionsgesänge. Sie können je nach Länge der Handlung, die sie begleiten, sinngemäß durch entsprechende Psalmverse erweitert werden. Nach je ein oder zwei Versen wird die Antiphon (Leitvers) wiederholt. Die Reihe der Psalmverse wird abgeschlossen durch das „Ehre sei dem Vater“. Danach wird die Antiphon ein letztes Mal wiederholt.

Der Introitus wird zum Einzug des Priesters und während des Stufengebets gesungen. Das Offertorium wird gesungen, während die Gaben zum Altar gebracht und für das Opfer zugerüstet werden. Die Communio begleitet die Kommunionsspendung; sie soll sofort einsetzen, wenn die Austeilung der heiligen Kommunion beginnt.

Artikel 14

Die Zwischengesänge hingegen, der älteste Teil der Propriumsgesänge, sind keine Begleit- oder Prozessionsgesänge, sondern ein für sich selbst stehender integrierender Teil des Wortgottesdienstes. Da ihre Bedeutung weithin vergessen war, bedürfen sie heute einer besonderen Pflege.

Artikel 15

Kirchenlieder oder andere Gesänge, die in der Funktion von Ordinariums- oder Propriumsgesängen gesungen werden, oder andere Texte, die in der gesprochenen Messe an deren Stelle gesprochen werden, können die approbierten liturgischen Texte der eigentlichen Ordinariumsgesänge und der jeweils anfallenden Propriumsgesänge nicht ersetzen. Diese bleiben verpflichtend und müssen gegebenenfalls zusätzlich gesprochen werden, laut von Gemeinde, Schola oder Vorbeter oder wenigstens leise vom Zelebranten selbst¹³.

Struktur des Wortgottesdienstes

Artikel 16

Der Kern des Wortgottesdienstes sind die biblischen Lesungen mit den Zwischengesängen¹⁴; in

⁷ Konst. Art. 28; vgl. auch Art. 14—17.

⁸ Vgl. Art. 11.

⁹ Vgl. Instr. Nr. 48 b.

¹⁰ Konst. Art. 114.

¹¹ Konst. a. a. O.

¹² Vgl. Instr. Nr. 48 a.

¹³ Siehe unten Art. 41.

¹⁴ Siehe oben Art. 14.

Homilie, Glaubensbekenntnis und Allgemeinem Gebet wird der Wortgottesdienst entfaltet und abgeschlossen. Alles, was den Lesungen vorausgeht: Introitus, Stufengebet, Kyrie, Gloria, Tagesgebet, hat den Charakter der Eröffnung. Das Stufengebet fällt aus, wenn eine andere liturgische Handlung unmittelbar vorhergeht. Eine solche liturgische Handlung ist z. B. das Asperges.

Die Lesungen

Artikel 17

In den biblischen Lesungen („Lesung“, Epistel und Evangelium) wird in der Meßfeier „den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes . . . bereitet“ und „die Schatzkammer der Bibel . . . aufgetan“¹⁵. Christus „ist gegenwärtig in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden“¹⁶. So gebührt den Lesungen Ehrfurcht und Aufmerksamkeit. Darum wird das Evangelium stehend vernommen, alle anderen Lesungen in rechter Hörbereitschaft sitzend.

Artikel 18

Die Lesungen sollen so vorgetragen werden, daß sie hörend verstanden werden, von den Gläubigen also nicht mitgelesen werden müssen. Von alters her werden in der gesungenen Messe die Lesungen gesungen. Es ist erlaubt, auch in der gesungenen Messe die Lesungen vorzulesen, statt zu singen¹⁷, doch soll das singende Verkünden der Lesungen für den muttersprachlichen Vortrag nicht aufgegeben werden.

Artikel 19

Da die Lesungen für die Gemeinde bestimmt sind, werden sie immer, auch wenn sie den Umständen gemäß vom Altar aus verlesen werden müssen, zum Volk hin vorgetragen¹⁸.

Artikel 20

Um deutlich anzuzeigen, daß auch der zelebrierende Priester als Leiter der gottesdienstlichen Versammlung ein Hörer des Wortes ist, sollte er tunlichst die Lesungen nicht selber vortragen, zum mindesten nicht alle Lesungen, sondern in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Regeln den Lesedienst den eigentlich zuständigen Helfern überlassen¹⁹.

Artikel 21

Die Lesungen werden vorgetragen^{19a}:

1. Im feierlichen Amt mit Diakon und Subdiakon: das Evangelium vom Diakon, die Epistel vom Subdiakon, etwa anfallende sonstige Lesungen vom Lektor oder Subdiakon.

2. Im feierlichen Amt mit Diakon: das Evangelium vom Diakon, die Epistel und etwa anfallende sonstige Lesungen vom Lektor; nur wenn dieser fehlt, vom Diakon.
3. Im Amt und in der gesprochenen Messe: das Evangelium von einem etwa anwesenden zweiten Priester oder einem etwa anwesenden Diakon (ohne Dalmatik in Albe und Stola); die Epistel und etwa anfallende sonstige Lesungen vom Lektor oder, wenn dieser fehlt, von den für das Evangelium Genannten.

Wenn die für den Lesedienst zuständigen Helfer fehlen, werden die Lesungen immer vom zelebrierenden Priester vorgetragen.

Die Homilie oder die Predigt

Artikel 22

„Die Predigt ist ein Teil der liturgischen Handlung“ . . . „Der Dienst der Predigt soll getreulich und recht erfüllt werden. Schöpfen soll sie vor allem aus dem Quell der Heiligen Schrift und der Liturgie, ist sie doch die Botschaft von den Wundertaten Gottes in der Geschichte des Heils, d. h. im Mysterium Christi, das allezeit in uns zugegen und am Werk ist“²⁰.

„An Sonntagen und gebotenen Feiertagen soll in allen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, Konventmesse, Amt, Hochamt und Pontifikalamt keineswegs ausgenommen, eine Homilie gehalten werden.“

An gewöhnlichen Tagen wird eine Homilie empfohlen, besonders an gewissen Wochentagen des Advents und der Fastenzeit sowie bei anderen Gelegenheiten, bei denen das Volk zahlreicher zur Kirche kommt.

Unter ‚Homilie über einen heiligen Text‘ wird verstanden: die Erklärung der Schriftlesungen unter einem bestimmten Gesichtspunkt oder die Erklärung eines andern Textes aus dem Ordinarium oder dem Proprium der Tagesmesse. Dabei kann das Gewicht liegen entweder auf dem Mysterium, das gefeiert wird, oder auf besonderen Bedürfnissen der Hörer.

Werden zu gewissen Zeiten für die Messe Predigtreihen aufgestellt, so ist der innere und harmonische Zusammenhang wenigstens mit den Hauptzeiten und -festen des liturgischen Jahres (vgl. Konst. Art. 102—104), d. h. mit dem Erlösungsmysterium, zu wahren; denn die Homilie ist ein Teil der Tagesliturgie²¹.

Das allgemeine Gebet oder die Fürbitten

Artikel 23

In allen mit dem Volk gefeierten Messen sollen Fürbitten verrichtet werden. Sie beschließen den

¹⁵ Konst. Art. 51

¹⁶ Konst. Art. 7.

¹⁷ Vgl. Instr. Nr. 51.

¹⁸ Vgl. Instr. a. a. O.

¹⁹ Siehe unten die Art. 41—44.

^{19a} Über die Akklamationen am Schluß der Lesungen vgl. Erkl. u. Anw. Nr. 6.

²⁰ Konst. Art. 35, 2.

²¹ Instr. Nr. 53, 54 u. 55.

Wortgottesdienst und werden vor dem Offertorium mit der Begrüßung „Der Herr sei mit euch“ — „Und mit deinem Geiste“ und der Gebetsaufforderung „Lasset uns beten“ eingefügt²².

Träger dieses Gebetes ist das versammelte Volk Gottes (darum auch „Gebet der Gläubigen“).

Der Priester kann die Einleitung der Fürbitten sprechen; er schließt sie mit einer Oration (ohne Oremus) oder mit einer Doxologie ab.

Die Gebetsmeinungen oder die Anrufungen können „vom Diakon, vom Kantor oder von einem anderen geeigneten Altardiener gesungen“²³ oder gesprochen werden.

Artikel 24

„Die Fürbitten sollen gehalten werden für die heilige Kirche, für die Regierenden, für jene, die von mancherlei Not bedrückt sind und für alle Menschen und das Heil der ganzen Welt“²⁴.

„Vier Personenkreise sind zu unterscheiden, für die Fürbitten eingelegt werden sollen:

1. Die Kirche, ihre Stände und Aufgaben.
2. Die Regierenden und das Heil der Welt.
3. Die Notleidenden, Unterdrückten und alle Menschen.
4. Die versammelte Gemeinde und ihre besonderen Anliegen“²⁵.

Wenn auch bis auf weiteres „die vom Bischof approbierten Texte“ gelten²⁶, so weist doch der zitierte Artikel der Liturgiekonstitution nachdrücklich darauf hin, daß diese vier Personenkreise für den Inhalt der Gebetsmeinungen zu beachten sind.

„Fürbitten aus besonderem Anlaß werden jeweils vom Bischof vorgeschrieben oder, wenn es sich um plötzlich eintretende Ereignisse oder rein örtliche Anliegen handelt, vom Leiter des Gottesdienstes formuliert“²⁷.

Artikel 25

„Die Fürbitten können gesungen oder gesprochen werden“²⁸.

Die Struktur der Eucharistiefeier

Artikel 26

Die Eucharistiefeier — Opfer und heiliges Mahl zugleich — gliedert sich gemäß dem Beispiel dessen, was der Herr im Abendmahlssaal getan: Er nahm

das Brot, sprach darüber die Danksagung, brach es und teilte es aus. So werden zunächst die Gaben herbeigebracht und auf dem Altar bereitgestellt; über sie wird das Hochgebet gesprochen mit seinem Kern, dem Einsetzungsbericht (Wandlung); es folgt die Speisung, die eingeleitet wird durch das Gebet des Herrn²⁹, die Brotbrechung und den Friedensgruß und abgeschlossen durch Gebet, Entlassung und Segen. Die geschlossene Einheit von Opfer und Mahl macht den Nachdruck verständlich, mit dem das Konzil „jene vollkommene Teilnahme an der Messe“ empfiehlt, „bei der die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen“³⁰.

Artikel 27

Die Seelsorger sollen „ihre ganze Sorge darauf“ richten, „daß die Christen diesem Geheimnis des Glaubens nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen; sie sollen vielmehr durch die Riten und Gebete dieses Mysterium wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewußt, fromm und tätig mitfeiern... am Tisch des Herrenleibes Stärkung finden und Gott danksagen.

Sie sollen die unbefleckte Opfertgabe darbringen nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm und dadurch sich selber darbringen lernen. So sollen sie durch Christus, den Mittler, von Tag zu Tag zu immer vollerer Einheit mit Gott und untereinander gelangen, damit schließlich Gott alles in allem sei“³¹.

Der Opfertgang und die Bereitung der Gaben

Artikel 28

Damit die Einheit von Opfer und Mahl im Zeichen deutlicher wird³², sollen in der Regel bei jeder heiligen Messe, bei der Gläubige zu kommunizieren wünschen, Hostien für diese mitkonsekriert werden. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß bei der Austeilung der heiligen Kommunion auch Hostien, die von einer früheren Eucharistiefeier im Tabernakel aufbewahrt werden, mit ausgeteilt werden.

Artikel 29

Wo es möglich ist, sollen die Gläubigen selbst am Herbeibringen der Gaben beteiligt sein. Dafür haben sich verschiedene Formen herausgebildet:

Beim Betreten des Gotteshauses nehmen jene, die kommunizieren wollen, mit einem geeigneten Gerät aus einem bereitgestellten Gefäß eine Hostie und legen sie in die danebenstehende Speisepatene (Ziborium). Diese wird während des Gesanges zur Gabenbereitung von Stellvertretern der Gemeinde oder von den Ministranten — zugleich mit Wein und Wasser — zum Altar gebracht. Wenn diese

²² Erkl. u. Anw. Nr. 11; vgl. auch Instr. Nr. 56. Über Aufbau, Inhalt, Vortragsweise und Vortragsort der Fürbitten vgl. auch Erkl. u. Anw. Nr. 11—18, 24 f. Fürbitten, die ähnlich aufgebaut sind wie die „Großen Fürbitten“ am Karfreitag, sind nicht ausgeschlossen.

²³ Instr. Nr. 56.

²⁴ Konst. Art. 53.

²⁵ Erkl. u. Anw. Nr. 17; hier alles Nähere, z. B. auch über das Gebet für die Verstorbenen.

²⁶ Erkl. u. Anw. Nr. 12.

²⁷ Erkl. u. Anw. Nr. 17.

²⁸ Erkl. u. Anw. Nr. 18.

²⁹ Siehe oben Art. 5.

³⁰ Konst. Art. 55.

³¹ Konst. Art. 48.

³² Siehe oben Art. 26.

Form nicht angebracht erscheint, mögen wenigstens die Meßdiener die Hostien zugleich mit Wein und Wasser zum Altar bringen.

Im feierlichen Amt kann der Diakon neben dem Subdiakon, der den Kelch trägt, und zusammen mit den Ministranten, welche Wein und Wasser tragen, die Hostien zum Altar bringen.

Bei besonderen Gelegenheiten können auch die Gläubigen selbst einzeln zum Altar hinzutreten und in der oben beschriebenen Weise eine Hostie in die vom Priester bereitgehaltene Speisepatene (Ziborium) legen.

Artikel 30

Es wird empfohlen, auch den Meßkelch erst zur Gabenbereitung zum Altar zu bringen. Nach dem Wortgottesdienst holt der zelebrierende Priester oder gegebenenfalls ein zweiter Priester bzw. der Diakon den Kelch von der Kredenz.

Artikel 31

Bei besonderen Anlässen empfiehlt es sich, auch Gaben für die Armen in der Form des Opferganges zum Altar bringen zu lassen. Diese sollen dann bis zum Schluß der heiligen Messe in würdiger Weise in der Nähe des Altares aufgestellt werden.

Artikel 32

Um den Zusammenhang zwischen „Kollekte“ und eucharistischer Feier sichtbar zu machen, ist es dort, wo die Umstände es erlauben, anzustreben, daß das Geldopfer der Gläubigen noch vor Abschluß der Gabenbereitung in den Altarraum gebracht wird.

Die Kommunion der Gläubigen

Artikel 33

Für die Teilnahme der Gemeinde am „Tisch des Herrenleibes“ gelten folgende Grundsätze:

1. Es ist nicht gestattet, bei der Feier der heiligen Messe die Gläubigen vom Empfang der heiligen Kommunion auszuschließen.
2. Die Kommunionsspendung beginnt erst nach der Kommunion des zelebrierenden Priesters.
3. Der Zelebrant ist der erste Spender; er kann sich von anderen helfen lassen.

Artikel 34

„Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse bzw. in der Mitternachtsmesse von Weihnachten kommuniziert haben, können noch einmal zur Kommunion hinzutreten in der zweiten Ostermesse bzw. an Weihnachten in einer der beiden Tagesmessen³³.“

Die Körperhaltung

Artikel 35

„Um die tätige Teilnahme zu fördern, soll man ...

den Handlungen und Gesten und den Körperhaltungen Sorge zuwenden³⁴.“

Eine der Gliederung der Feier angemessene gemeinsame Körperhaltung der Versammlung ist ein Zeichen der Gemeinschaft und ein Ausdruck für das Verständnis der einzelnen Handlungen.

Artikel 36

Als Grundregeln können gelten:

1. Man steht zum Gloria, zu den Orationen, zum Evangelium, Credo und den Fürbitten, zur Präfation und zum Paternoster.
2. Man kniet wenigstens zur Wandlung und für gewöhnlich auch zum Segen.
3. Man sitzt zur Epistel (und anderen Lesungen), während der Predigt und bei den Vermeldungen.³⁵

Artikel 37

Für die feierlichen Gottesdienste ist folgende Ordnung sinnvoll:

Man steht vom Einzug des Zelebranten bis zum Amen nach dem Tagesgebet³⁶,
sitzt während der Epistel (und anderer Lesungen) und der Zwischengesänge,
steht zum Evangelium,
sitzt zur Predigt,
steht zum Credo, zu den Fürbitten und zur Gabenprozession,
sitzt während der Gabenbereitung,
steht auf zu Beginn des Gabengebetes,
kniet zur Wandlung, bis zum Schluß des Kanons³⁷,
steht vom Paternoster bis nach dem Agnus Dei und kniet nieder,
kniet nach dem Kommunionempfang wieder nieder bis zum Gruß des Priesters vor dem Schlußgebet,
steht bis nach dem Ite,
kniet zum Segen,
steht zum Auszug des Zelebranten.

Die Stille

Artikel 38

Die heilige Messe ist als Versammlung der Gemeinde eine öffentliche Handlung, die nicht nur sichtbar, sondern von ihrem Wesen her und nach dem ausdrücklichen Willen der Kirche hörbar sein soll. Darum kennt die Liturgie keine „stille“ Messe

³⁴ Konst. Art. 30.

³⁵ Vermeldungen gehören nicht zwischen Evangelium und Predigt, sondern an den Schluß des Gottesdienstes, u. U. vor den Einzug.

³⁶ Bei längerem Chorgesang sitzt man zum Gloria.

³⁷ Man kann sich jedoch auch an die Chorregel des Codex Rubricarum (n. 521a) halten und kniet nur zur Konsekration.

im eigentlichen Sinne des Wortes. Dennoch „soll auch das heilige Schweigen zu seiner Zeit eingehalten werden³⁸“.

Artikel 39

An welcher Stelle der Eucharistiefeyer Stille herrschen soll, ist nicht dem Belieben überlassen, sondern ergibt sich aus der Struktur der Messe und der jeweiligen Form ihrer Feier.

³⁸ Vgl. Konst. Art. 30.

1. Die Orationen, die in knappster Form die Gebete der Gemeinde sammeln, erfordern eine voraufgegangene Gebetsstille. Die Einladung dazu ist das Oremus: „Lasset uns beten“ bzw. die Aufforderung *Flectamus genua*: „Beug die Knie.“
2. In der Zeit vom Schluß des Sanctus bis zur Schlußdoxologie des Kanons sollen Orgel und Gesang in der Regel schweigen.
3. Wenn die Kommunionsspendung sich länger hinzieht, sollte nach dem Kommuniongesang eine Zeit der Stille vorgesehen werden.

3. KAPITEL DIE ORDNUNG DER DIENSTE

Die Träger der heiligen Handlung

Artikel 40

Die heilige Messe ist die Feier des Heilsmysteriums Christi in und mit seiner Kirche, dem neuen Gottesvolk. So ist sie ihrem Wesen nach eine Feier in Gemeinschaft:

„Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das Sakrament der Einheit ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen. Daher gehen diese Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche an, machen ihn sichtbar und wirken auf ihn ein, seine einzelnen Glieder aber kommen mit ihnen in verschiedener Weise in Berührung je nach der Verschiedenheit von Stand, Aufgabe und tätiger Teilnahme¹.“

Im Abendmahlssaal war Christus unter seinen Aposteln „wie einer, der dient“. In seinem Auftrag sind Bischof, Priester, Diakon und alle anderen Helfer bei der Eucharistiefeyer zum heiligen Dienst am Wort und Sakrament bestellt. Alle Gläubigen besitzen kraft der Taufe „Recht und Amt zur vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an der liturgischen Feier²“.

Der Dienst des zelebrierenden Priesters

Artikel 41

Der zelebrierende Priester ist der Vorsteher der gottesdienstlichen Versammlung. Er handelt sowohl im Namen Christi, der in ihm gegenwärtig ist³, als auch der Kirche, die sich in der versammelten Gemeinde darstellt.

Ihm kommen als dem Vorsteher der heiligen Versammlung zu:

1. Die priesterlichen Amtsgebete⁴ mit allen damit verbundenen heiligen Handlungen.
2. Die Begrüßung der Gemeinde vor oder nach den Amtsgebeten („*Dominus vobiscum*“); die ver-

schiedenen Formen der Gebetseinladung, welche den Amtsgebeten vorausgehen („Oremus“, „*Sursum corda*“, „*Gratias agamus*“); der Schlußsegen über die versammelte Gemeinde⁵; die Entlassung der Gemeinde („*Ite, missa est*“), wenn der Diakon fehlt.

3. Die Verkündigung des Wortes Gottes in der Homilie⁶.
4. Die Entgegennahme der Gaben beim Opfergang⁷.
5. Der Mitvollzug des „*Sanctus-Benedictus*“⁸.
6. Die Ausspendung der heiligen Kommunion an die Gläubigen, zum mindesten der Beginn dieser Handlung, samt den dazugehörigen Einleitungs- und Spendeformeln („*Ecce Agnus*“, usw.).
7. Leise zu sprechende Vorbereitungsgebete (z. B. Stufengebet, Gebete vor der Kommunion) oder Begleitgebete von heiligen Handlungen (z. B. bei der Opferbereitung), die ihm vom Meßordo vorgeschrieben sind.
8. Auch trägt er selber die Lesungen, insbesondere das Evangelium vor, wenn die für den Lesedienst eigentlich zuständigen Helfer fehlen⁹. Dasselbe gilt für den Vortrag der einzelnen Fürbitten beim Allgemeinen Gebet¹⁰.
9. Schließlich hat er die Texte von Ordinariums- und Propriumsgesängen, die nicht wörtlich von den anderen dazu Berechtigten vorgetragen werden, wenigstens leise zu rezitieren¹¹.

⁵ Siehe oben Art. 6 u. 7 „Dialog, Akklamation und Segen“. Es ist dem Zelebranten nicht verboten, auch die von der Liturgie-Konstitution, Art. 36 § 3 „*Admonitiones*“ genannten Gebetseinladungen selber zu sprechen, die in diesen Richtlinien dem „Vorbeter“ zugewiesen werden. Vgl. unten Art. 46, Abs. 3.

⁶ Siehe oben Art. 22 „Die Homilie oder die Predigt“. Die Möglichkeit, daß nicht der zelebrierende, sondern ein anderer Priester predigt, bleibt selbstverständlich unbenommen. Desgl. kann der Diakon mit der Predigt beauftragt werden. Vgl. Art. 42.

⁷ Siehe oben Art. 28—32 „Der Opfergang und die Bereitung der Gaben“.

⁸ Siehe oben Art. 11.

⁹ Siehe oben Art. 20f; vgl. unten Art. 42—44 und 50.

¹⁰ Siehe oben Art. 23; vgl. Art. 44 und 46.

¹¹ Siehe oben Art. 9, 12 und 15; vgl. Erkl. u. Anw. Nr. 30.

¹ Konst. Art. 26.

² Vgl. Konst. Art. 14.

³ Vgl. Konst. Art. 7.

⁴ Siehe oben Art. 3—5 „Die priesterlichen Amtsgebete“.

Der Dienst von Diakon und Subdiakon

Artikel 42

Der Diakon ist auf Grund seiner Weihe dem Vorsteher der gottesdienstlichen Versammlung als Helfer zur Seite gegeben. Er verkündet das Evangelium, kann im Auftrag des Zelebranten predigen, trägt die Anliegen des Allgemeinen Gebetes vor und hilft mit, die heilige Kommunion auszuteilen. Er entläßt die Versammlung.

Der Subdiakon ist der Gehilfe des Diakons. Im feierlichen Amt trägt er die Epistel vor. Wenn auch andere Lesungen anfallen und ein Lektor fehlt, trägt er auch diese vor.

Der Dienst des Diakons in der Missa cum diacono

Artikel 43

In der „Missa cum diacono“ verrichtet der Diakon seinen Dienst im allgemeinen wie im Amt mit Leviten. Ein Lektor trägt die Epistel vor. Fehlt der Lektor, übernimmt der Diakon dessen Dienst. Bei der Gabenbereitung holt der Diakon Speisepatene und Kelch. Dann leistet er außer dem Dienst am Buch auch den Kelchdienst des Subdiakons. Er tut seinen Dienst in der Dalmatik.

Der Dienst des Lektors

Artikel 44

Da „auch die, welche die Heilige Schrift im Gottesdienst vortragen, ‚einen wahrhaft liturgischen Dienst‘ vollziehen (Konst. Art. 29), von dem Laien nicht ausgeschlossen sind, wird empfohlen, daß mit dem Vortrag der Lesungen, soweit sie nicht dem Evangelium entnommen sind, in allen Formen der gesprochenen Messe, im einfachen Amt und im Amt mit Diakon in der Regel geeignete Vorleser beauftragt werden. Das Evangelium indes bleibt nach altem liturgischem Brauch einem etwa mitwirkenden Diakon oder zweiten Priester oder dem zelebrierenden Priester vorbehalten¹²“.

In allen Formen der gesprochenen Messe, im Amt und im Amt mit Diakon trägt der Lektor die Epistel, gegebenenfalls auch die vorausgehenden Lesungen vor¹³.

Im feierlichen Amt fallen ihm nur die der Epistel vorausgehenden Lesungen zu.

Ferner spricht oder singt er, falls es nicht vom Diakon oder Kantor geschieht, die einzelnen Anliegen im Gläubigengebet¹⁴.

Wenn er innerhalb des Altarraumes seinen Dienst verrichtet, sollte er Chorkleidung tragen.

Der Dienst von Kantor, Schola oder Kirchenchor und Organist

Artikel 45

Kantor, Schola oder Kirchenchor tragen die Propriumsgesänge vor und beteiligen sich an den Ordinariumsgesängen der Gemeinde, jeweils nach der Art des betreffenden Gesanges¹⁵.

Der Organist hat die Aufgabe, die Gesänge des Volkes, der Schola oder des Kirchenchores einzuleiten und zu begleiten. Wo es gemäß der Struktur der Meßfeier angebracht ist (z. B. beim Einzug, beim Inzens, beim Auszug), kann die Orgel ein Eigenpiel entfalten.

Der Dienst des Vorbeters

Artikel 46

Der Vorbeter kann in der gesprochenen Messe den Dienst von Schola, Kantor oder Kirchenchor übernehmen und das Meßproprium vorlesen, möglichst unter angemessener Beteiligung der Gemeinde. Desgleichen kann er beim Allgemeinen Gebet die einzelnen Fürbitten vortragen.

Wenn in einfachen Verhältnissen oder Kindermessen nicht die eigentlichen Liturgietexte des Propriums oder Ordinarius, sondern an ihrer Stelle andere liturgienahere Texte gebetet werden, betet er auch bei diesen vor.

Auch kann er bei der gesprochenen wie bei der gesungenen Messe die von der Liturgiekonstitution¹⁶ „Admonitiones“ genannten Gebetseinladungen vortragen, insbesondere vor oder nach dem „Oremus“ beim Tages- und Schlußgebet, vor dem Gabengebet und, wenn es tunlich erscheint, zwischen Gabengebet und Dialog vor der (lateinischen) Präfation, um diese vorzubereiten. Die Texte der Gebetseinladungen sollen schriftlich vorbereitet sein, sofern sie nicht gedruckten Vorlagen entnommen werden.

Der Dienst der Ministranten

Artikel 47

„Auch die Ministranten... vollziehen einen wahrhaft liturgischen Dienst. Deswegen sollen sie ihre Aufgabe in aufrichtiger Frömmigkeit und in einer Ordnung erfüllen, wie sie einem solchen Dienst ziemt und wie sie das Volk mit Recht von ihnen verlangt. Dekhalb muß man sie... sorgfältig in den Geist der Liturgie einführen und unterweisen, auf daß sie sich in rechter Art und Ordnung ihrer Aufgabe unterziehen¹⁷.“

Artikel 48

Der Ministrantendienst ist kein Dienst, der Kindern vorbehalten wäre. Es können und sollen so-

¹² Erkl. u. Anw. Nr. 8.

¹³ Siehe oben Art. 21.

¹⁴ Siehe oben Art. 23.

¹⁵ Siehe oben Art. 8—14.

¹⁶ Konst. Art. 36 § 3; vgl. Art. 41.

¹⁷ Konst. Art. 29.

wohl Jugendliche wie auch Erwachsene bei der Meßfeier ministrieren, alle tunlichst in der entsprechenden Chorkleidung.

Die unterste Grenze für den Ministrantendienst soll in der Regel der Empfang der Erstkommunion sein; denn der Ministrant soll Vollteilnehmer an der Eucharistiefeyer sein können.

Artikel 49

Bei einem Gottesdienst sollten in der Regel nur soviel Ministranten mitwirken, wie es die Gestalt des Gottesdienstes verlangt.

Artikel 50

Es empfiehlt sich, geeignete ältere oder erwachsene Ministranten auch mit dem Dienst des Lektors oder des Vorbeters zu betrauen.

Das Amt der Gemeinde

Artikel 51

Wenn es auch bei der heiligen Feier verschiedene Dienste gibt, so ist doch die ganze heilige Versammlung — mit Priester und Volk — der eigentliche Träger des Gottesdienstes. Ihnen allen kommt je nach ihrem Platz in der heiligen Ordnung die vom Konzil dringend verlangte „vollkommene, bewußte und tätige Teilnahme an den liturgischen Feiern“ zu¹⁸.

¹⁸ Konst. Art. 14 u. 11.

Artikel 52

Das ihnen kraft der Taufe zukommende „Recht und Amt“¹⁹ üben die Gläubigen auf folgende Weise aus:

1. Die Gemeinde singt oder spricht die Antworten auf die Rufe des Priesters bzw. des Diakons (Lektors, Vorbeters, Kantors).
2. Sie bekräftigt die priesterlichen Amtsgebete, insbesondere das eucharistische Hochgebet, mit Amen.
3. Sie verrichtet selbst das ihr eigene Gebet, „das Gebet der Gläubigen“.
4. Sie kann gemeinsam mit dem Priester das Vater- unser singen oder sprechen.
5. Sie singt oder spricht in der vorgesehenen Weise die Ordinariumsgesänge.
6. Sie kann sich am Meßproprium beteiligen und unter Umständen dieses auch selber ausführen²⁰.
7. Sie spricht vor der Kommunionsspendung das „Herr, ich bin nicht würdig“ und nach dem Segen das Amen.
8. Sie nimmt an Opfergang und Kommunion teil. Der einzelne Kommunikant antwortet auf die Spendeformel mit „Amen“.

¹⁹ Konst. Art. 14.

²⁰ Vgl. oben Art. 12—14.

4. KAPITEL

LATEINISCHE UND DEUTSCHE SPRACHE BEI DER MESSFEIER

Artikel 53

Das Zweite Vatikanische Konzil hat über die Beibehaltung der lateinischen Sprache und die Einführung der Muttersprache bei der Liturgie im allgemeinen und bei der Meßfeier im besonderen in der Konstitution über die Liturgie folgendes festgelegt:

„36. § 1. Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht.“

„54. Der Muttersprache darf im Sinne von Art. 36 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders in den Lesungen und im ‚Allgemeinen Gebet‘ sowie je nach den örtlichen Verhältnissen in den Teilen, die dem Volk zukommen.

Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinarius auch lateinisch sprechen oder singen können.

Wenn indes darüber hinaus irgendwo der Gebrauch der Muttersprache bei der Messe in weiterem Umfang angebracht zu sein scheint, so ist

die Vorschrift des Artikels 40 dieser Konstitution einzuhalten.“

Artikel 54

In Anwendung dieser Artikel und der einschlägigen Bestimmungen der Instruktion des Apostolischen Stuhles vom 26. September 1964 hat die Vollversammlung der deutschen Bischöfe die Verwendung der deutschen Sprache in der gesungenen wie in der gesprochenen Messe, die „mit dem Volk gefeiert“ wird¹, beschlossen und geregelt wie folgt²:

1. Es werden in der Regel in deutscher Sprache vorgetragen, und zwar in allen Formen der Feier der heiligen Messe, die mit dem Volk gefeiert werden, die Lesungen: Epistel und Evangelium mit einleitendem Dialog. Desgleichen werden in deutscher Sprache vorgetragen die Fürbitten oder das Allgemeine Gebet.

¹ Die Erklärung dieses Begriffes siehe unten Art. 57; Messen, die nicht „mit dem Volk gefeiert“ werden, bleiben ganz lateinisch.

² Vgl. Beschlüsse I u. II, sowie die einschlägigen Stellen von Anw. u. Erkl.

2. Es können in deutscher Sprache vorgetragen werden:

das Meßordinarium

das Meßproprium

die Orationen

das Gebet des Herrn (mit Einleitung und Abschluß-Gebet)

die Akklamationen, Einleitungs-, Gruß- und Dialogformeln, ausgenommen der Dialog vor der Präfation vom Dominus vobiscum an, desgleichen der Friedensgruß Pax Domini . . . , das Ecce Agnus Dei und Domine, non sum dignus und die Spendeformel: Corpus Christi: „Der Leib Christi.“

Alle anderen Texte werden lateinisch gesprochen³. Dies gilt von der gesungenen wie von der gesprochenen Messe.

Artikel 55

Die von der Vollversammlung der Bischöfe als der für das Gebiet der deutschen Bistümer zuständigen Autorität approbierten deutschen Texte sind ebenso wie die ihnen zugrunde liegenden lateinischen Texte liturgische Texte mit allen diesen zukommenden Privilegien. Ihr Wortlaut ist verpflichtend. Er kann nur von der Vollversammlung der Bischöfe geändert werden. Nicht approbierte private Übersetzungen sind keine liturgischen Texte.

³ Vgl. Art. 96.

Artikel 56

Au den oben genannten Geboten und Erlaubnissen über die Verwendung lateinischer und deutscher Liturgiesprache ergibt sich in Verbindung mit den verschiedenen Formen von gesungener und gesprochener Messe eine Fülle von Variationen, die nach einer Ordnung verlangt. Die große Zahl legitimer Möglichkeiten wird darum im folgenden Kapitel „wenigen klaren Typen der Meßfeier“⁴, die leicht erkennbar und benennbar sind⁵, zugeordnet. Da die Einführung des Neuen nur stufenweise erfolgen kann⁶, zumal die Texte und deren Melodien noch nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, können für die Zeit des Überganges andere Verbindungen von lateinischen und deutschen Teilen bei der Meßfeier nicht ganz ausgeschlossen werden.

⁴ Protokoll der Vollversammlung der deutschen Bischöfe vom 7. Nov. 1964.

⁵ Siehe unten Art. 60—62: „Die gesungene Messe mit Gregorianischem Choral“; Art. 63—65: „Die gesungene Messe mit nichtgregorianischem lat. Gesang“; Art. 67 f.: „Die gesungene Messe mit deutschem Ordinarius- und Propriumsgesang“; Art. 69 f.: „Die gesungene Messe mit deutschen Kirchenliedern und anderen deutschen Gesängen“; Art. 72: „Die lateinische Gemeinschaftsmesse“; Art. 73: „Die deutsche Gemeinschaftsmesse“; Art. 77: „Die Betsingmesse.“

⁶ Vgl. Instr. Nr. 4.

5. KAPITEL

DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER MESSFEIER MESSEN, DIE MIT DEM VOLK GEFEIERT WERDEN

Artikel 57

„Als Messen, die mit dem Volke gefeiert werden, sind zu verstehen die für Sonn- und Feiertage und für die Werkstage in den Gottesdienstordnungen vorgesehenen Meßfeiern, dsgl. die außerordentlichen Meßfeiern mit Gruppen jeder Art; Meßfeiern auch im kleinsten Kreis können als solche betrachtet werden¹.“

Die Formen der Meßfeier

Artikel 58

Es gibt zwei Formen, in denen die heilige Messe des römischen Ritus mit dem Volk gefeiert wird. Sie werden nach dem Verhalten des Vorstehers der Versammlung benannt:

1. Die gesungene Messe

In ihr singt der zelebrierende Priester die von ihm gemäß den Rubriken zu singenden Texte.

2. Die gesprochene Messe

In ihr spricht der zelebrierende Priester alle ihm zukommenden Texte.

Die gesungene Messe

Artikel 59

Die gesungene Messe wird gefeiert:

1. als einfaches Amt,
2. als feierliches Amt.

Beim Amt sollen womöglich neben Priester (und Ministranten) und Gemeinde wenigstens ein Lektor für die ihm zukommenden Lesungen und Schola oder Kirchenchor oder wenigstens ein Kantor für die diesen zukommenden Gesänge mitwirken.

Beim feierlichen Amt wirken außerdem Diakon und Subdiakon (Levitnamt) mit oder wenigstens ein Diakon (feierliches Amt mit Diakon).

Artikel 60

Die gesungene Messe kann in folgender Weise

¹ Erkl. u. Anw. Nr. 1.

mit Gesängen oder Liedern gefeiert werden:

1. mit lateinischem Gregorianischem Choral (vgl. Art. 60 ff.);
2. mit nichtgregorianischen lateinischen Gesängen (vgl. Art. 63 ff.);
3. mit deutschem Ordinarius- und Propriumsgesang (vgl. Art. 67 f.);
4. mit deutschen Kirchenliedern und anderen deutschen Gesängen (vgl. Art. 69 f.).

Die gesungene Messe mit Gregorianischem Choral

Artikel 61

Die Kirche des lateinischen Ritus „betrachtet den Gregorianischen Choral als den der römischen Liturgie eigenen Gesang; demgemäß soll er — gleiche Bedingungen vorausgesetzt — in ihren liturgischen Handlungen den ersten Platz einnehmen“².

Die von Priester (und Leviten), Gemeinde und Kantor, Schola oder Kirchenchor gesungene Messe mit Gregorianischem Choral ist die erste Hochform der Messe des römischen Ritus.

Die Ordinariusgesänge werden von der Gemeinde im Wechsel mit Kantor, Schola oder Kirchenchor in den von den liturgischen Büchern vorgesehenen gregorianischen Weisen gesungen. Das Benedictus wird unmittelbar an das Sanctus angeschlossen³.

Die Propriumsgesänge werden von Kantor, Schola oder Kirchenchor ebenfalls in den von den liturgischen Büchern vorgesehenen gregorianischen Weisen gesungen. Notfalls dürfen sie auch psalliert werden. Es empfiehlt sich, die Gemeinde soweit wie möglich und tunlich an den Propriumsgesängen zu beteiligen. Sie kann sie unter Umständen auch selber ausführen⁴.

Artikel 62

Die Fürbitten mit Einleitung und Abschluß werden deutsch vorgetragen, die Lesungen in der Regel⁵.

Das Vaterunser kann gemeinsam lateinisch gesungen werden.

Tagesgebet, Gabengebet und Schlußgebet, desgleichen alle Dialoge (mit Ausnahme des Dialogs vor einem deutsch vorgetragenen Evangelium) und Akklamationen werden in der Regel lateinisch gesungen.

Die gesungene Messe mit nichtgregorianischem lateinischem Gesang

Artikel 63

„Andere Arten der Kirchenmusik als der Gregorianische Choral, besonders die Mehrstimmigkeit, werden für die Feier der Liturgie keineswegs ausgeschlossen, wenn sie dem Geist der Liturgie entsprechen“⁶. „Der Schatz der Kirchenmusik möge mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werden. Die Sängerschöre sollen nachdrücklich gefördert werden, besonders an den Kathedraalkirchen“⁷.

Artikel 64

Neben dem seltenen Fall, daß sowohl das ganze Ordinarium wie auch das ganze Proprium nichtgregorianisch lateinisch gesungen wird, sind Mischformen zwischen gregorianischem und ein- oder mehrstimmigem nichtgregorianischem lateinischem Gesang möglich^{7a}. Während bisher meist das Ordinarium mehrstimmig, das Proprium gregorianisch gesungen wurde, sollte es in Zukunft eher umgekehrt der Fall sein.

Auch für diese Form der Meßfeier gilt die Forderung, daß der Gemeinde der Gläubigen die ihr zukommende tätige Teilnahme soweit wie möglich erhalten bleibt. Vor allem sollte in der Regel das Sanctus als Teil des Hochgebetes in einer musikalischen Form gesungen werden, daß Priester und Gemeinde mitsingen können⁸.

Artikel 65

Fürbitten und Lesungen sollen deutsch vorgetragen werden. Mit dem Vaterunser, den Orationen, Dialogen und Akklamationen halte man es im allgemeinen wie bei der „gesungenen Messe mit Gregorianischem Choral“⁹.

Artikel 66

Über die notwendigen Eigenschaften der nichtgregorianischen Gesänge sagt das Konzil: „Die Kirchenmusik wird um so heiliger sein, je enger sie mit der liturgischen Handlung verbunden ist, sei es, daß sie das Gebet inniger zum Ausdruck bringt oder die Einmütigkeit fördert, sei es, daß sie die heiligen Riten mit größerer Feierlichkeit umgibt. Dabei billigt die Kirche alle Formen wahrer Kunst, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und läßt sie zur Liturgie zu“¹⁰.

Die gesungene Messe mit deutschem Ordinarius- und Propriumsgesang

Artikel 67

Der deutsche liturgische Text¹¹ der Ordinarius-

² Konst. Art. 116.

³ Vgl. oben Art. 9 u. 11.

⁴ Vgl. oben Art. 12—14 und Art. 52, 6.

⁵ Eine Ausnahme ist nur dann sinnvoll, wenn die Messe von einer ausreichend lateinkundigen Gemeinschaft gefeiert wird.

⁶ Konst. Art. 116.

⁷ Konst. Art. 114.

^{7a} Vgl. die Tabelle in den Richtlinien von 1961 Art. 17.

⁸ Siehe oben Art. 11.

⁹ Siehe oben Art. 62.

¹⁰ Konst. Art. 112.

¹¹ Siehe oben Art. 55; vgl. Beschlüsse I, 2; Erkl. u. Anw. 19 und 28 f.

gesänge wird von der Gemeinde im Wechsel mit Kantor bzw. Schola oder Kirchenchor gesungen. Der Priester singt mit. Gloria und Credo werden von ihm in deutscher Sprache angestimmt.

Der deutsche liturgische Text der Propriumsgesänge wird von Kantor bzw. Schola oder Kirchenchor, gegebenenfalls mit entsprechender Beteiligung der Gemeinde gesungen¹².

Über die notwendigen Eigenschaften dieser deutschen Gesänge gilt dasselbe, was oben über die Eigenschaften der nichtgregorianischen lateinischen Gesänge gesagt wurde¹³.

Artikel 68

Lesungen und Fürbitten, Tagesgebet, Gabengebet, Schlußgebet samt den dazugehörigen Dialogen und Akklamationen werden deutsch gesungen, desgleichen der Friedensgruß. Die Präfation mit dem einleitenden Dialog wird lateinisch gesungen.

Das Vaterunser mit Einleitung und Abschlußgebet kann in deutscher Sprache vorgesungen werden. Das Vaterunser selbst kann die Gemeinde mitsingen¹⁴.

Die gesungene Messe mit deutschen Kirchenliedern und anderen deutschen Gesängen

Artikel 69

„Die deutschen Privilegien über den Gesang beim Gottesdienst bleiben gültig, bis im Zusammenhang mit der teilweisen oder völligen Reform der Liturgie etwas anderes bestimmt wird¹⁵.“ So bleibt es auch weiterhin erlaubt, bei einer gesungenen Messe in der Funktion des Ordinariums passende Meßlieder, bzw. Gesänge, und in der Funktion des Propriumsgesänge passende Kirchenlieder oder andere Gesänge, z. B. Psalmen mit Leitversen zu singen.

Hierbei ist die richtige Auswahl von großer Bedeutung. Lieder und Gesänge müssen in Text und Melodie des Gottesdienstes würdig sein. Der Text soll der Tagesliturgie oder doch der liturgischen Zeit möglichst nahe kommen.

Solche Gesänge indes ersetzen die liturgischen Ordinariums- und Propriumsgesänge, in deren Funktion sie vorgetragen werden, nicht. Die liturgischen Texte „bleiben verpflichtend und müssen gegebenenfalls zusätzlich gesprochen werden . . . wenigstens leise vom Zelebranten selbst¹⁶“.

Artikel 70

Mit den Orationen, Fürbitten, dem Vaterunser, den Dialogen und Akklamationen halte man es wie

bei der „gesungenen Messe mit deutschem Ordinariums- und Propriumsgesang¹⁷“. Die Präfation mit ihrem Dialog wird lateinisch gesungen. Der Priester stimmt deutsch auch Gloria und Credo an.

Die gesprochene Messe

Artikel 71

Die gesprochene Messe wird gefeiert:

1. als lateinische Gemeinschaftsmesse (vgl. Art. 72);
2. als deutsche Gemeinschaftsmesse (vgl. Art. 73);
3. als Betsingmesse (vgl. Art. 77).

Die lateinische Gemeinschaftsmesse¹⁸

(Missa recitata)

Artikel 72

Der Priester spricht laut lateinisch die Gebete, die er in der gesungenen Messe singt.

Die lateinischen Texte des Meßordinariums spricht die Gemeinde zusammen mit dem Priester.

Die lateinischen Texte des Meßpropriumsgesänge werden vom Vorbeter oder von der Schola¹⁹ gesprochen. Die Gemeinde spricht den Schlußvers der Doxologie bei den Psalmen.

Die Schriftlesungen jedoch und die Fürbitten werden in der Regel deutsch vorgetragen²⁰.

Die deutsche Gemeinschaftsmesse

Artikel 73

Die Texte des Meßordinariums werden von der Gemeinde gemeinsam mit dem zelebrierenden Priester deutsch gesprochen²¹.

Die Texte des Meßpropriumsgesänge werden von der Schola oder vom Vorbeter deutsch vorgetragen²². Die Gemeinde beteiligt sich daran²³. Erweiternde Psalmverse können hinzugefügt werden.

Artikel 74

Die Lesungen und die Fürbitten des Allgemeinen Gebetes werden vom Lektor, Tagesgebet, Evangelium, Gabengebet, Schlußgebet samt den dazugehörigen Dialogen und Akklamationen vom Zelebranten, deutsch vorgetragen, dsgl. der Friedensgruß. Die Präfation mit dem einleitenden Dialog wird lateinisch vorgetragen. Die Einleitung des Vaterunser und dessen Abschlußgebet wird vom Zelebranten deutsch vorgetragen. Das Vaterunser selbst kann vom Zelebranten und der Gemeinde gemeinsam in deutscher Sprache gesprochen werden.

Artikel 75

Eine einfachere Form der deutschen Gemein-

¹² Vgl. Beschlüsse I, 3; Erkl. u. Anw. 22 u. 28 f.

¹³ Vgl. Art. 66.

¹⁴ Zu den Melodien deutscher Gesänge für Priester und Ministranten siehe Erkl. u. Anw. Nr. 23—27.

¹⁵ Erkl. u. Anw. Nr. 30; vgl. Konst. Art. 36 § 1 und Instr. Nr. 43.

¹⁶ Vgl. oben Art. 15; dsgl. Erkl. u. Anw. a. a. O.

¹⁷ Siehe oben Art. 68.

¹⁸ Diese Form setzt lateinkundige Gemeinschaften voraus.

¹⁹ Notfalls vom zelebrierenden Priester selbst.

²⁰ Vgl. Art. 62; Anm. 5.

²¹ Vgl. Beschlüsse I, 2.

²² Vgl. Beschlüsse I, 3.

²³ Siehe die in vielen Diözesangebetbüchern und anderen Meßbüchern vorgesehenen Möglichkeiten.

schaftsmesse läßt dem schweigenden Zuhören der Gemeinde mehr Raum. Sie eignet sich besonders für die werktägliche Meßfeier im kleinen Kreis.

Der zelebrierende Priester verzichtet auf Lektor, Schola und Vorbeter. Tagesgebet, Gabengebet, Schlußgebet spricht er deutsch samt den dazugehörigen Akklamationen; die Präfation mit ihrer Einleitung lateinisch: die Gemeinde antwortet entsprechend. Er trägt selber Lesungen und Fürbitten sowie das Meßproprium vor. Das Meßordinarium spricht er mit der Gemeinde gemeinsam, dsgl. das Vaterunser.

Artikel 76

In einfachen Gemeindeverhältnissen und vor allem in Kindermessen können besonders in der Funktion der Propriumsgesänge vom Vorbeter oder von der Gemeinde (Kinder) liturgienahе Gebete gesprochen werden, die leichter verstanden und vollzogen werden können²⁴. Da diese Gebete die liturgischen Texte nicht ersetzen, muß der Zelebrant die liturgischen Texte dann leise rezitieren.

Betsingmesse

Artikel 77

Die Betsingmesse ist eine deutsche Gemein-

²⁴ Vgl. die sog. „Gemeindemessen“ und die verschiedenen Kindermessen der Diözesangebetbücher.

schaftsmesse, in die passende Kirchenlieder oder entsprechende deutsche Gesänge eingefügt sind. Diese kommen entweder zu den gesprochenen liturgischen Texten hinzu oder treten für das Volk an deren Stelle; im letzteren Falle muß der Priester die betreffenden liturgischen Texte leise rezitieren.

In den deutschen Bistümern haben sich verschiedene Formen der Betsingmesse herausgebildet. Bezüglich der priesterlichen Amtsgebete samt den dazugehörigen Dialogen und Akklamationen, der Lesungen und Fürbitten halte man es jetzt wie oben für die deutsche Gemeinschaftsmesse angegeben²⁵.

Meßfeiern mit anderssprachigen Gläubigen

Artikel 78

Alle oben aufgeführten Formen der Meßfeier können auch mit anderssprachigen Gläubigen gehalten werden, besonders wenn es sich um Gruppen von Fremden, um eine Personalpfarrei oder ähnliches handelt. Dabei wird an Stelle der deutschen Sprache die diesen Gläubigen bekannte Volkssprache verwendet in den Übersetzungen, welche von einer für das betreffende Sprachgebiet zuständigen Autorität approbiert sind²⁶.

²⁵ Vgl. oben Art. 74.

²⁶ Vgl. Instr. Nr. 41.

6. KAPITEL

KIRCHENRAUM, ALTAR, LESEPULT UND PRIESTERSITZ

Die Raumordnung in der Kirche

Artikel 79

„Werden Kirchen gebaut, erneuert oder eingerichtet, so ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie sich für eine wesensgerechte Feier der heiligen Handlungen je nach deren Sinn und Anlage und für die Verwirklichung der tätigen Teilnahme der Gläubigen als geeignet erweisen¹.“

Artikel 80

Zu diesem Zweck sind beim Neubau oder bei der Neueinrichtung einer Kirche oder Kapelle die Anweisungen der Instruktion über den Hochaltar, die Sitze für die Zelebranten und die Ministri, die Nebenaltäre, die Ausstattung der Altäre, die Aufbewahrung der Heiligen Eucharistie, den Ambo, den Platz für Schola und Orgel und die Plätze für die Gläubigen genauestens zu befolgen².

Artikel 81

Die Anpassung der Raumordnung unserer Kirchen an die Erfordernisse der erneuerten Liturgie

wird indes immer wieder räumlichen Gegebenheiten, die nicht geändert werden können, Rechnung tragen müssen.

Artikel 82

Damit jedoch die in der Erneuerung begriffene Meßfeier schon vom Tage ihres Inkrafttretens an einen einigermaßen auf sie zugeordneten Raum vorfinde, sollen einstweilen folgende Richtlinien gelten:

Altar

Artikel 83

Wenn der Hochaltar sehr weit vom Volk entfernt und ein langes Chor vorhanden ist, kann es sich empfehlen, in der Nähe der Gemeinde, d. h. am Anfang des Chores oder gar im Schiff zusätzlich einen würdigen Tischaltar aufzustellen, der den Erfordernissen der Instruktion entspricht³.

Priestersitz

Artikel 84

In Kirchen und Kapellen, in denen Messen mit

¹ Instr. Nr. 90; vgl. Konst. Art. 124.

² Instr. Nr. 91—98.

³ Instr. Nr. 91.

dem Volk gefeiert werden, möge für einen Priestersitz gesorgt werden. Er soll so aufgestellt werden, daß die Gläubigen den Zelebranten „gut sehen können. Dabei soll deutlich werden, daß der Zelebrant wirklich der Vorsteher der ganzen versammelten Gemeinde ist“⁴.

Artikel 85

Der Priestersitz soll einen festen Platz haben, während des Gottesdienstes nicht bewegt werden und auch außerhalb des Gottesdienstes an seinem Platz stehen. Er soll der gottesdienstlichen Versammlung würdig, jedoch kein Thron⁵ sein. „Es ist darauf zu achten, daß der Sitz des Zelebranten ein Zeichen sei, dessen Sinn von den Gläubigen begriffen werden kann“⁶.

Artikel 86

Der Sitz darf hinter dem Altar im Scheitel des Altarraumes aufgestellt werden⁷. In einer Gemeindegemeinde empfiehlt sich dieser Platz jedoch nicht, wenn die Entfernung zu der Gemeinde zu groß ist.

Man kann den Sitz auch ähnlich aufstellen, wie es der römische Brauch für ein Pontifikalamt am Faldistorium vorsieht, d. h. seitlich vor dem Altar, der Gemeinde zugewandt. Oft wird die bisherige seitliche Aufstellung im Chor genügen. Bisweilen wird dabei eine leichte Schrägstellung der Sitze willkommen sein.

Ambo und Leseput

Artikel 87

Die Instruktion sagt nur: „Es ist zweckdienlich, daß ein oder mehrere Ambonen für die Verkündigung der heiligen Lesungen vorhanden sind“⁸. Sie stellt frei, die Lesungen vom Ambo oder den Ambonen oder von den Chorschranken oder in gewissen Fällen sogar vom Altare aus vorzutragen⁹.

Artikel 88

Die Neuordnung des Wortgottesdienstes der Meßfeier indes zielt darauf hin, der Wortverkündigung einen festen Ort zugeben: „Für den Vortrag der Lesungen bedarf es einer eigenen Stätte, nämlich des Ambo oder, soweit es tunlich ist, der Ambonen, obwohl es genügt, ja gewissermaßen dem Sachverhalt entspricht, wenn in der Tat nur ein einziger Ambo vorhanden ist, wie auch das Wort Gottes, das durch die Schrift verkündet wird, nur eines ist. Diese eigene Stätte ist ein für die rechte Ordnung der Eucharistiefeier notwendiges Element; denn ihr erster Teil, der Wortgottesdienst, hat seinen gemäßen Ort am Ambo und am Sitz, der zweite Teil hingegen, die Eucharistie, am Altar. Die bisher übliche Weise der Meßfeier hat fast vergessen lassen, daß es eines Ambos bedarf; die neue Weise, die nun eingeführt wird, macht den Ambo dringend nötig“¹⁰.

Artikel 89

Der Ambo oder das Leseput hat seinen Platz nicht notwendig im Altarraum. Unter Umständen ist eine Stelle im Kirchenschiff in nicht zu großer Entfernung vom Altar günstiger. Der Ambo oder das Leseput soll so angebracht sein, „daß der Lesende von den Gläubigen gut gesehen und gehört werden kann“¹¹, nötigenfalls mittels Mikrofon und Lautsprecher¹².

Artikel 90

Ambo oder Leseput sollen in ihrer Ausstattung würdig sein. Sie sollen zugleich den Gegebenheiten des Raumes entsprechen, in dem sie stehen. Ein bewegliches Leseput soll so aufgestellt werden, daß es während des Gottesdienstes nicht bewegt zu werden braucht. Es sollte auch außerhalb des Gottesdienstes als ein ständiger Hinweis auf die Verkündigung des Wortes Gottes an seinem Platz stehen.

⁴ Instr. Nr. 92.

⁵ Instr. a. a. O.

⁶ Mitteilung des „Rates für die Ausführung der Liturgiekonstitution“ vom 26. Oktober 1964 an die Vorsitzenden der Liturgischen Kommissionen aller Bischofskonferenzen.

⁷ Instr. a. a. O.

⁸ Instr. Nr. 96.

⁹ Vgl. Instr. Nr. 49—52.

¹⁰ Wie oben Mitteilung des „Rates“ an die Vorsitzenden der Liturgischen Kommissionen (vgl. Art. 85 Anmerkung 6).

¹¹ Instr. Nr. 96.

¹² Vgl. Instr. Nr. 98. Dasselbe gilt für den Zelebranten sowohl am Altar wie auch am Priestersitz.

7. KAPITEL

MERKREGELN UND TABELLEN

Merkregeln

Die Grundregel der gemeinsamen Feier

Artikel 91

Jeder soll nur das und all das tun, was ihm aus der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt.

1. Anwendung: Lesungen

Artikel 92

Einer Lesung, die vom zuständigen Vorleser (Lektor, Subdiakon, Diakon, ein anderer Priester) vorgetragen wird, hört der zelebrierende Priester zu; er liest sie nicht privat.

2. Anwendung: Gesänge

Artikel 93

Werden die liturgischen Texte der Propriums- und Ordinariusgesänge von Schola, Kirchenchor, Kantor, Volk oder Vorbeter vorgetragen, so liest der Zelebrant diese nicht privat.

Er beteiligt sich womöglich an den Ordinariusgesängen.

Werden nicht die liturgischen Texte vorgetragen, dann muß der Zelebrant diese lesen.

3. Anwendung: Sanctus-Benedictus und das Vaterunser

Artikel 94

Das Sanctus-Benedictus kommt der Gemeinde und dem Zelebranten zu; das Vaterunser kann die Gemeinde mit dem Zelebranten singen oder sprechen: beides bleibt in jedem Fall auch Aufgabe des Zelebranten.

Zum Ritus der Meßfeier

Zusammenfassung¹³

Artikel 95

Bei allen mit dem Volk gefeierten Messen kann der Kelch vor Beginn der Feier auf die Kredenz oder auf den Altar gestellt werden. Der Zelebrant zieht mit gefalteten Händen ein und hält vor dem Altar zum Stufengebet inne. Vor der Postcommunio kann der Kelch wieder zur Kredenz gebracht werden.

1. Beim Stufengebet zum Beginn der Messe fällt der Psalm 42 weg; das Stufengebet wird also gehalten wie bisher bei den Totenmessen. Das Stufengebet unterbleibt ganz, wenn eine andere liturgische

Handlung unmittelbar vorausgeht. Das bisher übliche Kreuzzeichen bei dem Versikel „Adiutorium nostrum in nomine Domini“ entfällt. Der Altarkuß unterbleibt jedoch nicht (evtl. folgt noch Inzens des Altares).

2. „Der erste Teil der Meßfeier, der ‚Wortgottesdienst‘, hat seinen gemäßen Ort am Ambo und am Sitz, der zweite Teil hingegen, die Eucharistiefeier, am Altar¹⁴.“

In allen mit dem Volk gefeierten Messen begibt sich der Zelebrant unmittelbar nach dem (ersten) Altarkuß (bzw. nach der Inzensation des Altares) zu seinem Sitz, (an dem er zunächst stehen bleibt), wenn nicht die Anlage des Altarraumes es günstiger erscheinen läßt, bis zur Oration einschließlich am Altar zu bleiben (ad sedem accedit, nisi, iuxta cuiusque ecclesiae dispositionem, aptius videatur ut ad altare maneat usque ad orationem inclusive. Ordo missae, Nr. 7). Von hier aus leitet er dann den gesamten Wortgottesdienst und kehrt erst zur eigentlichen Eucharistiefeier zum Altar zurück, soweit er nicht selber Lesungen und das Gläubigengebet (Fürbitten) vom Altare aus vortragen will. — Vgl. dazu 3. und 4.

3. Die Lesungen können vorgetragen werden vom Priester: am Ambo (bzw. an den Ambonen), an den Chorschranken oder vom Altare aus; vom Diakon, Subdiakon oder Lektor: am Ambo (bzw. an den Ambonen) oder an den Chorschranken.

Die Lesungen werden immer zum Volke hin vorgetragen.

Im feierlichen Amt und wenn das einfache Amt mit Inzensation gehalten wird, segnet der Zelebrant vor dem Evangelium den Weihrauch sitzend, den Diakon stehend; die früher übliche Inzensation des Zelebranten nach der Verkündigung des Evangeliums entfällt.

3 a. Außer bei den Passionen entfallen alle innerhalb einer Epistel oder eines Evangeliums vorgesehenen Kniebeugen; das „Veni Sancte Spiritus“ an Pfingsten wird auch weiterhin knieend gesungen.

Im Credo wird bei den Worten „Et incarnatus est“ nur an Weihnachten und am Fest Mariä Verkündigung das Knie gebeugt; sonst verneigt man sich bei diesen Worten. Das Apostolische Glaubensbekenntnis ist in der Messe nicht gestattet.

4. Die Fürbitten werden vom Zelebranten eingeleitet und abgeschlossen oder selber vorgetragen: vom Sitz, vom Ambo, von den Chorschranken oder auch vom Altare aus. Werden die „Anliegen“ vom Diakon, Kantor oder einem anderen geeigneten Al-

¹³ Vgl. Instr. Nr. 48—52 u. 56, sowie die einschlägigen Artikel dieser Richtlinien.

tardiener vorgetragen, so geschieht das vom Ambo oder von den Chorschranken aus.

Leitet der Zelebrant das Gläubigengebet vom Altar aus, so küßt er diesen wie bisher vor dem Dominus vobiscum (Der Herr sei mit euch); andernfalls küßt er ihn erst nach dem Gläubigengebet, wenn er vom Sitz oder Ambo an den Altar zurückkehrt.

5. Beim feierlichen Amt wird die Patene nicht mehr vom Subdiakon gehalten, sondern bleibt auf dem Altar.

6. Die Sekret, d. h. das Gebet über die Gaben, soll in der gesungenen Messe gesungen, in den anderen Messen mit lauter Stimme gesprochen werden.

7. Der wie die Präfation selber immer lateinisch zu sprechende Dialog vor der Präfation beginnt mit dem Dominus vobiscum.

Beim Sanctus ist keine Verneigung und kein Schellenzeichen mehr vorgesehen. Auch das früher beim Benedictus übliche Kreuzzeichen entfällt.

7 a. Bei der Wandlung ist das Anheben der Kasel nicht mehr vorgesehen; die Zahl der Schellenzeichen bei den beiden Konsekrationen (bisher drei) bleibt in Zukunft dem Ortsbrauch überlassen.

8. Die Doxologie am Schluß des Kanons von den Worten: „Per ipsum“ bis zu „Per omnia saecula saeculorum“. R. „Amen“ einschließlich soll gesungen oder laut gesprochen werden. Während der ganzen Doxologie hält der Zelebrant den Kelch mit der Hostie ein wenig erhoben. Die Kreuzzeichen unterbleiben, und am Schlusse beugt er das Knie erst, nachdem das Volk „Amen“ geantwortet hat.

8 a. Das Amen am Schluß des Pater Noster entfällt.

9. Der Embolismus nach dem Gebet des Herrn (Libera nos) wird von dem Zelebranten gesungen oder laut gesprochen; dabei läßt er die Hände ausgebreitet. Sowohl die Bekreuzung mit der Patene wie der Kuß entfallen; die Patene wird erst zur Brechung der Hl. Hostie unter dem Korporale hervorgeholt.

10. Bei der Austeilung der heiligen Kommunion wird die Formel „Corpus Christi“ verwendet. Während der Zelebrant diese Worte spricht, hält er die Hostie ein wenig über die Pyxis erhoben und zeigt sie dem Kommunikanten. Dieser antwortet „Amen“. Dann reicht der Zelebrant, ohne ein Kreuz zu machen, die heilige Kommunion. Deutsch lautet die Spendeformel: „Der Leib Christi“.

10 a. Die Postcommunio trägt der Zelebrant in der Mitte des Altares vor. Das Buch bleibt demnach vom Beginn des Offertoriums bis zum Schluß der Messe immer in der Mitte des Altares zur linken Hand des Zelebranten (auch in der Missa versus populum). Nach dem Schlußsegen verläßt der Zelebrant den Altar, ohne sich noch einmal umzuwenden, wenn er nicht den Kelch noch mitnehmen muß, und nach entsprechender Reverenz zum Altar bzw. zum Allerheiligsten den Altarraum. Bei den Totenmessen verläßt er den Altar sofort nach dem Altarkuß.

11. Das letzte Evangelium entfällt; die Leoninischen Gebete sind abgeschafft.

12. Nach dem Schlußsegen, in Totenmessen nach dem Placeat, und nach der üblichen Ehrbezeugung gegenüber dem Altar bzw. dem Allerheiligsten kehrt der Zelebrant in die Sakristei zurück.

Artikel 96

Die in allen Formen der Meßfeier lateinisch zu sprechenden Texte

1. Stufengebet
2. Aufer a nobis ...
Oramus te ...
3. Munda cor ...
Jube Domine (Domne) ...
Dominus sit ...
4. Per evangelica dicta ...
5. Suscipe, sancte Pater ...
Deus, qui humanae ...
Offerimus tibi ...
In spiritu humilitas ...
Veni, sanctificator ...
6. Inzensgebete
7. Lavabo
8. Suscipe, sancta Trinitas ...
9. Orate, fratres — Suscipiat ...
10. Präfation mit Dialog
Canon
11. Haec commixtio ...
12. Domine Jesu Christe, qui dixisti ...
Domine Jesu Christe, Fili Dei vivi ...
Perceptio Corporis tui ...
Panem caelestem ...
Domine, non sum dignus ... (3 mal)
Corpus Domini nostri ...
Quid retribuam ...
Sanguis Domini nostri ...
13. Quod ore sumpsimus ...
Corpus tuum ...
14. Placeat ...

¹⁴ Mitteilung des „Rates“ an die Vorsitzenden der Liturgischen Kommission. Vgl. oben Art. 85 u. 88, Anm. 6 u. 10.

Verlauf der gesungenen Messe mit und ohne Leviten

	Zelebrant	(Diakon)	(Subdiakon) (oder Lektor)	Schola/K'Chor Kantor	Gemeinde
* Gesang zum Einzug (Introitus) lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	Einzug			○	←
Stufengebet lateinisch, leise	○	←	←		
* Kyrie oder: Herr, erbarme dich (unser)	(→)	(→)	(→)	→	○
* Gloria lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	stimmt an (→)	(→)	(→)	→	○
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Tagesgebet lateinisch oder deutsch	○	Amen			
Epistel deutsch			○		
* Zwischengesänge lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	○	←
Evangelium deutsch	(○) (Wenn Diakon fehlt)	○			
Homilie	○				
* Credo lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	stimmt an (→)	(→)	(→)	→	○
Allgemeines Gebet Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Oremus oder: Lasset uns beten	○				
Fürbitten	→	○ oder ○		←	←
Abschluß	○	Amen			
* Gabengesang (Offertorium) lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	○	←
	Opfergang und Gabenbereitung				(←)
Begleitgebete z. Gabenbereitung einschl. Orate, fratres; lat., leise	○	(←)			
Gabengebet lateinisch oder deutsch	○	Amen			

	Zelebrant	(Diakon)	(Subdiakon) (oder Lektor)	Schola/K'Chor Kantor	Gemeinde
Dialog zur Präfation Dominus vobiscum etc., latein.	○	Et cum spiritu tuo etc.			
Präfation lateinisch	○				
Sanctus-Benedictus lateinisch oder deutsch	○	←————→			○
Kanon	○				
Doxologie des Kanon lateinisch	○	Amen			
Pater noster lateinisch oder deutsch	○				
Einleitung	○				
Pater noster	○	←————→			○
Libera (Embolismus)	○	Amen			
Pax Domini ... lateinisch oder deutsch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
* Agnus Dei lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	→	○
Kommuniongebete des Priesters — lateinisch, leise	○				
Kommunionsspendung lateinisch oder deutsch	○				
Ecce Agnus ...	○				
Domine non sum ...	○	←————→			○
* Kommuniongesang (Communio) lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	○	←
Kommuniongang					
Gebete des Priesters nach d. Kommunion — lat., leise	○				
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Schlußgebet lateinisch oder deutsch	○	Amen			
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Ite, missa est lateinisch oder deutsch	(○)	○	Deo gratias oder: Dank sei Gott		
Placeat lateinisch, leise	○				
Entlassungssegen lateinisch oder deutsch	○	Amen			

Zeichenerklärung

○ = Träger der Handlung, bzw. des Gesanges oder Gebetes.

→ = Beteiligung an Gebet oder Gesang.

* = Werden die liturgischen Texte dieser Gesänge nicht von der Gemeinde oder der Schola, bzw. vom Kirchenchor oder vom Kantor vorgetragen, so muß sie der Zelebrant ersatzweise leise rezitieren.

Verlauf der gesprochenen Messe, die mit dem Volke gefeiert wird

	Zelebrant	Ministrant	Lektor	Schola/ Vorbeter	Gemeinde
* Gesang zum Einzug (Introitus) lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	Einzug			○	←
Stufengebet lateinisch, leise	○	←			
* Kyrie oder: Herr, erbarme dich (unser)	○	→	→	→	○
* Gloria lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	stimmt an →	→	→	→	○
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Tagesgebet lateinisch oder deutsch	○	Amen			
Epistel deutsch			○		
* Zwischengesänge lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	○	←
Evangelium deutsch	○				
Homilie	○				
* Credo lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	stimmt an →	→	→	→	○
Allgemeines Gebet Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Oremus oder: Lasset uns beten	○				
Fürbitten		○ oder ○		←	←
Abschluß	○	Amen			
* Gabengesang (Offertorium) lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→)	(→)	(→)	○	←
	Opfergang und Gabenbereitung				(←)
Begleitgebete z. Gabenbereitung einschl. Orate, fratres; lat., leise	○	← Suscipiat			
Gabengebet lateinisch oder deutsch	○	Amen			

	Zelebrant	(Diakon)	(Subdiakon) (oder Lektor)	Schola/K'Chor Kantor	Gemeinde
Dialog zur Präfation Dominus vobiscum etc., latein.	○	Et cum spiritu tuo etc.			
Präfation lateinisch	○				
Sanctus-Benedictus lateinisch oder deutsch	○	←————→			○
Kanon	○				
Doxologie des Kanon lateinisch	○	Amen			
Pater noster lateinisch oder deutsch	○				
Einleitung	○				
Pater noster	○	←————→			○
Libera (Embolismus)	○	Amen			
Pax Domini . . . lateinisch oder deutsch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
* Agnus Dei lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→▶)	(→▶)	(→▶)	→▶	○
Kommuniongebete des Priesters — lateinisch, leise	○				
Kommunionspendung lateinisch oder deutsch Ecce Agnus . . .	○				
Domine non sum . . .	○	←————→			○
* Kommuniongesang (Communio) lateinisch oder deutsch, ggf. Lied	(→▶)	(→▶)	(→▶)	○	
	Kommuniongang				
Gebete des Priesters nach d. Kommunion — lat., leise	○				
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Schlußgebet lateinisch oder deutsch	○	Amen			
Dominus vobiscum oder: Der Herr sei mit euch	○	Et cum spiritu tuo oder: Und mit deinem Geiste			
Ite, missa est lateinisch oder deutsch	○	Deo gratias oder: Dank sei Gott			
Placeat lateinisch, leise	○				
Entlassungssegen lateinisch oder deutsch	○	Amen			

Zeichenerklärung

- = Träger der Handlung, bzw. des Gesanges oder Gebetes.
 →▶ = Beteiligung an Gebet oder Gesang.
 * = Werden die liturgischen Texte dieser Gesänge nicht von der Gemeinde, von der Schola oder vom Vorbeter vorge-
 tragen, so muß sie der Zelebrant ersatzweise leise rezitieren.

Nr. 31

Theologische Grundlagen für die Neuordnung des Gottesdienstes*

Von Hermann Volk, Bischof von Mainz

In unserer Gottesdienstform stehen wir vor bemerkenswerten, ungewohnt großen Veränderungen, welche auf Grund der Konzilsbeschlüsse, der Instruktion vom 26. September und der Beschlüsse der deutschen Bischofskonferenz vom 6. November 1964 Rechtskraft erlangt haben und am 1. Fastensonntag 1965 in Kraft treten.

Alle vorgesehenen Veränderungen — weitere sind für spätere Zeit in Vorbereitung — sind ausschließlich als Verbesserungen des Gottesdienstes gedacht, und zwar nicht etwa in einem historisierenden Sinne, vielmehr pastoral, also um den Gehalt des Gottesdienstes zu verdeutlichen, verständlicher zu machen, und um die intensivere Anteilnahme aller Gläubigen unter einfacheren Bedingungen zu ermöglichen. Es ist aber kein Grund zur Bestürzung; denn es wird ja weder der Inhalt des Gottesdienstes, der durch Christus vorgegeben ist, verändert, noch wird die Grundstruktur des Gottesdienstes selbst angetastet. Die geltende Liturgie in der bei uns herrschenden Praxis bleibt auch weiterhin in Geltung und verpflichtet, wo sie nicht ausdrücklich abgeändert ist. Darum soll neben einer breiteren Verwendung der deutschen Sprache auch der lateinische Gottesdienst erhalten bleiben und von unseren Gläubigen auch gekannt und gekonnt werden, nicht nur wegen unserer gelegentlichen Meßfeier mit Ausländern, sondern vor allem deshalb, weil besonders das lateinische Hochamt eine unüberbotten hohe Form des Gottesdienstes ist. Allerdings ist diese hohe Form auch erkaufte, einerseits mit der ausschließlich lateinischen Sprache, welche nur ein kleiner Teil unserer Gläubigen unmittelbar verstehend mitvollziehen kann, und damit, daß die musikalische Gestalt, der für das kirchliche Singen so unentbehrliche und unüberbietbare Gregorianische Choral, in vielen Stücken nicht für die Gemeinde gedacht war, weil es sich im Grunde um eine Form des Gottesdienstes von, für und unter Geistlichen handelte. Eben darum soll daneben eine andere Form entwickelt werden, welche die aktive Teilnahme der Gläubigen leichter ermöglicht. Es soll also keine Form im Gottesdienst verdrängt werden, auch nicht das deutsche Lied, wohl aber soll Neues hinzukommen, vor allem dadurch, daß der Muttersprache breiter Raum gewährt wird, um damit die ungemeinderte Teilnahme zu ermöglichen. Daß damit hohe Forderungen neuer Art an uns herantreten, ist uns allen wohl bewußt.

Der jetzt bevorstehende Schritt zu den vorgesehenen Gottesdienstformen in Ausführung der Konzilsbeschlüsse und ihre willige Annahme durch die Gläubigen ist wichtig; denn wenn Änderungen im Gottesdienst nicht als Verbesserungen an-

erkannt werden und akzeptiert werden können, dann müssen sie als unberechtigte Störungen empfunden werden, und wenn der jetzige Schritt nicht überzeugt, können wir auch für spätere Schritte nicht mit williger Aufnahme durch die Gläubigen rechnen. Darum müssen wir durch geduldiges Bemühen das Verstehen und Vollziehen durch die Gläubigen innerlich und äußerlich ermöglichen. Die bloße Anordnung reicht nicht aus, auch nicht das Wissen darum, daß das Konzil solche Aufträge gegeben hat, daß sie durch die Instruktion erläutert sind und daß die deutschen Bischöfe entsprechend beschlossen haben. Die Gründe, welche diese Änderung dringend nahelegen, müssen uns vertraut werden, und zwar nicht nur formelhaft; sonst müßten wir die Änderungen als Willkür empfinden und so gründlich mißverstehen. Dazu muß auch unser eigenes Einüben und das der Gläubigen kommen. Denn weder wir noch die Gläubigen können lieben, was nicht gekannt und gekonnt ist. Dem zweiten, der praktischen Durchführung, dienen die Richtlinien; dem Verständnis der theologischen Motive, welche den Beschlüssen dieser Art zugrunde liegen, sollen die folgenden Ausführungen dienen.

Es ist unumgänglich notwendig, die theologischen Gründe mitzuvollziehen, welche das Konzil dazu veranlaßten, im Gottesdienst Änderungen vorzusehen. Durch die jahrelange theologische Arbeit in der Vorbereitung des Konzils, in seinen öffentlichen Sitzungen und in den Konzilskommissionen sind theologische Elemente stärker ins Bewußtsein getreten, welche zu diesen Beschlüssen geführt haben. Das Motiv ist also nicht eine unmotivierte Lust, selbst an dem in gewissem Sinne sakrosankten Gottesdienst zu ändern, auch nicht der allgemeine Wunsch nach Änderungen, sondern das theologische Bewußtsein des Konzils, welches damit freilich auf den Schultern der gesamten Theologie, von der Heiligen Schrift an über die ältesten Kirchenväter bis zur jüngsten Gegenwart steht. Man kann es sich darum nicht ersparen, sich mit jenen theologischen Gedanken innerlich vertraut zu machen, welche das Konzil zu Änderungen im Gottesdienst veranlaßten, auf Grund deren mit einer verbesserten, verdeutlichten Liturgie sogar die zuversichtliche Hoffnung verbunden wird, damit zur Intensivierung des geistlichen Lebens der Gläubigen und damit auch der ganzen Kirche und zu ihrer Glaubwürdigkeit nach außen beizutragen. Das gilt selbst dann, wenn diese Intensivierung des Gottesdienstes bei stellenweise abgeänderten Formen eine erzieherische und religiös bildende Arbeit notwendig macht. Das Konzil erwartet diese geduldige Arbeit von uns allen: „Die Seelsorger sollen eifrig und geduldig bemüht sein um die liturgische Bildung und die tätige Teilnahme der Gläubigen, die innere und die äußere, je nach deren Alter,

* Diese Ausführungen sind kein Teil der Richtlinien

Verhältnissen, Art des Lebens und Grad der religiösen Entwicklung. Damit erfüllen sie eine der vornehmsten Aufgaben des treuen Spenders der Geheimnisse Gottes. Sie sollen ihre Herde dabei nicht bloß mit dem Wort, sondern auch durch das Beispiel führen“ (Constitutio „De sacra Liturgia“ Art. 19).

Die wichtigsten theologischen Aspekte und Motive, welche zu den Beschlüssen des Konzils wesentlich beitragen, sollen hier benannt und ganz kurz beschrieben werden. Es sind folgende:

1. Die Bedeutung des Gottesdienstes überhaupt.
2. Der geistliche Rang der Gläubigen.
3. Der Rang der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde.
4. Die Bedeutung des Wortes Gottes.
5. Die Teilnahme am Gottesdienst als Ganzhingabe.

1. Die Bedeutung des Gottesdienstes überhaupt

Das Handeln der Kirche kulminiert im Gottesdienst, dessen „Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht“ (Konst. Art. 7). Denn die Kirche ist nicht auf sich selbst bezogen, vielmehr einerseits auf Christus und in Christus auf den himmlischen Vater, andererseits auf die Gläubigen und auf alle Menschen, ja auf den ganzen Kosmos. Das Handeln dieser Kirche kulminiert im Gottesdienst, weil sie sich dabei in ihrer vollen Dimension erweist, nämlich unter allen Umständen zur Danksagung, zur Verherrlichung Gottes in Christus fähig und willig; zugleich ist die Kirche im Gottesdienst auf die Gläubigen hin heilsvermittelnd tätig durch Gebet für alle, durch Verkündigung des Wortes Gottes, durch die Predigt, durch die Sakramente, besonders aber durch die heilige Messe, welche Christi Opfer und Opfermahl mit den Gläubigen und für die Gläubigen ist. Wenn darum auch noch anderes für die Kirche unentbehrlich ist, auch außerhalb des Gottesdienstes, z. B. das Missionarische, das Karitative, so ist „dennoch die Liturgie der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der alle ihre Kraft strömt. Denn die apostolische Arbeit ist darauf hingeeordnet, daß alle, durch Glaube und Taufe Kinder Gottes geworden, sich versammeln, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilnehmen und das Herrenmahl genießen“ (Konst. Art. 10).

„Kirche“ ist hier im striktesten Sinne als geistliche Realität gemeint, nämlich als das im Glauben an Christus und im Namen Christi versammelte Gottesvolk mit dem Bischof oder dem Priester in seiner Mitte und an seiner Spitze. Im Gottesdienst will sich das Christliche selbst zur Darstellung bringen. Der Gottesdienst ist also um so besser, je mehr er das im strikten Sinne Geistliche bei allen Beteiligten beansprucht, in Bewegung und zum Ausdruck bringt. „Geistlich“ bedeutet hier, wie in der Schrift überhaupt, das, was allein in

Christus und in seinem von ihm gesendeten Heiligen Geist getan werden kann und was dafür Ausdruck ist. So ist zum Beispiel das „Vater unser“ in der heiligen Messe neben der Präfation ein zweiter, auch gesanglicher Höhepunkt im vollen Bewußtsein davon, daß wir nur in Christus zu Gott „Vater“ sagen können, daß wir es nicht sagen, ohne daß Christus es in seiner Weise mitspricht, weil er die Bedingung ist, daß wir Gottes Kinder sind und zu Gott „Vater“ sagen können und dürfen. Denn, wenn Christus nicht der Sohn von Natur wäre, könnten wir es nicht aus Gnade sein. Das starke Bewußtsein davon, daß das Christliche nur in Christus möglich ist, prägt das ganze gottesdienstliche Handeln der Kirche.

Dieser geistliche Gehalt muß in allen Elementen des Gottesdienstes zum Ausdruck kommen, sowohl dem Inhalt nach wie auch in der Form. Darum ist alles Gottesdienstliche dafür eigens geprägt; je deutlicher das geistliche Element als das Eigentliche im Gottesdienst wird, um so besser ist der Gottesdienst. Daß damit heute besondere Aufgaben verbunden sind, zum Beispiel für das Singen deutscher liturgischer Texte, ist außer Zweifel. Die Norm ist aber die Ausdruckskraft für das Geistliche und nicht etwa eine solche Art von Einfachheit, welche darauf beruhen könnte, daß auf den gültigen Ausdruck des Geistlichen verzichtet wäre. Das Bewußtsein der Gläubigen, daß sie nämlich selbst geistlicher Prägung sind, muß dafür freilich lebendig erhalten oder geweckt werden.

Obwohl der christliche Gottesdienst als Inhalt und Aufgabe sich von der Urgemeinde an gleichbleibt, kann es im Gottesdienst doch Veränderungen geben. Solche Veränderungen sind ähnlich begründet wie Dogmenentwicklung. Es handelt sich in ihnen nämlich um die Verdeutlichung desselben. Das ist für die Kirche und in der Kirche für alles Kirchliche möglich, weil die Kirche nicht nur in der Geschichte ist, sondern von Christus her selbst geschichtlich ist, Geschichte hat. Durch Entwicklung wird sie nicht etwa eine andere. Sie bleibt auch in der Veränderung dieselbe Kirche Jesu Christi; sie kann sich aber entfalten, weil die Geschichte auch den Sinn hat, die Fülle Christi in der Kirche (vgl. Eph. 1, 23) mehr und mehr zur Darstellung und Entfaltung zu bringen. Dem ganzen Konzil ist ja die Aufgabe gestellt, die Kirche in ihrem geistlichen Sinn zu verdeutlichen, wo auch immer es möglich ist. Veränderung ist also keineswegs, besonders nicht in der Liturgie, als Abschwächung noch als Disqualifizierung des Bisherigen gedacht. Dazu muß von uns und allen Gläubigen anerkannt werden, daß das Katholische sich nicht allein durch die Konstanz im Inhalt und in der Form erweist, sondern auch in der Bereitschaft zu Änderungen, wo sie der Verdeutlichung der mit sich selbst identischen Kirche dienen.

Änderung kann auch nach den Worten des Papstes Johannes XXIII. den Sinn haben, die Kirche der heutigen Zeit anzupassen. Auch das hat nicht den Sinn einer Abschwächung. Denn die vorgesehenen Änderungen in der Liturgie gehen ja nicht davon aus, daß die Gläubigen nicht mehr willens oder imstande seien, anspruchsvolle geistliche Gottesdienstformen mitzuvollziehen, im Gegenteil, die Gläubigen sollen stärker zum Mitvollzug der in allem geistlich geprägten Liturgie herangezogen werden. Änderungen mögen der Vereinfachung dienen, der Befreiung von historischem Ballast, das heißt von Elementen, die nur durch speziell historische Kenntnisse verständlich sind. Vereinfachungen der Liturgie, nämlich ihr Vollzug in Formen, die unmittelbar zugänglich sind, hat aber unter keinen Umständen den Sinn einer inhaltlichen Abschwächung der Liturgie oder einer reduzierten Einbeziehung der Gläubigen. Je deutlicher die Liturgie in ihrem Sinn ist, um so leichter kann sie auch bejaht werden, weil der Gläubige sich im Glauben dem Anspruch Gottes in der Liturgie stellt. Anpassung ist also weder Abschwächung noch Psychologisierung des Gottesdienstes, vielmehr die möglichst reine Ausprägung seines geistlichen, christuserfüllten Gehaltes, in der Zuversicht, daß dadurch den Menschen und der Kirche am besten gedient ist.

2. Der geistliche Rang der Gläubigen

Ein weiteres Element, das bedeutsame Änderungen im Vollzug des Gottesdienstes nahelegt, ist das wache Bewußtsein des Konzils von dem geistlichen Rang auch des Laien. Durch diesen ist nämlich der Laie zur aktiven Teilnahme am Gottesdienst befähigt und bestimmt.

Jeder Gläubige ist durch Taufe und Firmung geistlich hoch aufgebaut. Er ist dadurch lebendiges Glied der Kirche und auf die sakramentale Eucharistiefeyer mit dem Empfang der heiligen Kommunion innerlich hingeordnet. Der Laie ist geradezu dadurch gekennzeichnet, daß er unter Voraussetzung des Glaubens durch Taufe und Firmung zur Teilnahme an dem sakramentalen Gottesdienst befähigt und bestimmt ist.

Der geistliche Rang auch des Laien und seine Bestimmung zu geistlichem Tun wird von dem Konzil bei den verschiedensten Gelegenheiten vorausgesetzt und ausgesagt. Die Konstitution über die Kirche beschreibt diese mit allen biblischen Bildern, widmet aber die Beschreibung der Kirche als Volk Gottes, in welchem Geistliche und Laien, wenn auch unterschieden, doch zusammengefaßt und gemeinsam auf Christus hingeordnet sind, ein eigenes, das II. Kapitel. Das IV. Kapitel derselben Konstitution ist ausdrücklich der theologischen Beschreibung des Laien gewidmet, und das V. Kapitel beschreibt die Berufung aller zur Heiligung. Das Schema über „Kirche in der heutigen Welt“ be-

zieht den Laien und gerade ihn ausdrücklich in die Aufgabe der Kirche in der Welt ein.

Dieser statisch und dynamisch zu denkende geistliche Rang des Laien kommt besonders deutlich in der Liturgie zum Ausdruck. Hier offenbart sich nämlich am deutlichsten und ganz allgemein, zu wie geistlichem Tun jeder Laie als Getaufter und Gefirmter befähigt und bestimmt ist. Dazu sagt die Konstitution über die Liturgie: „Die Mutter Kirche wünscht sehr, alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden, wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, ‚das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk‘ (1 Petr 2, 9; vgl. 2, 4.5) kraft der Taufe Recht und Amt besitzt.

Diese volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie aufs stärkste zu beachten, ist sie doch die erste und notwendige Quelle, aus der die Christen wahrhaft christlichen Geist schöpfen sollen. Darum ist sie in der ganzen seelsorglichen Arbeit durch gebührende Unterweisung von den Seelsorgern gewissenhaft anzustreben“ (Art. 14).

Das Bewußtsein von diesem nur theologisch zu erfassenden Rang eines jeden Gläubigen, welcher von der Eingliederung in Christus und in seine Kirche herkommt, ein Element des Heiles ist und also nicht verschwiegen werden darf, bedarf der Pflege; es muß geweckt oder erhalten werden schon durch die Weise, wie der Geistliche mit den ihm anvertrauten Gläubigen umgeht. Die stärkste Verdeutlichung der geistlichen Dignität auch des Laien liegt aber im Gottesdienst selbst. Denn die Zuordnung des Gottesdienstes auf den Gläubigen, und umgekehrt die des Gläubigen auf den Gottesdienst zeigt, welchen Rang der Gläubige hat. Die Kirche, ihr Gottesdienst und der Gläubige als Glied der Kirche sind einander zugeordnet, sie entsprechen einander, sind gleicher Dignität und Struktur. Das Sonntagsgebot ist dann nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch ein Zeichen für den Rang des Gläubigen, der innerlich befähigt ist, als ein zu diesem Gottesdienst Qualifizierter, Befähigter, als Eingeweihter, als einer, der innerlich hinzugehört, an diesem Gottesdienst, einschließlich der heiligen Kommunion, teilzunehmen. — Dieses Bewußtsein, daß sich Gottesdienst und Gläubige einander entsprechen, hat zwei wichtige Auswirkungen, nämlich die tätige Anteilnahme auch der Laien im Gottesdienst und die Ermöglichung der Muttersprache im Gottesdienst.

Die tätige Anteilnahme bedeutet nämlich nicht nur, daß der Laie auch beten kann und soll, was der Priester betet; tätige Anteilnahme bedeutet mehr, nämlich dies, daß auch der Laie am Gottesdienst einen eigenen Teil hat: „Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in

der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (Konst. Art. 28). Der Gottesdienst ist also, der innersten Struktur der Kirche und der geistlichen Möglichkeit und Bestimmung des Laien gemäß, nicht monologisch, das heißt ausschließlich Sache des Priesters, so daß der Laie nur zuhört oder mit dem Priester betet, vielmehr gibt es im Gottesdienst mehrere Aufgaben, verteilte Rollen; es gibt nämlich die Priestergebete, die Gemeindegebete und die gemeinsamen Gebete.

Der Priester ist der Vorsteher des ganzen Gottesdienstes; ihm fallen die Präsidialgebete zu, z. B. Oratio, Gabengebet (Oratio super oblata) und die Postcommunio, besonders das ganze Hochgebet von der Präfation an, dsgl. der Segen. Die Gemeinde besiegelt diese Gebete mit Amen.

Gemeindegebete dagegen sind in sich Sache der Gemeinde, und wenn diese ihre Gebete wirklich betet, braucht der Priester sie nicht an Stelle der Gemeinde zu beten, sondern stimmt entweder in das Gebet der Gemeinde, die dabei der Träger des Gottesdienstes ist, mit ein oder, wenn ihm das nicht möglich ist, dann hört er zu, wie umgekehrt bei anderen Gebeten die Gemeinde dem Priester zuhört und wie alle miteinander dem zuhören, der eine Lesung vorträgt.

Zu den Gemeindegebeten gehören die Fürbitten des Allgemeinen Gebetes. Hier ist es ja nicht der Priester, der im Namen der Gemeinschaft betet, sondern er leitet das „Gebet der Gläubigen“ nur ein und schließt es als der Vorsteher der heiligen Versammlung ab. Zwischen Einleitung und Abschluß aber richtet die Gemeinde selber in den großen Anliegen der Kirche ihr Gebet an Gott. Die Fürbitten brauchen darum nicht vom Priester, sondern können aus der Gemeinde heraus vorgetragen werden.

Solche Gemeindegebete sind sodann vor allem das Ordinarium Missae, Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus mit Benedictus und Agnus Dei.

Unter ihnen hat jedoch das Sanctus mit dem Benedictus einen besonderen Rang, weil es ein Teil des mit der Präfation beginnenden Hochgebetes ist. Als solches ist es sowohl Gemeindegebet wie auch Priestergebet. Es ist ein gemeinsames Gebet beider und muß darum auch immer vom Priester selbst gebetet werden. Hier genügt es nie, daß er bloß zuhört, wie bei den anderen Gemeindegebeten.

Gemeindegebet geworden, ohne aufzuhören, ein priesterliches Amtsgebet zu sein, ist nun auch das Vaterunser. Immer darf die Gemeinde es mit dem Priester gemeinsam sprechen oder singen.

Gemeinde bedeutet jedoch nicht nur die ungliederte Menge der Versammelten, sondern auch der Kirchenchor, die Schola oder der Kantor und der Organist gehören zur Gemeinde. Sie haben in ihr und für sie einen besonderen Dienst zu leisten:

Sie leiten und begleiten Gebet und Gesang der Gläubigen, und ihnen kommen innerhalb des Gottesdienstes eigene Stücke zu. Solche sind das Proprium der Messe, nämlich Introitus, Zwischen- gesänge, Offertorium und Kommuniongesang.

Diese Verteilung der Gebete auf verschiedene Träger geschieht nicht etwa aus psychologischen Gründen, um Abwechslung zu schaffen, vielmehr kommt die Abwechslung daher, daß die wahre Natur des Gottesdienstes mit dieser Verteilung der Gebete deutlicher hervortritt, weil in ihm die aktive Aufgabe der Gemeinde und aller ihrer Glieder deutlich wird. Hier wird also nicht etwas von außen an den Gottesdienst herangetragen, vielmehr wird die Struktur des Gottesdienstes, der versammelten Gemeinde, der Kirche, des Priesters und des Laien in der Kirche deutlich.

Auch die Bedeutung des Chores oder der Schola ist von daher neu zu sehen. Ohne Chor oder Schola kann der Gottesdienst nicht so gehalten werden, wie er gedacht ist. Die Gemeinde kann sogar durch Schola oder Chor, auch wo er mehrstimmig singt, vertreten werden, was jedoch nicht dazu führen sollte, daß die Gemeinde als solche dadurch ganz oder regelmäßig verdrängt wird. Die Pflege und sorgfältige Betreuung der Kirchenchöre, die Bereitschaft der Chöre, auch einstimmig zu singen, also auch die Funktion der Schola zu übernehmen, und das Errichten geeigneter neuer Kirchenchöre ist ein dringliches Gebot der Stunde. Die Aufgaben des Chores können variieren; sie nehmen aber nicht ab, sondern eher zu. Auch bei dem Kirchenbau soll für die rechte Platzierung des Chores Sorge getragen werden; sie ergibt sich daraus, daß der Chor nicht nur zur Verschönerung des Gottesdienstes beiträgt, sondern eine liturgische Funktion hat. — Bei Beachtung dieser Gesichtspunkte und Möglichkeiten kommt also zur Darstellung, was Christus aus jedem Gläubigen macht, und wie er das, was er ist, im Gottesdienst darstellt und betätigt.

Aus der stärkeren Einbeziehung der Laien in den Gottesdienst ergibt sich auch, daß das Konzil für den Gottesdienst die Muttersprache zuläßt. Die Konstitution sagt: „Der Muttersprache darf . . . in den mit dem Volke gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders in den Lesungen und im Allgemeinen Gebet sowie nach den örtlichen Verhältnissen in den Teilen, die dem Volke zukommen — in partibus quae ad populum spectant. Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meßordinariums auch lateinisch sprechen oder singen können“ (Konst. Art. 54).

Durch die Einbeziehung der deutschen Sprache soll nicht etwa die Form der lateinischen Meßfeier verschwinden. Die lateinische Messe hat, besonders in der Weise des Hochamtes mit dem lateinischen Gregorianischen Choral, eine so hohe geistliche

Form, daß diese nicht untergehen soll; im Gegenteil, sie soll nachdrücklich gepflegt werden. Das wird durch die rechte Verwendung der deutschen Sprache in anderen Meßfeiern auch nicht etwa erschwert, vielmehr erleichtert, und zwar schon deshalb, weil sich ein lateinischer Gesang leichter sinnvoll vollziehen läßt, wenn die Texte in deutscher Sprache vertraut sind. Das rechte Singen deutscher Stücke führt aber auch nicht vom Gregorianischen Choral weg, vielmehr auf diesen hin. Darum soll die Pflege des lateinischen Chorals bei Kirchenchören und auch bei den Gemeinden nicht etwa nachlassen, vielmehr soll dieser Gregorianische Choral Maßstab und Höhepunkt des kirchlichen Singens bleiben.

Die weitreichende Einbeziehung der Gläubigen und die Verwendung der Muttersprache lassen zwar einige Frucht für den Gottesdienst erhoffen, jedoch noch nicht die erhoffte Frucht, wenn nicht die theologischen Hintergründe, welche zu diesen Änderungen geführt haben, lebendig werden und bleiben. Diese Realitäten müssen wir uns immer wieder vor Augen halten und den Gläubigen als ernst zu nehmende Wirklichkeit glaubhaft machen. Nur dann bleiben diese Änderungen nicht in den Rubriken stecken, werden vielmehr zu einem geistlichen Impuls für den einzelnen und für unsere Gemeinden.

3. Der Rang der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde

Die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde hat einen besonderen Rang. Der Gottesdienst, welcher im Neuen Testament vornehmlich „Versammlung“ heißt, ist die elementare Weise, wie Pfarrei und damit die Kirche sich selbst begegnet. Der Gottesdienst ist nicht eine späte Frucht des kirchlichen Lebens, er setzt vielmehr möglichst früh ein. Sobald ein paar Gläubige zusammenwohnen, sucht man ihnen auch Gottesdienst zu halten; die Teilnahme Neuzugezogener am Gottesdienst ist die wesentliche Form der Eingliederung in eine vorgefundene Pfarrei. In der Ordnung des Sakralen ist der gemeinsame Gottesdienst die elementarste, wesentlichste und höchste Erfahrung der Kirche von sich selbst. Pfarrei ist die Weise, wie Kirche an einem Ort gegenwärtig ist; in den um den Altar versammelten Gläubigen, in den „circumstantes“, erfährt die Kirche sich selbst und erfährt sich der einzelne als Glied dieser Kirche, die durchaus und eindeutig geistlich begründet ist und im geistlichen Tun kulminiert.

Daraus ergibt sich, daß der Gottesdienst nicht nur die gleichzeitige Erfüllung einer privaten Pflicht der einzelnen ist, nämlich am Gottesdienst teilzunehmen, so daß dann jeder, der gewiß auch als Christ unvertauschbar ist, auch im Gottesdienst im wesentlichen doch für sich bleibt, auch bleiben will und bleiben soll. Zum Gottesdienst gehört

vielmehr das Gemeinsame, nämlich als Ausdruck der inneren Gemeinschaft der Gläubigen von Christus her und auf Christus hin. Sind doch die vielen in Christus ein Leib: „Zu Verständigen rede ich, beurteilt selbst, was ich sage: der Kelch des Segens, den wir segnen, ist er nicht Teilhabe am Blute Christi? Und das Brot, das wir brechen, ist es nicht Teilhabe am Leibe Christi? Weil es ein Brot ist, sind wir ein Leib als die vielen; denn wir nehmen alle teil an dem einen Brote“ (1 Kor 10, 15—17). Der Gottesdienst ist also nicht nur ein gleichzeitiges, sondern er ist ein gemeinsames Tun, wobei die Gemeinsamkeit Zeichen der tiefgreifenden Wahrheit und Wirklichkeit ist. Die Einheit und Gemeinsamkeit kommt zum Ausdruck in dem sich durchhaltenden „wir“ des kirchlichen Betens: „Lasset uns beten“ sowie in den Fürbitten, in welchen jeder auch über sich und die eigenen Sorgen hinaus schaut.

Mit dieser so in Christus versammelten und geeinten Gemeinde, in welcher die Unterschiede der einzelnen vor Christus zurüctreten, ist eine besondere geistliche Qualifikation, ja eine besondere Gegenwart Christi verbunden. Die Konstitution des Konzils über die Liturgie sagt: „Gegenwärtig ist er (Christus) schließlich, wenn die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: ‚Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen (Mt 18, 20)‘“ (Art. 7). Diese besondere Qualifikation läßt sich schon insofern verstehen, als die einzelnen zu einem heiligen und heiligenden Tun zusammenkommen, dabei im Glauben an Christus, in der mit dem Glauben gegebenen Ausrichtung auf Christus und in der Gnade Christi geeint sind, am meisten schließlich durch das heilige Sakrament des Leibes und Blutes Christi, weil die einzelnen darin teilnehmen an der einen Tischgemeinschaft, von Christus eingeladen und mit Christus vereint. Die Versammelten sind also so in Christus geeint, daß sie dadurch auch untereinander geeint sind, und der Gottesdienst als ein nicht nur gleichzeitiges, sondern gemeinsames Tun ist ein wesentlicher Ausdruck der Gemeinsamkeit untereinander und mit Christus, wobei das gemeinsame Tun zugleich die Gemeinsamkeit aktiviert und vertieft.

Diese Qualifikation der Gemeinschaft im christlichen Bereich hat tiefreichende theologische Gründe. Während die Sünde trennt, schafft die Gnade neue Zusammenhänge mit Gott und mit den Menschen. Dieser Zusammenhang ist so eng, daß er ohne Elemente der Einheit nicht recht gedacht wird. Die Gnade ist gerade im besonderen dadurch ein Geheimnis, daß sie über unser Begreifen eng mit Christus verbindet. Ihre höchste Form ist ja die *gratia unionis*, nämlich die Gnade, in welcher die Gottheit in Christus sich mit der Menschheit zum Gottmenschen eint. Von Christus her ist die Kirche eine Form des Zusammenhangs, sie ist der

eine Leib Christi, das eine Volk Gottes, die eine Herde Christi, die eine Braut Gottes. Von daher sind die Prinzipien der Einheit geistlicher Natur: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch gerufen wurdet zu einer Hoffnung eurer Berufung. Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allen ist und durch alle und in allen“ (Eph 4, 4). Diese in der Gnade begründete Einheit und Gemeinschaft muß ihren Ausdruck finden auch in dem gemeinsamen Tun, nicht nur im Gottesdienst, sondern auch im Bereich des Bitums und der Kirche überhaupt. Daher ist die einheitliche Gestalt des Gottesdienstes ein wichtiges Zeichen: sie ist nicht der Grund der Einheit der Kirche, aber doch hilfreich für die Erkenntnis der Einheit und auch eine Stärkung der Einheit in der Kirche.

Die Erlösung kulminiert diesseitig in der heiligen Kommunion, welche selbst wesentliches Element des Gottesdienstes ist und das zum Inhalt hat, was sie besagt: Gemeinschaft. „Da gilt nicht mehr Hellenen und Juden, nicht Beschneidung und Unbeschneidensein, nicht Barbar, Skythe, Knecht, Freier, sondern alles in allem: Christus“ (Kol 3, 11). Der Endstand ist beschrieben als „Gott alles in allem“ (1 Kor 15, 28). Diese Endform ist als ewiges Leben verborgen, aber schon gegenwärtig, und der Gottesdienst soll etwas davon erfahren lassen, so daß das Gemeinsame im Gottesdienst nicht allein um der äußeren Ordnung willen erstrebt und gepflegt wird, sondern als Erscheinungsform einer Gemeinsamkeit in Christus und untereinander, die viel inhaltsvoller ist als durch alle Formen des gemeinsamen gottesdienstlichen Tuns dargetan werden kann.

Daß dabei der einzelne nicht in der Gemeinschaft unterzugehen braucht, zeigt nicht nur die Erfahrung; die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde wird nämlich nie zur Masse, welche etwa den einzelnen ersetzt oder ausschaltet. Denn in dem Eingehen in das Opfer Christi und in der Teilnahme an dem Mahl, zu welchem Christus uns lädt, ist jeder einzelne voll beansprucht. Dieser Vorgang vollzieht sich aber nicht in der Vereinzelung, sondern in der Gemeinschaft, weil Christus die vielen zu sich lädt und durch sich eint, weil das Heil die Gestalt des Bundes, des Zusammenhanges, des Reiches Gottes, der Kirche, konkret der Gemeinde, hat.

Daraus ergibt sich aber folgendes:

1. Der Gottesdienst leistet nicht alles, was für den einzelnen gut und nützlich ist. Der Gottesdienst ist seiner Natur nach gemeinsam; jeder einzelne soll aber auch für sich beten. Daß dieses notwendig ist, spricht nicht dagegen, daß der Gottesdienst gemeinsam ist. Der Gottesdienst selbst legt schon eine praeparatio, eine Sammlung des einzelnen vor Beginn des Gottesdienstes nahe, um ganz das tun zu können, was er jetzt tun soll. Das Stufengebet ist eine solche Form der Sammlung.

2. Der rechte Gottesdienst bietet auch dem ein-

zelnen Raum, so zum Beispiel im Gedenken der Lebenden und der Toten.

Im Gottesdienst gibt es auch das Schweigen (Konst. Art. 30). Es muß vermieden werden, daß der Gottesdienst unruhig wirkt; der Gottesdienst soll vielmehr eine einfache, klare und spürbar sinn-erfüllte Ordnung haben. Schon das Hinhören aufeinander bringt Ruhe in den Gottesdienst. Hetze ist dem Gottesdienst ganz fern und fremd.

Das Gemeinsame im Christlichen beschränkt sich aber nicht auf den Gottesdienst, es soll sich auch darüber hinaus bewähren. In der Ordnung des Sakralen ist der Gottesdienst die höchste Erscheinungsform der Kirche und der Gemeinde; in anderer Ordnung ist es der Selbsterweis durch die anteilnehmende Sorge an dem anderen, durch Hilfe, durch Caritas jeder Art.

4. Die Bedeutung des Wortes Gottes

Durch die Reform der Liturgie werden die Lesungen aus der Heiligen Schrift, welche schon immer ein konstitutives Element des christlichen Gottesdienstes sind, nachdrücklich unterstrichen. „Von größtem Gewicht für die Liturgiefeyer ist die Heilige Schrift. Aus ihr werden nämlich Lesungen vorgetragen und in der Homilie ausgedeutet, aus ihr werden Psalmen gesungen, unter ihrem Anhauch und Antrieb sind liturgische Gebete, Orationen und Gesänge geschaffen worden, und aus ihr empfangen Handlungen und Zeichen ihre Bedeutung. Um daher Erneuerung, Fortschritt und Anpassung der heiligen Liturgie voranzutreiben, muß jenes innige und lebendige Ergriffensein von der Heiligen Schrift gefördert werden, von dem die ehrwürdige Überlieferung östlicher und westlicher Riten zeugt“ (Konst. Art. 24).

Diese nachdrückliche Schätzung der Lesungen führt zunächst dazu, daß die Lesungen auch in deutscher Sprache vorgetragen werden können und sollen, damit deutlich wird, daß die Lesungen aus der Heiligen Schrift eine Verkündigung sind, welche sich unmittelbar an die auch zum Hören des Wortes Gottes versammelte Gemeinde richtet. Vielleicht wird auch die Zahl der Lesungen vermehrt; mit mehrjährigen Perikopenzyklen ist zu rechnen, auch mit der Möglichkeit, bei häufiger Wiederkehr desselben Meßformulars mit den Lesungen wechseln zu können. Denn „bei den heiligen Feiern soll die Schriftlesung reicher, mannigfaltiger und passender ausgestaltet werden.“ (Konst. Art. 35, 1).

Damit gewinnt dieser Teil des Gottesdienstes aber an Gewicht. Er kann nicht als nebensächlich betrachtet werden und fordert von allen Beteiligten unverminderte Hinwendung und Aufmerksamkeit. Das Amt des Lektors tritt wieder in Erscheinung. Der Zelebrierende, der bei den Lesungen seinen Platz nicht am Altare hat, hört den Lesungen, wenn er sie nicht selbst vorträgt, zu,

weil jeder Gläubige, welches Amt er auch innehaben mag, ein Hörer des Wortes Gottes sein muß. Wer die Lesungen vorträgt, richtet darin als Herold eine Botschaft des allerhöchsten Herrn an die zum Vernehmen der Botschaft versammelte Gemeinde aus, nämlich die Botschaft von unserem Heil in Christus. Diese Botschaft kann legitimerweise gesungen werden, was, wie auch sonst im Gottesdienst, nicht der Verschönerung dient, sondern der Verdeutlichung, der Intensivierung. Das Singen entzieht das Vortragen der Heilsbotschaft der Gefahr der Subjektivierung in einem allzu persönlich gefärbten Vortrag, es entzieht diese Botschaft auch dem Profanen und ordnet sie dem Kult ein. Der christliche Kult verträgt das Singen (übrigens auch das vielstimmige), weil die Steigerung der Form bei diesen Inhalten keine Übertreibung ist.

Eigene Wortgottesdienste, deren Schwerpunkt die Schriftlesung mit der Homilie ist, sind vorgesehen (Konst. Art. 35, 4). Die Homilie als Predigtform gewinnt an Bedeutung. Sie ist eine anspruchsvolle Form der Predigt, weil sie das hinhörende Eingehen auf den Sinn der Schriftlesung erfordert. — Von dem betonten und vermehrten Einbeziehen der Heiligen Schrift in den Gottesdienst wird eine Intensivierung seines Inhaltes und damit auch seiner geistlichen Frucht für die Gläubigen, für die ganze Kirche, ja für die Welt erwartet. Das alles setzt aber ein gesichertes, vielleicht auch gesteigertes Bewußtsein von der Heilsbedeutung der Heiligen Schrift voraus. Nach der Heiligen Schrift selbst hat ja das Wort Gottes, welches im Wort Christi an uns und in dem Wort von Christus, in der christlichen Heilsbotschaft, seinen abschließenden Höhepunkt hat, Heilsbedeutung. Denn wir werden im Wort Gottes Gott und Christus so gegenübergestellt, daß die Heilsentscheidung auf Christus hin möglich, aber auch notwendig wird. „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, wer auf mein Wort hört und dem glaubt, der mich gesandt hat, der hat ewiges Leben und kommt nicht ins Gericht, sondern ist aus dem Tode in das Leben hinübergetreten“ (Joh 5, 24). Darüber hinaus ist aber das Wort Gottes auch die Zusage einer gnadenhaften Nähe Gottes zu uns. Daher lebt der Mensch „von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt“ (Mt 4, 4). Es gehört zum Mysterium Christi und der Kirche, daß in ihr das Wort Gottes möglich, gegenwärtig und lebendig ist und bleibt. Denn schon die Apostel verkünden die Botschaft von Christus nicht als ihre Botschaft und ihr Wort, sondern als Gotteswort: „Ich werde nicht wagen, von etwas zu reden, was nicht von Christus gewirkt ist“ (Röm 15, 18). „Deshalb danken auch wir Gott ohne Unterlaß, daß ihr das Wort der von uns verkündeten Botschaft aufnehmt, nicht als Wort von Menschen, sondern als das, was es wahrhaft ist, als Gotteswort, das auch wirksam ist in euch, die ihr glaubt“ (1 Thess 2, 13).

Das Wort Gottes ist „das Wort des Heiles“ (Apg 13, 26), ist „Kraft Gottes“ (1 Kor 1, 18), „die Kraft der künftigen Welt“ (Hebr 6, 5). Den Aposteln ist daher „der Dienst des Wortes“ so wichtig, daß sie ihn durch keine andere Aufgabe für die Gemeinde verdrängen lassen wollen (vgl. Apg 6, 2 ff.).

Dieses alles geschieht aber im Gottesdienst durch die eigenständige Verkündigung des Wortes Gottes. Darin redet Gott selbst uns selbst aktuell an, und wer das Wort Gottes verkündigt, ist der Bote Gottes: „Wie willkommen sind die Füße derer, welche gute Botschaft bringen“ (Röm 11, 15). Darüber sagt die Liturgische Konstitution: „In der Liturgie spricht Gott zu seinem Volke. In ihr verkündet Christus noch immer die Frohe Botschaft. Das Volk aber antwortet mit Gesang und Gebet“ (Konst. Art. 33). Demnach ist unser Gottesdienst nicht nur unser Handeln auf Gott hin, vielmehr auch Gottes heilhaftes Handeln auf uns hin, und zwar nicht nur etwa in der heiligen Kommunion, sondern auch in spezifischer Weise in dem Wort Gottes. Um dies zu verdeutlichen, werden die Lesungen nun auch nicht so vollzogen, als seien sie Gebete, zum Altar gewandt, vielmehr gleich, ihrem Sinn entsprechend, den Gläubigen zugewandt, weil diese dabei angesprochen werden.

Bei dieser Bedeutung des Wortes Gottes wird vorausgesetzt, daß das gnädige Handeln Gottes auf uns hin nicht nur in den heiligen Sakramenten, welche ja auch nicht ohne heilhaftes Wort Gottes sind, besteht, es gibt vielmehr auch ein außersakramentales Sprechen Gottes zu uns, das für uns eine Form der Gnade darstellt. Denn es dient „zur Erbauung, Ermahnung und Tröstung der Gläubigen“ (1 Kor 14, 3). Das geistliche Leben des Christen ist von Gott her so, daß es nicht nur der Sakramente, sondern auch des Wortes Gottes als Weisung und Stärkung bedarf. Der geübte Umgang mit dem Wort Gottes, Schriftlesung als wahrhaft geistliche Lesung, gehört zur unentbehrlichen Zurechtweisung des Geistlichen. Nur so vermögen wir die Verkündigung des Wortes Gottes als Teil unseres Gottesdienstes recht und fruchtbar zu vollziehen und der Predigt ihre Bedeutung im Gottesdienst zu geben, sonst sind wir in Gefahr, den Gläubigen eine geistliche Hilfe und Speise vorzuenthalten, welche ihnen von Gott dem Herrn zugedacht ist.

5. Die Teilnahme am Gottesdienst als Ganzhingabe

Manche befürchten, mit den Veränderungen im Gottesdienst sei unvermeidlich eine Abschwächung im Kirchlichen und Katholischen verbunden; manche wünschen es sogar, weil sie meinen, „Anpassung an die Welt“ müsse mit einer Verminderung des Kirchlichen oder Katholischen verbunden sein. Es kann aber gar kein Zweifel darüber bestehen, daß dies ein großes Mißverständnis ist. Denn das Konzil hat in allem die Aufgabe und die Absicht

zur Verdeutlichung, nicht aber zur Abschwächung des Christlichen und des Kirchlichen. Das gilt auch unvermindert für den Gottesdienst. Die Veränderungen, welche den Gottesdienst in mancher Hinsicht dadurch einfacher machen werden, daß schwer verständliche Riten und Texte vereinfacht und verdeutlicht werden, sollen nicht der Verflachung, vielmehr der Intensivierung dienen. Denn durch die Intensivierung des Gottesdienstes, dadurch also, daß der Gottesdienst sich möglichst deutlich als rein christlicher Vorgang, als ein Handeln von uns auf Christus hin und von Christus auf uns her darstellt, ist er, was er sein soll; so wird im Gottesdienst und für den einzelnen Christen und für die ganze Kirche realisiert, was im Gottesdienst realisiert werden soll und hier allein realisiert werden kann. Der Gottesdienst soll so sein, daß der Gläubige durch die tätige Anteilnahme daran dem Christlichen in seiner dichtesten Form stärkend und bestätigend ganz unmittelbar begegnet, und daß der Christ sich im Gottesdienst als Christ und als Glied der Kirche vorbehaltlos vollzieht. Der Gottesdienst soll daher nur da verändert werden, wo er verbessert werden kann, um mit größerer Eindringlichkeit auch fruchtbarer zu werden. Denn der im Christlichen eindringliche Gottesdienst ist eine Hilfe und nicht eine Erschwerung für den Gläubigen.

Dies erfordert aber und schließt ein die tätige Anteilnahme des Gläubigen, sein vorbehaltloses Eingehen in den Sinn und Gehalt des Gottesdienstes und damit in die Ausrichtung auf Christus, in die Begegnung mit Christus. Darauf müssen wir unsere Aufmerksamkeit richten. Denn die Teilnahme am Gottesdienst ist sehr variabel; sie kann eine bloße Anwesenheit sein, sie kann aber auch sein das volle Eingehen in die Hingabe Christi, in sein Opfer am Kreuz zur vollen Anteilnahme an dem uns von ihm bereiteten heiligen Mahl. In dieser Variabilität der Anwesenheit, darin, daß es mit der bloßen Anwesenheit noch nicht getan ist, was mit dem Gottesdienstbesuch gemeint ist, liegt für uns alle die Gefahr einer stark äußerlichen Erfüllung des Gebotes, wobei der Gottesdienst nicht leisten könnte, was von ihm erwartet wird. Denn der rechte Gottesdienstbesuch ist ja dann nicht nur die Erfüllung des Sonntagsgebotes, sondern ein heilhaftes Tun und eine heilshafte Begegnung mit Christus, eine Stärkung durch das Wort des Lebens und die Speisung durch die Speise zum ewigen Leben. Eine bloß äußerliche Anwesenheit beim Gottesdienst wäre aber Gesetzlichkeit im Sinne des Römer- und des Galaterbriefes. Gesetzlichkeit bedeutet hier nicht etwa die Regelmäßigkeit des Besuches, Gesetzlichkeit ist vielmehr die Meinung, der Versuch, durch das Tun von etwas die Hingabe seiner selbst, der Person, welche im christlichen Glauben und Leben gemeint ist, zu umgehen. Man kann sehr vieles tun, ohne die Person selbst hinzugeben, ja gerade

um sich als Person zu verschonen. Darin läge aber ein aushöhlendes Mißverständnis des Christlichen.

Denn im Christlichen ist gemeint, daß der Gläubige nicht nur etwas tut, sondern sich auch auf Christus hin entscheidet, über sich selbst verfügt und sich Gott hingibt. Vor Gott kann der Mensch als Kreatur nicht etwas und auch nicht sich selbst aussparen, erst recht nicht, da der christliche Glaube die Antwort auf die vorbehaltlose Liebe und Hingabe Christi für uns ist. Daher ist Liebe, welche immer auch sich selbst und nicht nur etwas ins Spiel bringt, das Hauptgebot. Denn der himmlische Vater hat ja auch den eigenen Sohn nicht geschont und dieser hat sich selbst auf uns hin verausgabt bis zum Tode am Kreuze. Glaube, der sich in der Liebe auswirkt und vollendet, ist die Antwort auf die Hingabe Christi an uns, indem wir uns selbst an Christus zurückgeben.

Das soll in der rechten Teilnahme am Gottesdienst vollzogen werden; denn der Gottesdienst enthält sowohl dieses, daß wir in Gottes lebendigem Wort aktuell angesprochen werden, wie er auch in dem vergegenwärtigten Kreuzesopfer und in dem uns bereiteten Mahl die Hingabe Christi an uns enthält und vergegenwärtigt. Wir sind in der Teilnahme an der heiligen Messe aufgefordert, uns im Glauben als einem Verfügen über uns selbst in die Hingabe Christi an den Vater hineinzugeben: „Sie sollen die unbefleckte Opfergabe darbringen nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm und dadurch sich selber darbringen lernen. So sollen sie durch Christus den Mittler, von Tag zu Tag zu immer vollerer Einheit mit Gott und untereinander gelangen, damit schließlich Gott alles in allem sei“ (Konst. Art. 48). Es ist daher unmöglich, an dem Opfer, in welchem Christus sein Leben und damit sich selbst bis in den Tod hingab, heilhaft zu partizipieren, ohne als Antwort die gleiche Hingabe mindestens zu wollen.

Dasselbe gilt von der heiligen Kommunion, welche in der Meßfeier als dem Abendmahlshandeln des Herrn wesentlich ist. Hier ist die Hingabe Christi an uns besonders deutlich und aktuell: „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich in ihm. Wie mich der lebendige Vater gesandt hat, und wie ich durch den Vater lebe, so wird auch der, der mich ißt, durch mich leben“ (Jo 6, 56.57). Darum tendiert die Meßfeier für alle Beteiligten von sich aus stärkstens zur Teilnahme auch an dem heiligen Mahl, welches zugleich den Tod Christi darstellt: „Sooft ihr dieses Brot esset und den Kelch trinket, verkündet ihr den Tod des Herrn, bis er wiederkommt“ (1 Kor 11, 26).

Daß dieses alles in der heiligen Messe von Christus her auf uns hin geschieht und von den Teilnehmern ihr vorbehaltloses Eingehen erfordert, soll durch Gebete und den Ritus möglichst deutlich werden. Die Meßfeier kann wohl einfacher werden,

sie wird aber gewiß nicht weniger anspruchsvoll. Es ist zu erwarten und zu hoffen, daß der innere Anspruch dieses heilshaften Tuns, das unsere entsprechende Antwort erheischt, deutlicher wird, so daß wir uns schwer diesem Anspruch zu entziehen vermögen. Möglich ist das immer. Erneuerung der Liturgie heißt darum auch dieses, daß wir uns diesem Anspruch stellen, und zwar nicht als Last, sondern als die befreiende Antwort, welche Gnade ist, weil wir darin in Gnade antworten auf die gnadenhafte Hingewandtheit Gottes zu uns in Christus Jesus, unserem Herrn.

Die liturgische Erziehung und Bildung der Gläubigen schließt daher ein, daß das Bewußtsein dafür geweckt wird, daß sie sich in einer gesetzlich mißverstandenen Erfüllung des Sonntagsgebotes einer schrecklichen Täuschung hingeben würden, sich vielmehr im Gottesdienst, inmitten der Kirche vor Christus und durch Christus in einer Situation wissen, die Entscheidung erfordert, der nur in Hingabe entsprochen werden kann, welche von Christus in seiner Hingabe durch seinen Kreuzestod ermöglicht und in der heiligen Kommunion wiederum zugleich vorbehaltlos beantwortet wird. Wenn dieses in der Meßfeier deutlicher wird, soll diese dadurch nicht zur Sache eines kleinen Kreises werden. Alle sind in ihrer Gläubigkeit auch zur Ganzheit aufgerufen, und weil sie zur Ganzheit aufgerufen sind, sind sie zum Gottesdienst aufgerufen, in dessen Mitvollzug sie diese ihre Antwort geben. Aus diesem ganzen Gefüge der Meßfeier kann man ersehen, wie wesentlich die Möglichkeit zur heiligen Kommunion zu jeder Meßfeier hinzugehört; denn unser Gottesdienst soll nicht etwa so sein, daß mit der Willigkeit der Gläubigen zu dieser Hingabe gar nicht gerechnet wird und von vorneherein nur ein schwaches Dasein, kaum ein Dabeisein für wirklich gehalten wird. Nur der Gottesdienst ist glaubhaft, der den Menschen ganz erfordert, sonst

hat man es nicht mit Gott zu tun. Und da der menschliche Geist seiner Natur nach unaufhebbar auf Totalität angelegt ist, wissen wir und vertrauen wir darauf, daß der Mensch in dieser Hingabe erst die volle Dimension seiner Gottebenbildlichkeit und seiner Christusbildlichkeit erlangt.

So kann Erneuerung der Kirche vom Gottesdienst her möglich werden, nämlich durch die erneuerte und vertiefte Entscheidung und Entschiedenheit der Gläubigen, welche sich im Gottesdienst konkretisiert, so daß von dort her auch die Kräfte gewonnen werden zur Auswirkung im Leben. Denn alle Entscheidung ist im rechten Mitvollzug des Gottesdienstes vorgebildet. Es mag zwar spürbarere Beanspruchungen im sittlichen Leben geben, es gibt aber keinen höheren Anspruch als den Anspruch des Gottesdienstes an uns. Da sind wir hineingenommen in die Ganzheit Christi und gerade darum ist der Gottesdienst sowohl ständige Betätigung wie auch immer wieder vertiefende Einübung in das Christsein selbst.

Es gehört zur liturgischen Erneuerung, daß sich diese nicht auf die heilige Messe beschränkt, sondern auch auf das Beten der Gemeinden und des einzelnen. Unsere Gemeinden müssen, das erwartet die Liturgische Konstitution, zu Gebetsdiensten in höherem Maße willens und fähig werden. Wir sollen nicht zögern, die Gläubigen zu solchen Gottesdiensten in alten oder neuen, immer aber sorgfältig vorbereiteten Formen einzuladen. Vielleicht leiden wir mehr darunter, daß wir zu wenig wollen, als dadurch, daß wir zuviel wollen. Denn es ist zu vermuten, daß auch Fernstehende eher durch intensive als durch schwache Gottesdienste angezogen werden.

Möge es uns mit Gottes Segen gegeben werden, daß die Erneuerung der Liturgie überzeugend und einheitlich gelingt und der Kirche, unseren Gemeinden und jedem einzelnen zum Segen werde.

Vorstehendes Amtsblatt erscheint auch als Sonderdruck und kann zum Preis von 2,— DM pro Stück bei der Erzb. Expeditur, Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, bezogen werden. Bestellungen sind innerhalb von 8 Tagen bei der Expeditur aufzugeben.

Erzbischöfliches Ordinariat

1302

414

Kath. Pfarramt
Wolfsbrunnenweg

B